



Neubau der Hadelner Kanalschleuse

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Stade
Harsefelder Straße 2
21680 Stade

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Frau Gerdt
Herr Strüfing
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 10.07.2017
Az.: VI L – 62025-531-001

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	5
I.1	Planfeststellung	5
I.2	Planunterlagen	5
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	5
I.2.2	Nachrichtlich genannte Planunterlagen.....	8
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	9
I.3.1	Nebenbestimmungen.....	9
I.3.2	Zusagen.....	15
I.3.3	Hinweise	16
I.4	Entscheidung gemäß § 71 WHG	17
I.5	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	17
I.6	Kostenlastentscheidung.....	17
II.	Begründung.....	18
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	18
II.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
II.2.1	Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens, zuständige Planfeststellungsbehörde.....	19
II.2.2	Rechtmäßiger Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
II.3	Materiell rechtliche Würdigung.....	23
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	23
II.3.2	Varianten	24
II.3.3	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie.....	26
II.3.4	Belange der Raumordnung, des Baurechts und der Denkmalfpflege	29
II.3.5	Immissionen, Baulärm, Beweissicherung.....	33
II.3.6	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	35
II.3.7	FFH-Verträglichkeitsprüfung	54
II.3.8	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	56
II.3.9	Naturschutz und Landespflege.....	57
II.3.10	Schifffahrt	62
II.3.11	Flächeninanspruchnahme.....	63
II.3.12	Belange der Landwirtschaft.....	65
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	66
III.1	Vorangestellte Anregungen und Bedenken.....	66
III.1.1	Bauzeitliche bzw. dauerhafte Entwässerung durch den Deich	66
III.1.2	Fischschutz für das bauzeitliche Entwässerungssystem	67
III.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	68
III.2.1	Landkreis Cuxhaven	68
III.2.2	Samtgemeinde Land Hadeln.....	70
III.2.3	Gemeinde Ihlienworth	71
III.2.4	Samtgemeinde Börde Lamstedt.....	72
III.2.5	Seestadt Bremerhaven	72
III.2.6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (LWK).....	73
III.2.7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven (WSA).....	75
III.2.8	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA)	75
III.2.9	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES).....	75
III.2.10	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven.....	76
III.2.11	Wasser- und Bodenverbände Otterndorf.....	77

III.2.12	EWE NETZ GmbH	78
III.2.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	78
III.3	Einwendungen.....	79
III.3.1	Yachthafengemeinschaft Otterndorf e.V.	79
III.3.2	Einwender 2.....	80
III.3.3	Einwender 3.....	82
III.3.4	Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.....	84
III.3.5	Einwender 4.....	85
III.4	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	86
III.4.1	BUND, NABU, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	86
III.4.2	Anglerverband Niedersachsen e.V.....	87
IV.	Begründung der Kostenentscheidung.....	88
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	88

Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Stade - vom 02.08.2016, geändert mit Antrag vom 16.03.2017, gemäß §§ 68 ff WHG, §§ 107 ff NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Teil I	Antragsteller und Verfasser/Planer	2 Seiten
Teil II	Antrag	2 Seiten
Teil III	Anlagen	
Anlage 1	Erläuterungsbericht vom 01.06.2016 geändert 16.03.2017	72 Seiten
Anlage A	Bestandszeichnungen	
Blatt 1	Übersichtsplan vom 01.06.2016	M 1: 10.000
Blatt 2	Bestandslageplan vom 01.06.2016	M 1: 200
Blatt 3	Bauwerkszeichnung Bestand (Schnitt A-A, Längsschnitt B-B) vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 4	Bauwerkszeichnung Bestand (Schnitt C-C bis Schnitt J-J) vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 5	Leistungsplan Bestand vom 01.06.2016	M 1: 500
Anlage B	Allgemeine Pläne	
Blatt 1	Lageplan Schleuse gesamt vom 13.02.2017 geändert 24.02.2017	M 1: 500
Blatt 2	Lageplan Entwässerung und Deckenhöhenplan vom 01.06.2016	M 1: 250
Blatt 3	Leistungsplan Bauzeit vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 500
Blatt 4	Bauphasenplan vom 13.03.2017	M 1: 1.000
Anlage C	Schleusenbauwerk	

Blatt 1	Schleusenkörper Draufsicht und Horizontalschnitt vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 2	Schleusenkörper Längsschnitte vom 01.06.2016	M 1: 100

Ordner 2: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Anlage D	Baugrube	
Blatt 1	Baugrube Grundriss vom 01.06.2016	M 1: 150
Anlage E	Zeichnungen bauzeitliche Entwässerung	
Blatt 1	Lageplan vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 200
Blatt 2	Längsschnitt vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 200
Blatt 3	Lageplan elektrische Erschließung vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 200
Anlage F	Stahlwasserbau und technische Ausrüstung	
Blatt 1	Außenhaupt – Tore 1 und 2 vom 01.07.2016	M 1: 33/ 1: 10 / 1: 5
Blatt 2	Portal - Tore 1 und 2 Vom 01.07.2016	M 1: 33/ 1: 20
Blatt 3	Binnenhaupt - Tor 3 Vom 01.07.2016	M 1: 20/ 1: 10 / 1: 5
Blatt 4	Portal – Tor 3 vom 01.07.2016	M 1: 33
Anlage G	Zeichnung Brücke	
Blatt 1	Brücke vom 01.06.2016	M 1: 100/ 1: 50 / 1: 15
Anlage H	Grundstücksverzeichnis und Grundstücksplan	
Blatt 1	Eigentümerplan und Grunderwerb vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 2.000
Blatt 2	Übersicht Ausweichstellen vom 01.06.2016	M 1: 10.000
Blatt 3	Ersatzland vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 500
Blatt 4	Baustelleneinrichtungsplan vom 03.03.2017	M 1: 1.000
	Grundstücksverzeichnis	3 Seiten
Anlage I	Zeichnungen Deich	
Blatt 1	Lageplan Deich vom 01.06.2016	M 1: 500

Blatt 2	Regelquerschnitt 1 vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 3	Regelquerschnitt 2 vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 4	Regelquerschnitt 3 vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 5	Regelquerschnitt 4 vom 01.06.2016	M 1: 100
Anlage J	Zeichnungen Betriebsgebäude	
Blatt 1	Betriebsgebäude vom 01.06.2016	M 1: 100
Anlage K	Bauwerksverzeichnis	
	Bauwerksverzeichnis	1 Seite
Blatt 1	Übersicht Bauwerksverzeichnis vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 1.000

Ordner 3 Landschaftsplanerische Unterlagen

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Anlage 2	Umweltverträglichkeitsstudie einschl. FFH-Verträglichkeitsprü- fung und Artenschutzrechtlicher Prüfung	
	Umweltverträglichkeitsstudie vom 01.06.2016 geändert Juni 2017	287 Seiten
Anhang	Kartendarstellung	
Blatt 1	Übersichtskarte	M 1: 200.000
Blatt 2	Untersuchungsraum	M 1: 10.000
Blatt 3a	Baustelleneinrichtung und Lagerflä- chen	M 1: 2.000
Blatt 3b	Übersichtskarte Transporttrasse	M 1: 20.000
Blatt 4a	Biotoptypen 2010	M 1: 5.000/2.000
Blatt 4b	Biotoptypen 2014	M 1: 5.000/2.000
Blatt 4c	Gesetzlich geschützte Biotope / Landschaftsbestandteile	M 1: 5.000
Blatt 4d	Bodeneintrag und Bewertung	M 1: 5.000/2.000
Blatt 5	Bereits entfernte und noch zu entfer- nende Gehölze	M 1: 1.000
Blatt 6a	Bewertung Biotoptypen und RL-Arten 2010	M 1: 5.000
Blatt 6b	Bewertung Biotoptypen, FFH-Lebens- raumtypen und RL-Arten 2014	M 1: 5.000
Blatt 6c	Schutzgut Landschaftsbild	M 1: 5.000/2.000
Blatt 7	Verteilung der erfassten Heuschrecken im Untersuchungsgebiet 2003	M 1: 2.500
Blatt 8	Brutvögel I 2007/2010	M 1: 10.000
Blatt 9	Brutvögel II 2007/2010	M 1: 10.000
Blatt 10	Brutvögel III 2007/2010	M 1: 10.000

Blatt 11	Brutvögel IV 2007/2010	M 1: 10.000
Blatt 12	Brutvögel V 2002	M 1: 10.000
Blatt 13	Brutvögel 2014	M 1: 10.000
Blatt 14	Gastvögel I 2007	M 1: 10.000
Blatt 15	Gastvögel II 2007	M 1: 10.000
Blatt 16	Gastvögel III 2007	M 1: 10.000
Blatt 17	Gastvögel IV 2002	M 1: 10.000
Blatt 18	Gastvögel V 2002	M 1: 10.000
Blatt 19	Lageplan Fotostandorte mit Fotomontagen	M 1: 2.000
Blatt 20	Abschätzung Baulärmimmission GAA Cuxhaven J. Hoppe	M 1: 10.000
Anlage 3	Landespflegerischer Begleitplan (LBP)	
	Landespflegerischer Begleitplan (Textteil) vom 01.06.2016 geändert Juni 2017	161 Seiten
Anhang	Kartendarstellung	
Blatt 1	Beeinträchtigungen im Planungsgebiet	M 1: 5.000/2.000
Blatt 2	Übersichtskarte Transporttrasse	M 1: 20.000
Blatt 3	Baustelleneinrichtung und Lagerflächen	M 1: 2.000
Blatt 4	Zaunanlage	M 1: 1.000
Blatt 5	Gehölzanpflanzungen	M 1: 50.000
Blatt 6	Übersichtskarte Kompensationsfläche im NSG Schnook	M 1: 50.000
Blatt 7	Lageplan Kompensationsfläche im NSG Schnook	M 1: 10.000
Blatt 8	Gestaltung der Kompensationsfläche im NSG Schnook	M 1: 1.000
Blatt 9	Kompensationspool im NSG Schnook, Fläche für Pf-Verfahren Neubau Hadelner Kanalschleuse	M 1: 1.000

I.2.2 Nachrichtlich genannte mit Antrag auf Planfeststellung vom 02.08.2016 vorgelegte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:

Ordner 4:

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Anlage 4	a) Fotodokumentation b) Stellungnahmen und Vermerke	

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Cuxhaven anzuzeigen.
- I.3.1.1.2 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- I.3.1.1.3 Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten hat der Antragsteller die Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Otterndorf, Postfach 1165, 21758 Otterndorf sowie den Landkreis Cuxhaven und die Stadt Otterndorf über die Bauabläufe zu informieren.
- I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasser- und Küstenschutzes

- I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich einschließlich der von den Baumaßnahmen betroffenen Deichabschnitte sowie den benachbarten Bereich gegen Hochwasser (Sturmfluten) zu schützen. Bei erhöhten Hochwassergefahren sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Die Verantwortung für die Unterhaltung der von den Baumaßnahmen betroffenen Deichabschnitte obliegt während der Bauzeit dem Antragsteller. Der ordnungsgemäße Abfluss des Hadelner Kanals ist auch während der Bauzeit und insbesondere bei starken Niederschlagsereignissen jederzeit sicherzustellen.
- I.3.1.2.2 Der Antragsteller hat die Zufahrt außendeichs zur Medemschöpfwerksschleuse zu gewährleisten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Deichverteidigungsweg sowie der Treibselräumweg jederzeit durchgängig für den Küstenschutz befahrbar sind.
- I.3.1.2.3 Die außerhalb dieses Verfahrens geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen sehen vor, dass der Unterhaltungsverband Hadeln zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme das bauzeitliche Entwässerungssystem auf eigene Kosten in ein dauerhaftes Schöpfwerk ausbaut und in eigener Zuständigkeit betreibt und unterhält. Sollte der Unterhaltungsverband Hadeln wider Erwarten aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände die bauzeitliche Entwässerungsanlage nicht zeitnah für ein dauerhaftes Schöpfwerk nutzen, wird dem Antragsteller aufgegeben, die Anlagen umgehend zurückzubauen. Der Antragsteller hat dies der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasser- und Deichbehörde anzuzeigen und einen entsprechender Rückbau-

plan, der die Belange des Küstenschutzes und der Deichsicherheit sicherstellt, vorzulegen. Mit dem Rückbau darf erst nach Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

- I.3.1.2.4 Die deichrechtlichen Befreiungen gemäß § 15 NDG für die bauzeitliche Verlegung der Versorgungsleitungen gemäß Ziffer 5.12 des Erläuterungsberichtes¹ und Planunterlage B Blatt 3 werden mit diesem Beschluss mit erteilt. Der Antragsteller hat rechtzeitig vor Bauende mit dem Hadelner Deich- und Uferbauverband und der unteren Deichbehörde die endgültige Lage der Leitungen nach Bauende abzustimmen und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen einzuholen.
- I.3.1.2.5 Der Entwässerungsgraben für das östliche Deichvorland am Böschungsfuß des Treibselräumweges entfällt. Die in nordöstlicher Richtung verlaufenden Gruppen sind in Abstimmung mit den Eigentümern anzuschließen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- I.3.1.3.1 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, u.a. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie die 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Antragsteller hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
Während der lärmintensiven Arbeiten sind durch einen Sachverständigen baubegleitend Schallmessungen durchzuführen. Die Messergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ergeben diese Messungen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, hat der Antragsteller zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Sollte dies technisch nicht möglich oder untunlich sein, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit vor, dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen aufzugeben und ergänzende Entscheidungen, ggf. auch zu Entschädigungen, zu treffen.
- I.3.1.3.2 Der Antragsteller hat die Anwohner frühzeitig zu informieren, wenn lärmintensive Arbeiten vorgesehen sind.
- I.3.1.3.3 Durch Baustellentransporte und das Rammen von Spundbohlen werden Erschütterungen in den Baugrund eingetragen, die ggf. zu schädlichen Schwingungen an bestehenden Bauwerken führen können. Für die Bauwerke im Bereich der Baustelle, die in den Abbildungen 7.1. und 7.2 des Erläuterungsberichtes dargestellt sind, ist eine Beweissicherung vorzunehmen. Der Antragsteller hat Schäden, die nach dem Ergebnis der Beweissicherung auf die festgestellte Maßnahme zurückzuführen sind, zu beseitigen.
- I.3.1.3.4 Der Antragsteller hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Baustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

¹ Anlage 1 der festgestellten Planunterlagen

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zu Belangen des Baurechts und der Denkmalpflege

- I.3.1.4.1 Für die planfestgestellten Anlagen hat der Antragsteller entsprechende bautechnische Nachweise zur Standsicherheit einzuholen. Der Antragsteller hat der zuständigen Baubehörde prüffähige Bauunterlagen sowie entsprechende bautechnische Nachweise zur Standsicherheit für das Betriebsgebäude vorzulegen. Die Prüfung der diesbezüglichen Nachweise der Standsicherheit wird angeordnet. Die Bestimmung des Prüfstatikers erfolgt durch die zuständige Baubehörde. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass geprüfte Statiken vorliegen. Sollte sich aufgrund des Ergebnisses der Prüfung die Notwendigkeit einer Änderung der Planung ergeben, hat der Vorhabenträger die Genehmigung der Planänderung rechtzeitig vor Durchführung der Baumaßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Nachweise vorliegen.
- I.3.1.4.2 Vor Baubeginn hat der Antragsteller der unteren Baubehörde einen Lageplan mit der Darstellung der erforderlichen Stellplätze vorzulegen. Die aus Sicht des Brandschutzes erforderlichen baulichen Vorkehrungen sind vor Baubeginn einvernehmlich mit der unteren Baubehörde festzulegen.
- I.3.1.4.3 Zum Abbruch des Sielgewölbes ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven eine ausführliche Dokumentation in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form (CD-Rom) vorzulegen.
Für die Dokumentation sind folgende Unterlagen erforderlich:
- Das Baudenkmal ist vor dem geplanten Abbruch sowie während der Abbrucharbeiten zu fotografieren, um das Bauwerk anschaulich für die Nachwelt bildlich festzuhalten und zu archivieren.
 - Die Fotos sind als Farbfotos (mind. 9 x 13 cm groß) mitsamt Negativen oder in digitaler Form einzureichen.
 - Ferner ist vor dem Abtrag des Gebäudes eine zeichnerische Bestandsaufnahme (vermasster Grundriss und Schnitt, mindestens im Maßstab 1:100) anzufertigen und ebenfalls dem Landkreis Cuxhaven zu Dokumentationszwecken vorzulegen.
 - Zudem sind Unterlagen zur Geschichte des Bauwerks und seiner Bauart sowie - soweit vorhanden - historische Aufnahmen des Bauwerks beizufügen.
- I.3.1.4.4 Beginn und Ende der Arbeiten sind der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- I.3.1.4.5 Eine Schlussabnahme durch die untere Denkmalschutzbehörde wird angeordnet.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

- I.3.1.5.1 Bei der baubedingten Trockenlegung des Hadelner Kanals im Bereich der Schleuse ist der Fischbestand fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Der Fischereiberechtigte, der Anglerverband Niedersachsen, ist gemäß § 51 Nds. FischG rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- I.3.1.5.2 Zur Verbesserung der Fischdurchgängigkeit sind in den Monaten April bis Juni und August bis Dezember zusätzliche Schleusungen (Blindschleusungen) vorzunehmen, sofern die täglich zweimal stattfindenden normalen Sielzüge nicht möglich sind.

- I.3.1.5.3 Die Verwendung von Schlag- und Explosionsrammen hat sich auf den technisch absolut notwendigen Umfang zu beschränken, ansonsten sind Vibrationsrammen einzusetzen. Wegen der baubegleitenden Schallmessungen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.1 verwiesen. Darüber hinaus sind die Rammarbeiten zu Beginn und nach jeder mehr als einstündigen Unterbrechung mit sehr niedriger Frequenz zu beginnen, die dann langsam zu steigern ist („ramp-up“), so dass erst nach ca. 30 Minuten die volle Rammleistung erreicht wird. Dies dient dem schonenden Vertreiben von Fischen aus dem Einwirkungsbereich. Rammarbeiten während der Nachtstunden sind unzulässig.
- I.3.1.5.4 Der Antragsteller hat eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, deren Aufgabe darin besteht,
- die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen den am Bau Beteiligten zu erläutern und zu überwachen,
 - die Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Fischbestandes zu koordinieren und zu veranlassen; dem Anglerverband Niedersachsen e.V. ist die Möglichkeit einer fischökologischen Beratung einzuräumen,
 - die für den Artenschutz erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen vor und während der Bauausführung durchzuführen bzw. zu begleiten,
 - die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf dem Schnook zu begleiten.
- Tätigkeiten und Abstimmungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren, ein Abschlussbericht ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- I.3.1.5.5 Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme im Naturschutzgebiet (NSG) Schnook ist spätestens mit Beginn der Baumaßnahme zu beginnen. Sie ist ohne vermeidbare Verzögerungen fertigzustellen und innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren abzuschließen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahme weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.3.1.5.6 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.3.1.5.7 Für die Kompensationsmaßnahmen auf dem Schnook ist auf der Grundlage der festgestellten Planunterlagen eine mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte „Landschaftspflegerische Ausführungsplanung“ (LAP) zu erstellen. Eine Anpassung der landschaftspflegerischen Planung im Rahmen der Abstimmung ist zulässig, wenn sich die ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen erhöht und die Änderungen keine wesentliche Änderung der festgestellten Planung darstellen. Die untere Naturschutzbehörde erhält eine Ausfertigung vom LAP. Die Lage der Kompensation für die geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile ist im Rahmen dieser Ausführungsplanung zur Herrichtung der Flächen zu konkretisieren und in einem Lageplan darzustellen.

-
- I.3.1.5.8 Die für die Kompensation auf dem Schnook hergestellten Priele, Tidemulden und Gräben sind zur Erhaltung ihrer spezifischen Funktionen periodisch - in jeweiliger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - auf das Ersterstellungsniveau auszubaggern.
- I.3.1.5.9 Nach der Fertigstellung der „Hadelner Kanalschleuse“ ist zum Schutz wertgebender Fischarten (z.B. anadromer Fischarten und Rundmäuler) - insbesondere in deren Wanderzeiten - das Aufstellen von Fisch-Reusen und –Hamen im Kanalabschnitt jeweils 50 lfdm vor und nach dem Schleusenbauwerk auszuschließen.
- I.3.1.5.10 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.
- I.3.1.5.11 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, stehen im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- I.3.1.5.12 Der Antragsteller hat der unteren Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- I.3.1.6.1 Der Verkehrsweg im Bereich der Kaikante soll eben und trittsicher sein, d.h. er darf keine Löcher und Stolperstellen aufweisen. Der Verkehrsweg muss frei von Bügeln, Pollern, Kranschienen und ähnlichen Stolperstellen sein.
- I.3.1.6.2 Die Kaianlage ist entsprechend den technischen Regeln für Arbeitsstätten ausreichend zu beleuchten.
- I.3.1.6.3 Der Liegeplatz muss mit Rettungsmitteln im Abstand von max. 100 m ausgestattet sein, z.B. Rettungsringe nach EN 14144 mit einer mind. 30 m langen, schwimmfähigen Leine im Halter nach EN 14145 oder Rettungsbälle. Des Weiteren müssen Rettungsstange, Plakat mit einer Anleitung zur Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender und Hinweistafeln für Notrufeinrichtungen vorhanden sein.
- I.3.1.6.4 Die Ausrüstung der Schleuse hat nach den zum Zeitpunkt des Baus gültigen Richtlinien für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen (derzeit

RiGeW 2011 / Schleusen der Binnenschifffahrt, Grundsätze für Abmessungen und Ausrüstung DIN19703:1995-11) zu erfolgen.

- I.3.1.6.5 Fender oder Abweiser müssen so angebracht sein, dass kleinere Schiffe bei Niedrigwasser nicht unterhaken können. Ferner ist konstruktiv sicherzustellen, dass ein Verhaken der „Festmacherleine“ am Fender oder Abweiser auszuschließen ist.

I.3.1.7 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und landwirtschaftlichen Belangen

- I.3.1.7.1 Bauzeitlich genutzte Bodenflächen sind den Eigentümern nach Ende des Bauvorhabens zur ursprünglichen Nutzung wieder zu übergeben. Die Horizontenabfolge soll im Zuge der Baumaßnahmen nicht verändert werden. Mit dem Eigentümer der jeweiligen Flächen hat mit Wiederübergabe eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Falls sich trotz vorgesehener Schutzmaßnahmen Verunreinigungen des Bodens durch Einträge von Schadstoffen ergeben, sind die Bodenbereiche fachgerecht zu sanieren.
- I.3.1.7.2 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass eine ausreichend große Fläche für die binnenseitige Unterbringung von ca. 80 Weidetieren während einer Sturmflut zur Verfügung steht. Für den Fall, dass eine ausreichend große Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann, hat er sicherzustellen, dass im Sturmflutfall zur sicheren Fixierung der Tiere ein Gatter von mindestens 1,6 m Höhe um die entsprechende Fläche herum errichtet wird und zugefüttert werden kann. Der Mehraufwand ist zu entschädigen. Die Möglichkeit der Zufütterung der Tiere muss in diesem Fall stets sichergestellt sein. Zudem hat der Antragsteller im darauffolgenden Frühjahr eine Neuansaat der Fläche vorzunehmen.
- I.3.1.7.3 Der Abzugsgraben-Ost (Ziffer 5.6.5 des Erläuterungsberichts) entlang des Böschungsfußes entfällt. Der Antragsteller hat ggf. eine Verrohrung vorzusehen. Vom Böschungsfuß in Richtung Gruppen muss ein mindestens 3-Meter breiter Streifen für den Viehtrieb erhalten bleiben. Der Anschluss an die vorhandenen Gruppen ist nach Bedarf herzustellen.
- I.3.1.7.4 Die Kapazität der Pumpe zur Entwässerung des Grabens „Alte Medem“ ist für die Bauphase anzupassen. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Anlage zu übernehmen.

I.3.1.8 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- I.3.1.8.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.8.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken und Durchlässe sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die durch die Baumaßnahmen beschädigten Wege in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

- I.3.1.8.3** Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

Im Bereich der Kanalschleuse Otterndorf verlaufen WSV-Fernmeldekabel. Informationen über die genaue Lage dieser Kabel und deren Schutz sind bei der Fachstelle für Maschinenwesen Nord beim WSA Kiel-Holtenau - Netzgruppe - Blenkinsopstraße 7, 24768 Rendsburg, einzuholen. Die Kabel der Stromversorgung für das Oberfeuer Otterndorf verlaufen ebenfalls über die Kanalschleuse Otterndorf. Die genaue Lage und deren Schutz sind bei EWE zu erfragen.

Im Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH Versorgungsanlagen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen hat sich der Antragsteller über die Internetseite „<https://www.ewe-netz.de/geschaefts-kunden/service/leitungsplaene-abrufen>“ zu informieren.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Abstimmung der Bauweise sowie zur Koordinierung mit den anderen Versorgern hat sich der Antragsteller rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 23, Glückstädter Str. 23, 21682 Stade, in Verbindung setzen.

Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. § 14 NDG, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

- I.3.1.8.4** Während der gesamten Bauzeit muss gewährleistet sein, dass das Oberfeuer Otterndorf jederzeit mit Landfahrzeugen des WSA Cuxhaven erreichbar ist.

- I.3.1.8.5** Die bauzeitliche Versetzung sowie der Standort der Pegelanlage nach Bauende sind gemäß Erläuterungsbericht Ziffer 5.12 mit dem Eigentümer abzustimmen.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1** Der Antragsteller sagt zu, dem Einwender 2 das in der Planunterlage H, Blatt 3 in grüner Farbe dargestellte Ersatzland zu übertragen, sofern dieser die Zustimmung zur Inanspruchnahme und dinglichen Sicherung der in dieser Planunterlage in rot dargestellten Fläche (überbaute Fläche Betriebsweg) erteilt.

- I.3.2.2** Der Antragsteller sagt zu, die Yachthafengemeinschaft Otterndorf frühzeitig über die vorgesehene Sperrung der Schleuse und deren Wiederöffnung zu informieren. Während der gesamten Bauzeit wird eine Wegeverbindung vom NLWKN-Grundstück zum Kranplatz der Yachthafengemeinschaft mit Trailern vorgehalten, die mit Schiffstrailern genutzt werden kann.

I.3.3 Hinweise

I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen wie u.a. die Anpassung der bestehenden Anschlussdeiche entsprechend dem aktuellen Bestick entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt insbesondere

- die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG,
- die Anlagengenehmigungen gemäß § 31 WHG i.V.m. § 57 NWG,
- die erforderliche Baugenehmigung gemäß § 68 NBauO für das Betriebsgebäude,
- die deichrechtlichen Befreiungen gemäß § 15 NDG für die bauzeitliche Verlegung der Versorgungsleitungen gemäß Ziffer 5.12 des Erläuterungsberichtes und Planunterlage B Blatt 3,
- die Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Inanspruchnahme der nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 3 u. 4 NAGBNatSchG „geschützten Landschaftsbestandteile“ und gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotoptypen,
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“²

mit ein.

I.3.3.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Sofern ein Grundstückseigentümer nicht bereit ist, dem Antragsteller die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden, in dem dieser Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Zuständig für das Enteignungsverfahren ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Enteignungsbehörde. In dem Enteignungsverfahren ist sowohl über die Entschädigung für den Flächenverlust als auch über die Entschädigung, auch von Folgeschäden sowie Wertminderung des Restbesitzes zu entscheiden.

I.3.3.3 Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme an einem Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs.2 NDSchG. Sowohl das zum Abbruch vorgesehene Sielgewölbe mit Stemmtoren als auch der Elbdeich sind als Baudenkmale in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen. Mit dem durch diesen Beschluss genehmigten Abbruch der Schleuse geht die Denkmaleigenschaft an dem Sielgewölbe (inkl. der Stemmtore) verloren.

I.3.3.4 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren

² Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ in der Samtgemeinde Land Hadeln im Landkreis Cuxhaven sowie in der Samtgemeinde Nordkehdingen im Landkreis Stade vom 26.04.2017 (Nds. MBl. Nr. 16/2017)

solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- I.3.3.5** Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 34 Abs. 4 WaStrG Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art, hierzu gehören auch Baukräne u.ä., weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern dürfen. Dies gelte auch für die Bauphase.
- I.3.3.6** Der Antragsteller hat die technischen Regeln für Betriebssicherheit und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- I.3.3.7** Der Antragsteller hat die sich aus der Baustellenverordnung ergebenden Pflichten für den Bauherrn zu erfüllen.
- I.3.3.8** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.9** Eine Baugenehmigung ist für die Schleuse selbst nicht erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 2 NBauO gilt die NBauO nicht für öffentliche Verkehrsanlagen, zu denen auch Kanäle gehören. Eingeschlossen sind jeweils das Zubehör, die Nebenanlagen und Nebenbetriebe. Eine Baugenehmigung ist jedoch für das planfestgestellte Betriebsgebäude erforderlich, da gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBauO Gebäude ausgenommen sind.
- I.3.3.10** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da das Vorhaben als Küstenschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 2 Abs. 1 NVwKostG kostenfrei.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 08.02.2017 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte. Die für die Zulassung des Vorhabens streitende Belange, insbesondere des Küstenschutzes, sind so gewichtig, dass sie unzweifelhaft andere entgegenstehende Belange überwiegen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau der Hadelner Kanalschleuse. Der Hadelner Kanal ist Teil des Schifffahrtsweges Elbe-Weser und dient gleichzeitig der Entwässerung der Geestflächen um Bad Bederkesa und der an den Kanal angrenzender Flächen. Im Zuge der Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen an den Elbedeichen im Hadelner Deich- und Uferbauverbandsgebiet soll die landeseigene Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf ersetzt werden. Der erforderliche Ersatzneubau ist an der gleichen Stelle vorgesehen wie die vorhandene Schleuse. Beim Bau der neuen Schleusenanlage werden die Deichanschlüsse neu hergestellt. Dabei wird die Deichhöhe an das aktuelle Bestick bzw. die aktuellen Regelwerke angepasst. Im Schleusenbereich werden darüber hinaus Funktionsflächen wie Stellflächen und Lagerplätze sowie ein Betriebsgebäude errichtet. Sohlsicherungen sind im Außentief zur Elbe, binnenseitig der Schleuse im Hadelner Kanal und im Einlaufbereich des temporären Schöpfwerkes vorgesehen.

Da sich das Bauwerk in der Hauptdeichlinie der Elbe befindet, muss die neue Anlage den Anforderungen des Küstenschutzes gerecht werden. Zudem wird das neue Bauwerk die Funktion eines Siel- und Schleusenbauwerks erfüllen.

Für die Bauzeit an der Schleuse werden ca. 3 Jahre eingeplant. Die Schifffahrt ist während der Bauzeit gesperrt. Mit den baulichen Vorbereitungsmaßnahmen und Nacharbeiten von jeweils ca. 6 Monaten beträgt die Gesamtbauzeit ca. 4 Jahre. Bei der Aufstellung

des Bauzeitenplanes wurden die Bauleistungen auf die Sturmflutsaison und sturmflutfreie Zeit abgestimmt.

Die Entwässerung des Hadelner Kanals wird während der Baumaßnahme über ein temporäres Ersatzsystem sichergestellt, das nach Bauende für ein dauerhaftes Schöpfwerk des Wasser- und Bodenverbandes weitergenutzt werden soll.

II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

II.2.1 Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens, zuständige Planfeststellungsbehörde

Für die Zulassung des Vorhabens war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der Planfeststellung. Bei der Beseitigung des alten Schleusenbauwerks und der Errichtung der neuen Schleuse im Gewässerbett des Hadelner Kanals handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG. Für das Vorhaben „Neubau der Hadelner Kanalschleuse“ besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, da mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dies hat zur Folge, dass nach § 68 WHG zwingend ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG ergibt sich die Zuständigkeit des NLWKN aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der ZustVO-Wasser. Der Schifffahrtsweg Elbe-Weser, zu dem auch der Hadelner Kanal gehört, ist gemäß Ziffer 23 der Anlage 3 zu § 38 Abs. 1 Nr. 2 NWG ein Gewässer, das für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung ist. Gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 2 WHG handelt es sich damit um ein Gewässer erster Ordnung. Für Gewässerausbauentscheidungen nach den §§ 68ff WHG an Gewässern erster Ordnung ist nach der ZustVO-Wasser der NLWKN zuständig.

II.2.2 Rechtmäßiger Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des NLWKN - Betriebsstelle Stade - vom 02.08.2016, vom NLWKN - Direktion – Geschäftsbereich VI – als zuständiger Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Das Verfahren wurde am 08.08.2016 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Landkreis Cuxhaven

Hadelner Deich- und Uferbauverband

Unterhaltungsverband Hadeln

Medemverband

Wasserversorgungsverband Land Hadeln

Wasser- und Bodenverbände Otterndorf

NLWKN GB III - Forschungsstelle Küste

NLWKN Betriebsstelle Stade - GB I

Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven

Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Otterndorf
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Domänenamt Stade
Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
EWE Bederkesa
Deutsche Telekom
Samtgemeinde Land Hadeln
Stadt Otterndorf
Gemeinde Steinau
Gemeinde Osterbruch
Gemeinde Odisheim
Gemeinde Ihlienworth
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Wanna
Samtgemeinde Am Dobrock
Gemeinde Belum
Gemeinde Bülkau
Gemeinde Geversdorf
Gemeinde Wurster Nordseeküste
Stadt Geestland
Gemeinde Schiffdorf
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Gemeinde Stinstedt
Gemeinde Mittelstenahe
Gemeinde Lamstedt
Gemeinde Hollnseth
Gemeinde Armstorf
Stadt Cuxhaven
Magistrat der Stadt Bremerhaven

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung:

Stadt Cuxhaven
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

NLWKN GB III - Forschungsstelle Küste
NLWKN Betriebsstelle Stade - GB I
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Otterndorf
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Domänenamt Stade
Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Samtgemeinde Am Dobrock
Gemeinde Belum
Gemeinde Bülkau
Gemeinde Geversdorf
Stadt Geestland

Gemeinde Schiffdorf
Gemeinde Mittelstenahe
Gemeinde Lamstedt
Gemeinde Hollnseth
Gemeinde Armstorf

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter III.2 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben der Anglerverband Niedersachsen e.V. und das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) (für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), den NABU Niedersachsen, den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) und den Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)) Stellungnahmen abgegeben, auf die unter III.4 eingegangen wird. Der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband - hat keine Bedenken gegen die Planung.

In der Zeit vom 29.08.2016 bis zum 28.09.2016 hat der Antrag bei den Samtgemeinden Land Hadeln, Am Dobrock und Börde Lamstedt, den Gemeinden Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie den Städten Bremerhaven, Geestland und Cuxhaven nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt. Bis zum 12.10. 2016 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden. Es sind 4 Einwendungen eingegangen, auf die unter III.3 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen und die Einwendungen wurden am 08.02.2017 in Otterndorf nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Aufgrund der erhobenen Bedenken sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Maßnahmenträger die Planunterlagen überarbeitet und am 16.03.2017 die Fortsetzung des Verfahrens mit den geänderten Plänen beantragt.

Es handelt sich um hierbei um eine Änderung im laufenden Verfahren vor Ergehen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus § 73 Abs. 8 VwVfG.

Die Änderung des Plans ist den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Vereinigungen sowie den in ihren Belangen betroffenen Dritten mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Auf Anforderung ist ihnen der geänderte Plan zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Einer Auslegung des geänderten Plans bedurfte es im vorliegenden Fall nicht, da sich die Änderungen des Vorhabens nicht auf Gemeinden auswirken, deren Gebiet von dem ursprünglichen Vorhaben nicht berührt waren und in denen der Plan deshalb nicht ausgelegt war.

Mit Schreiben vom 21.03.2017 wurde den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben hatten und den betroffenen Einwendern Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungs- und Ergänzungsplänen zu äußern.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden beteiligt:

Landkreis Cuxhaven
Hadelner Deich- und Uferbauverband
Unterhaltungsverband Hadeln
Medemverband

Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Wasser- und Bodenverbände Otterndorf
NLWKN Betriebsstelle Stade
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven
Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.
EWE Netz GmbH
Deutsche Telekom
Samtgemeinde Land Hadeln
Stadt Otterndorf
Gemeinde Steinau
Gemeinde Osterbruch
Gemeinde Odisheim
Gemeinde Ihlienworth
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Wanna
Gemeinde Nordleda
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Gemeinde Stinstedt
Anglerverband Niedersachsen e.V.
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) -Landesverband Niedersach-
sen e. V.-
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
NABU Niedersachsen
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

Außerdem wurden 3 private Einwender zu den Änderungs- und Ergänzungsplänen an-
gehört.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken
gegen die Änderungs- und Ergänzungsplanung:

Samtgemeinde Land Hadeln
Stadt Otterndorf
Gemeinde Steinau
Gemeinde Osterbruch
Gemeinde Odisheim
Gemeinde Ihlienworth
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Wanna
Gemeinde Nordleda
Börde Lamstedt
Gemeinde Stinstedt
EWE Netz GmbH
Wasser- und Bodenverbände Otterndorf
(für Hadelner Deich- und Uferbauverband, Unterhaltungsverband Hadeln, Medemver-
band, Wasserversorgungsverband Land Hadeln)
Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abge-
geben worden:

NLWKN Betriebsstelle Stade

Deutsche Telekom
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
NABU Niedersachsen
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

Die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen mussten nicht erneut erörtert werden, wie sich im Gegenschluss aus § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG ergibt.³

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die Hadelner Kanalschleuse wurde 1854 sowohl für die Entwässerung des Hadelner Kanals, als auch für die Binnenschifffahrt zwischen Elbe und Weser gebaut.

Im Jahr 1985 wurde die Schleuse grundsaniert und ein hydraulisch angetriebenes 2-teiliges Hubtor als zweite Deichsicherheit eingebaut. In dieser Zeit wurden auch die Elbdeiche im Bereich der Kanalschleuse auf NHN +7,73 m entsprechend den Erkenntnissen der Sturmfluten von 1962 und 1976 erhöht. Die Aufhöhung im Bereich der Schleuse von NHN +6,60 m auf NHN +7,73 m erfolgte in diesem Zuge durch eine Betonbrücke, die eine eigene Pfahlgründung links und rechts des Schleusenkörpers erhielt. Die Hadelner Kanalschleuse erfüllt damit aufgrund ihrer Lage, Ausbildung und Funktion drei unterschiedliche Anforderungen. Zum einen sichert sie über die Sielfunktion die Entwässerung und damit auch den Hochwasserschutz im Binnenland, zum anderen wird der Küstenschutz bei Sturmfluten gewährleistet. Schließlich wird über die Schleusanlage die durch Verordnung⁴ zugelassene Schifffahrt auf dem Schifffahrtsweg Elbe-Weser, zu dem auch der Hadelner Kanal gehört, sichergestellt.

Im Laufe der Jahre haben sich Setzungen und Rissbildungen im Mauerwerk der Tunnelgewölbeschleuse gezeigt. Die im Jahr 2006 durchgeführte Bauwerkshauptprüfung ergab einen kritischen Bauwerkszustand. Insbesondere wurden Einschränkungen der Standicherheit und der Verkehrssicherheit festgestellt. Außerdem ist die Dauerhaftigkeit nicht mehr gegeben. Schließlich weisen die Anschlussdeiche ein Unterbestick von ca. 1,00 m auf.

Der Neubau der Hadelner Kanalschleuse ist daher hauptsächlich eine dringliche Küstenschutzmaßnahme. Die Maßnahme ist bereits Bestandteil des Ausbauprogramms des Generalplan Küstenschutz Niedersachsen / Bremen, Festland 2007 gewesen. Durch den Neubau darf sich die derzeitige Entwässerungsleistung des Sielbauwerks Kanal-

³ Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 8. Auflage, § 73 Rdnr. 137

⁴ Vgl. Ziff. 5 des Verzeichnisses der schiffbaren Gewässer gemäß § 1 der Verordnung über schiffbare Gewässer vom 20.12.1962 (SchiffGewV ND), nach der der Geeste-Hadelner Kanal (Schifffahrtsweg zwischen Unterelbe und Unterweser) schiffbar ist.

schleuse nicht verschlechtern und das Bauwerk muss auch zukünftig die Schleusenfunktion übernehmen. Der Schifffahrtsweg Elbe-Weser ist verordnungsgemäß⁵ mit Fahrzeugen von einer Länge von 33,5 m, einer Breite von 5 m und einem Tiefgang von 1,5 m befahrbar. Ein solches Bemessungsschiff liegt der Planung zugrunde.

Damit das Schleusenbauwerk auch künftig den genannten Anforderungen gerecht werden kann, ist der Neubau der Schleuse dringend erforderlich. Die Planrechtfertigung ist gegeben.

II.3.2 Varianten

Im Rahmen der Vorplanung für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf wurden im Jahr 2011 auf Grundlage der vom NLWKN durchgeführten Bedarfsplanung und Grundlagenermittlung die Zielsetzungen festgelegt und darauf aufbauend erfolgte eine Standortuntersuchung⁶ zur Ermittlung der günstigsten Lage für die neue Schleuse. Im ersten Schritt wurde hierzu der Korridor für einen möglichen Standort festgelegt. Östlich der vorhandenen Schleuse verläuft der Hadelner Kanal auf einer Länge von ca. 3,8 km nahezu parallel zum Elbdeich. Westlich der Hadelner Kanalschleuse in ca. 0,5 km Entfernung befinden sich die Medemschleuse und die Medemschöpfwerke. Deshalb kommt als Korridor für einen möglichen Standort nur der Nahbereich der vorhandenen Otterndorfer Kanalschleuse in Frage.

Folgende Varianten wurden untersucht:

- Variante 1: Lage im Außendeichbereich, in großen Teilen im Außentief des Hadelner Kanals
- Variante 2: Lage im Außendeichbereich, im westlichen Randbereich des vorh. Außentiefs
- Variante 3: Lage im Außendeichbereich, westlich vom vorhandenen Außentief
- Variante 4: Lage im Binnendeichbereich, bis in den Außendeichbereich, westlich vom vorhandenen Bauwerk
- Variante 5: Lage im vorhandenen Außentief.

Zu den Varianten 3, 4 und 5 wurden außerdem weitere Untervarianten untersucht.

Zur Bewertung der verschiedenen Standorte wurden insbesondere die Auswirkungen auf folgende Umstände bzw. Kriterien betrachtet: Deich, Küstenschutz, Entwässerungsverhältnisse des Hadelner Kanals, Aufrechterhaltung des Schleusenbetriebes während der Bauzeit, Strömungsverhältnisse Außentief, Strömungsverhältnisse und Nautik binnen, Baudenkmal alte Schleuse, Wirtschaftlichkeit sowie Auswirkungen auf Natur und Umwelt/Landschaft.

Auf Grundlage der Ergebnisse empfahl die o.g. Untersuchung, die neue Siel- und Schleusanlage am Standort 3.1 zu errichten⁷. Die Untersuchung ergab für diese Standortvariante die höchste Punktzahl. Wesentliche Vorteile dieser Variante waren u.a.:

- günstige Linienführung des neuen Deichs
- günstige Strömungsverhältnisse im neuen Außentief

⁵ Vgl. § 6 der VO über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 13.04.1962

⁶ Erläuterungsbericht zur Vorplanung Neubau der Hadelner Kanalschleuse, 21762 Otterndorf der Ingenieurgemeinschaft „Hadelner Kanalschleuse“ vom 27.06.2012

⁷ Vgl. Ziffer 21 des in Fußnote 8 genannten Erläuterungsberichts

- günstige Strömungsverhältnisse in der neuen Kanalzuführung (Binnen)
- Entwässerung des Kanals während der Bauzeit über die vorhandene Schleuse möglich (Hochwasserschutz Binnen)
- Schifffahrt während der Bauzeit nur geringfügig eingeschränkt
- wirtschaftlich im Vergleich der Varianten

Ein Erhalt/Teilerhalt der vorhandenen denkmalgeschützten Anlage wäre mit dieser Variante möglich gewesen. Auch hätte es erheblich geringere Auswirkungen auf die Schifffahrt gegeben. Die Vorplanung für diese Lösung schloss seinerzeit mit einer Kostenschätzung von ca. 30 Mio. Euro ab. Im Zuge der sich anschließenden Entwurfsplanung kam es jedoch zu einer erheblichen Kostensteigerung. Die Kostenberechnung des Bauentwurfs belief sich auf rund 51 Mio. Euro. Damit wurde der in der Vorplanung ermittelte Betrag von 30,72 Mio. € um ca. 66%, unter Berücksichtigung von Optimierungen um ca. 43 % überschritten. Das Ergebnis der Kostenberechnung lag damit ganz erheblich über der für das Vorhaben veranschlagten Kostenobergrenze von ca. 30 Mio. Auch weitere Optimierungsversuche führten zu keinem haushaltsrechtlich vertretbaren Gesamtergebnis.

Da dies mit dem Grundsatz des sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln nicht zu vereinbaren gewesen wäre, hat der Antragsteller einen Schleusenneubau am Standort der vorhandenen Schleuse untersucht, um die Gesamtkosten der Maßnahme in einem haushaltsrechtlich vertretbaren Rahmen zu halten. Im Mai 2014 wurde die Machbarkeitsstudie fertiggestellt. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie war, dass sich die Errichtung des Schleusenbauwerks an vorhandener Stelle („Bauen im Bestand“) mit Kosten von ca. 30 Mio. Euro realisieren lässt. Im Januar 2016 wurde dann der neue Bauentwurf für die Erstellung der Schleuse am Standort der derzeitigen vorhandenen Anlage fertiggestellt. Der Bauentwurf schließt mit Gesamtkosten von rd. 30 Mio. Euro ab.

Die wesentlichen Vorteile dieses Standortes sind:

- Minimierung des Eingriffes in die Umgebung, da die angrenzenden Gewässer (Hadelner Kanal, Außentief) in ihrer jetzigen Lage und Gestalt erhalten bleiben und keine wesentlichen Änderungen der Deich- und Straßentrasse erforderlich sind.
- Durch die Minimierung des Eingriffs in die Umgebung wird auch die Menge der einzusetzenden Baumaterialien reduziert.
- Ein Großteil der Schleuse kann im Schutze des vorhandenen Deichs errichtet werden.
- Die in Anspruch zu nehmenden Flächen Dritter reduzieren sich erheblich.

Allerdings steht die Schleuse während der Bauzeit weder für die Entwässerung noch als Schifffahrtsschleuse zur Verfügung. Ein (Teil-)Erhalt der denkmalgeschützten vorhandenen Schleuse ist bei dieser Variante nicht möglich.

Der Antragsteller hat sich aufgrund des Kostenvergleichs gegen einen Schleusenneubau neben der vorhandenen Schleuse und für einen Neubau an vorhandener Stelle entschieden. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Kostengesichtspunkte dürfen bei der Abwägung den Ausschlag geben, wobei neben Wirtschaftlichkeitsaspekten das Gebot wirtschaftlicher Haushaltsführung, § 7 Abs. 1 S. 1 BHO, einen eigenständigen öffentlichen Belang darstellt.⁸ Es war zulässig, dass sich der Antragsteller aus sachlich nachvollziehbaren Gründen gegen einen Standort neben

⁸ BVerwG Urt. vom 03.03.2011 – 9 A 8.10 – NVWZ 2011, 1256, Rdnr. 99

der vorhandenen Schleuse entschieden und auf dieser Grundlage entsprechende Planungsalternativen aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen hat. Wie die weitere Begründung dieses Beschlusses zeigt, gehen mit der Variante „Bauen im Bestand“ keine Nachteile einher, die so gravierend sind, dass sie einen Kostenmehraufwand von über 60 %⁹ rechtfertigen.

II.3.3 Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG geregelten Voraussetzungen handelt es sich um materiell-rechtliche Zulassungsschranken, d. h. liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt dies einen Versagungsgrund dar.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch den Neubau der Hadelner Kanalschleuse wird die Entwässerungsleistung entsprechend den erfolgten hydrologischen und hydraulischen Berechnungen¹⁰ aufgrund des optimierten Sielquerschnitts verbessert (breiterer und tieferer Abflussquerschnitt als im Ist-Zustand). Es erfolgt eine Verbreiterung der lichten Schleusenbreite von derzeit 6,125 m auf 8,5 m. Auch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erfolgt nicht.

Im Bereich der Hadelner Kanalschleuse hat der Hauptdeich derzeit ein Unterbestick von rd. 1,00 m. Mit dem Neubau der Schleuse sollen die vorhandenen Anschlussdeiche auf das aktuell geforderte Bestick gebracht und der Deichwegebau entsprechend erstellt werden. Das Schleusenbauwerk wurde in der Höhe auf das ermittelte Bestick von NHN + 8,60 m bemessen. Es erhält nach dem festgestellten Plan eine Oberkante von NHN + 8,65 m, die sich aus der Bestickhöhe zuzüglich eines Ausgleichmaßes von 5 cm für mögliche Setzungen zusammensetzt.

⁹ bzw. über 40 % bei weiterer Kostenoptimierung

¹⁰ Vgl. Berechnung von IDN aus 2003 (siehe auch Planunterlage Anlage 1, Erläuterungsbericht, Quelle 28)

Die Sicherstellung des Küstenschutzes während der Bauzeit ist aufgrund der Maßgaben im Erläuterungsbericht (u.a. bauzeitliche Regelungen) und den verfügbaren Nebenbestimmungen in diesem Beschluss gewährleistet, d.h. eine bauzeitliche Verschlechterung des vorhandenen Küstenschutzes ergibt sich nicht.

Insbesondere die bauzeitliche Entwässerung ist mit den Anforderungen des Küstenschutzes vereinbar. Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Antragsteller mit dem Planänderungsantrag vom 16.03.2017 Änderungen der bauzeitlichen Entwässerung beantragt. Bei hohen Abflüssen, bei denen eine Entwässerung über das Medemsystem nicht mehr möglich ist, soll die bauzeitliche Entwässerung nicht mehr durch 5 Leitungen erfolgen, die über die Deichkrone ins Vorland führen. Stattdessen sollen drei Leitungen unter dem Deich hindurchgeführt werden, die nach Bauende weiter genutzt werden können und dann der dauerhaften Entwässerung mittels eines Schöpfwerkes, das vom Unterhaltungsverband Hadeln betrieben wird, dienen. Mit dieser Planänderung trägt der Antragsteller zahlreichen Bedenken im Anhörungsverfahren Rechnung.

Das nunmehr vorgesehene bauzeitliche Entwässerungssystem ist in gleicher Weise leistungsfähig wie das ursprünglich geplante und erfüllt die technischen Anforderungen an die bauzeitliche Entwässerung ebenso. Im Verfahren hatte die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob mit dieser Planänderung auch die Belange des Küstenschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Die Planänderung sieht eine Öffnung des Hauptdeiches vor, um die 3 Rohrleitungen hindurchzuführen. Eine solche Öffnung des Deiches ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur gerechtfertigt, sofern der Weiternutzung der Rohrleitungen durch den Unterhaltungsverband keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, denn sonst müsste der Deich nach Bauende erneut geöffnet werden. Dem steht die Deichsicherheit entgegen, denn jede Öffnung des Deiches kann aus fachlicher Sicht den Küstenschutz schwächen und sollte vermieden werden.

In diesem Planfeststellungsverfahren wird ausschließlich die bauzeitliche Entwässerung genehmigt. Für das spätere dauerhafte Schöpfwerk, das durch den Unterhaltungsverband Hadeln betrieben werden soll, ist der Landkreis Cuxhaven als untere Wasserbehörde zuständig. Aus den oben genannten Gründen war jedoch in diesem Verfahren zu beurteilen, ob einer wasserrechtlichen Genehmigung für das spätere dauerhafte Schöpfwerk unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Im Anhörungsverfahren wurde bezüglich des späteren Betriebs vor allem der Fischschutz problematisiert, zu dem die zuständige Fachbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst - (LAVES) mehrere Stellungnahmen abgegeben hat. Nach Auffassung der Fachbehörde ist bei der bauzeitlichen Entwässerung der im Antrag enthaltene Fischschutz ausreichend, da dieser nur ca. 3 Jahre lang benötigt wird.¹¹ Im Hinblick auf den bauzeitlichen Betrieb sind aus fachlicher Sicht weder fischfreundliche Pumpen noch ein Feinrechen erforderlich.¹²

Anders wurde vom LAVES der ursprünglich angedachte Betrieb als Dauerschöpfwerk beurteilt. Bei der vom Antragsteller zunächst prognostizierten jährlichen Einsatzdauer (10 - 15 Betriebstage) wäre beim Betrieb des Schöpfwerkes über eine 30-jährige Laufzeit von 300 - 450 Betriebstagen auszugehen.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Unterhaltungsverband Hadeln die Eckdaten des notwendigen Betriebs als Dauerschöpfwerk noch konkreter ermittelt

¹¹ Vgl. Stellungnahme des LAVES vom 31.01.2017

¹² Vgl. auch Ziffer III.1.2 dieses Beschlusses

und die Möglichkeiten eines technischen Fischschutzes geprüft.¹³ Der Verband beabsichtigt nicht, diese Anlage als Ersatz für das vorhandene Dieselschöpfwerk zu betreiben, sondern nur als Notschöpfwerk. Es soll nur für extreme Ereignisse vorgehalten werden. Hierzu hat der Verband die Ereignisse der letzten 15 Jahre ausgewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für das künftige Schöpfwerk nur mit 1- 2 Betriebstagen pro Jahr zu rechnen ist. Unter den Rahmenbedingungen, dass nur ein Betrieb als Notschöpfwerk für extreme Ereignisse erfolgen soll sowie aufgrund der Darlegungen zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit kommt das LAVES nach Prüfung der vom Unterhaltungsverband Hadeln vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung, dass im vorliegenden Falle auch in Bezug auf die spätere Nutzung auf die Forderung zum Einbau von fischschonendere Pumpen und den Einbau eines Feinrechens verzichtet werden kann.¹⁴ Der Landkreis Cuxhaven als zuständige Wasserbehörde für das vom Unterhaltungsverband geplante Notschöpfwerk wurde im Rahmen der Anhörung zu den Planänderungen gebeten, Stellung zu nehmen, ob der Umsetzung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Mit Schriftsatz vom 12.04.2017 hat der Landkreis Cuxhaven erklärt, dass Gründe, die gegen die Erteilung der hierfür erforderlichen deichrechtlichen Erlaubnis bzw. der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Cuxhaven sprechen, bisher nicht vorliegen.

Zwischen dem Antragsteller und dem Unterhaltungsverband Hadeln wurde außerhalb dieses Verfahrens inzwischen eine Vereinbarung unterzeichnet, die alle Fragen der Übernahme der Entwässerungsanlagen regelt.¹⁵ In dieser ist vorgesehen, dass der Unterhaltungsverband Hadeln zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme das bauzeitlich befristete Schöpfwerk auf eigene Kosten in ein dauerhaftes Schöpfwerk ausbaut und in eigener Zuständigkeit betreibt und unterhält. Diese Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Entsprechend sieht das festgestellte Bauwerksverzeichnis unter der laufenden Nr. 9.1 vor, dass die 3 Rohrleitungen nach Abschluss der Baumaßnahme vom Unterhaltungsverband Hadeln übernommen werden und dauerhaft verbleiben. Es ist nach dem heutigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass eine Genehmigung des Notschöpfwerkes durch den Landkreis Cuxhaven erfolgt.¹⁶

Sollte der Unterhaltungsverband Hadeln wider Erwarten aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände die bauzeitliche Entwässerungsanlage nicht zeitnah für ein dauerhaftes Schöpfwerk nutzen, wird dem Antragsteller aufgegeben, die Anlagen umgehend zurückzubauen.¹⁷ Der Antragsteller hat dies der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasser- und Deichbehörde anzuzeigen und einen entsprechender Rückbauplan, der die Belange des Küstenschutzes und der Deichsicherheit sicherstellt, vorzulegen. Mit dem Rückbau darf erst nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

Die festgestellte Planung steht mit den Belangen des Hochwasser- und Küstenschutzes in Einklang.

Im Jahr 2000 wurde die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG verabschiedet. Mit der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt am 22.12.2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie in Kraft getreten. Sie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der EU zur integrierten Planung und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten. In der WRRL

¹³ Schreiben des UHV Hadeln vom 10.02.2017

¹⁴ Vgl. Stellungnahme des LAVES vom 15.02. sowie 10.04.2017

¹⁵ Vgl. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den NLWKN und dem Unterhaltungsverband Nr. 21 Hadeln vom 12.05.2017

¹⁶ Vgl. Schriftsatz des Landkreises Cuxhaven vom 12.04.2017

¹⁷ Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.2.3

wird die Durchgängigkeit der Gewässer als ein wesentliches Merkmal des guten ökologischen Zustandes genannt, und es wird eine Durchgängigkeit der Fließgewässer gefordert. Das festgestellte Vorhaben berücksichtigt diese Vorgaben.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Oberflächen- und Grundwasserkörper erfolgt in der Umweltverträglichkeitsstudie¹⁸. Der Hadelner Kanal ist ein künstliches Gewässer und wird nach der Strukturkartierung in die Strukturklasse 7, d.h. als „vollständig verändertes Gewässer“ eingestuft. Das ökologische Potenzial gemäß WRRL Bewertung ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Elbe für den Zeitraum 2016-2021 als „unbefriedigend“ bewertet. Hinsichtlich der Gewässergüte wird er als kritisch belastet (Gewässergüteklasse II bis III) beurteilt.

Die UVS kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau der Hadelner Kanalschleuse zu keiner Verschlechterung/Beeinträchtigung des Wasserkörpers „Elbe (Übergangsgewässer)“ oder des „Hadelner Kanals“ kommen wird.

Dies wurde in verschiedenen Stellungnahmen kritisch hinterfragt.

Aufgrund der zukünftig breiteren Schleuse und der damit verringerten Strömungsgeschwindigkeiten während des Sielzuges wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert. Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat der Antragsteller Planänderungen beantragt, die weitere Verbesserungen vorsehen. Künftig werden „Blindschleusungen“ durchgeführt, die die Durchgängigkeit weiter erhöhen.¹⁹ Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde zusätzliche Nebenbestimmungen unter I.3.1.5 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und den verfügbaren Nebenbestimmungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass die Maßnahme zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands führt und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht gefährdet wird.

II.3.4 Belange der Raumordnung, des Baurechts und der Denkmalpflege

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (u.a. Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dargelegt sind.

II.3.4.1 Belange der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Grundsätze der Raumordnung werden beachtet.

¹⁸ Vgl. insbesondere Kapitel 6.3.4 und Kapitel 8 der Anlage 2

¹⁹ Vgl. Maßnahme 5 des LBP sowie Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.5.2

Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG. Raumbedeutsam sind i.d.R. Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, was vorliegend der Fall ist.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 08.05.2008 (aktualisiert 24.09.2012) festgelegt. Das LROP ordnet die Samtgemeinde Land Hadeln dem ländlichen Raum zu, dem eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zukommt. Die Samtgemeinde ist außerdem ausgewiesen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und für die Erholung. Diese Erwerbszweige sollen Schwerpunkte in der Entwicklung bilden. Sie sind in der Planung besonders zu berücksichtigen. In der Küstenzone sind zudem touristische Nutzungen zu sichern und nachhaltig zu entwickeln. In der zeichnerischen Darstellung des LROP grenzt das Plangebiet an die Küste der Nordsee als Natura 2000-Gebiet sowie an die Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch das festgestellte Vorhaben nicht.²⁰ Insoweit ergeben sich hierdurch keine Konflikte.

Nach dem LROP Kapitel 1.1 Ziffer 07 soll die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen. Gemäß Kapitel 3.2.4 Ziffer 10 sollen Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. Es sind Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Flussgebietseinheit Elbe vorzusehen. Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landespflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen. Die festgestellte Planung berücksichtigt die genannten Belange. Von Bedeutung ist, dass an dem Standort der neuen Schleuse bereits jetzt ein Schleusenbauwerk vorhanden ist.

Auch Konflikte mit dem regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2012 des Landkreises Cuxhaven²¹ ergeben sich nicht. Nach dem RROP sind Küstenschutzmaßnahmen zur Sicherung vor Sturmfluten für den Planungsraum von besonderer Bedeutung. Nach Kapitel 3.2.4.2 (Küsten- und Hochwasserschutz) Ziffer 03 des RROP soll ausdrücklich die Erneuerung der Kanalschleuse in Otterndorf vorangetrieben werden. Der Landkreis Cuxhaven hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass Bedenken aus Sicht der Regionalplanung nicht bestehen. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

II.3.4.2 Belange des Baurechts

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen auch aus bauplanungs- oder bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Vorhaben liegt im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln. Sowohl die Samtgemeinde als auch die Mitgliedsgemeinden wurden im Anhörungsverfahren beteiligt. Es wurden zwar Anregungen bezüglich der Entwässerung vorgetragen, jedoch grundsätzlichen keine Bedenken gegen das Vorhaben aus bauplanerischer Sicht vorgebracht.

²⁰ Vgl. Ausführungen in Ziffer II.3.7

²¹ Mit der Bekanntmachung am 28.06.2012 hat das RROP für den Landkreis Cuxhaven 2012 Rechtskraft erlangt.

Das planfestgestellte Vorhaben hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überörtliche Bedeutung i.S.d. § 38 BauGB. Hierfür ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Vorhaben mindestens das Gebiet zweier Gemeinden umfasst.²² Die Überörtlichkeit eines Vorhabens wird im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise des Vorhabentyps aufgrund seiner überörtlichen Bezüge beurteilt.²³ Bei der festgestellten Gewässerausbaumaßnahme handelt es sich nicht nur um den Teil eines überregionalen Küstenschutzes. Unabhängig von der Lage im Gebiet nur einer Gemeinde ist eine überörtliche Bedeutung im Sinne des § 38 BauGB deshalb gegeben, weil dieser Abschnitt ein Teil der bestehenden Deichlinie im Bereich der niedersächsischen Unterelbe ist.

Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Gemäß § 38 S. 2 BauGB bleibt die Bindung nach § 7 BauGB unberührt. Nach § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen, soweit sie ihm - wie im vorliegenden Fall - nicht widersprochen haben.

Insoweit ist die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Land Hadeln maßgeblich. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich, in dem der Schleusen-neubau vorgesehen ist, als Wasserflächen bzw. als Flächen für die Landwirtschaft aus, so dass es insoweit einen Widerspruch zur festgestellten Planung gibt. Auf diesen hat auch der Landkreis Cuxhaven in seiner Stellungnahme vom 20.10.2016 hingewiesen. Voraussetzung für eine Anpassungspflicht nach § 7 BauGB ist jedoch, dass die Gemeinde in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit qualifizierte Planungsvorstellungen im Flächennutzungsplan zum Ausdruck gebracht hat, etwa indem sie eine qualifizierte Standortzuweisung trifft. Die Vorschrift des § 7 BauGB knüpft vor allem an die Regelung über mögliche Inhalte des Flächennutzungsplans in § 5 BauGB an. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen originären Darstellungen nach § 5 Abs. 1 und 2 BauGB einerseits und lediglich nachrichtlichen Übernahmen von Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt sind (§ 5 Abs. 4 BauGB), andererseits. In einer lediglich nachrichtlichen Übernahme im Flächennutzungsplan dokumentiert sich keine eigenständige planerische Entscheidung der Gemeinde.²⁴ Übertragen auf § 7 BauGB bedeutet dies, dass eine lediglich nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB auch keine Anpassungspflicht auslösen kann. Von einer eigenen hinreichend bestimmten Planung einer Gemeinde kann in aller Regel keine Rede sein, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für Land- oder Forstwirtschaft dargestellt wird, weil dies nicht über den Regelungsgehalt des § 35 Abs. 2 BauGB hinausgeht.²⁵

Die Darstellung der das Vorhaben betreffenden Flächen als Wasserfläche bzw. Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan enthält somit keine planerische Aussage, sondern erschöpft sich in der Wiedergabe der tatsächlichen Verhältnisse, so dass ein i. S. d. § 7 BauGB relevanter Widerspruch der festgestellten Planung zu dem Flächennutzungsplan nicht vorliegt. Dies hat die Samtgemeinde in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 09.05.2017 bestätigt. Die Samtgemeinde hat darüber hinaus ihr Einvernehmen mit dem Vorhaben aus bauplanerischer Sicht erklärt. Im Rahmen der nächsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln in Otterndorf werde eine entsprechende Anpassung der Darstellung dieser Fläche (z.B. als Fläche für Wasserwirtschaft) erfolgen.

Das o.a. Vorhaben liegt nicht innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

²² Battis / Krautzberger / Löhr, Kommentar, BauGB, 12. Auflage, § 38, Rdnr. 18

²³ BVerwG NVwZ 2001, S. 91

²⁴ Vgl. Hessischer VGH; Urteil vom 28.06.05, Az. 12 A 3/05, BeckRS 2005, 29838

²⁵ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar BauGB, § 7, Rdnr. 10a

Das planfestgestellte Vorhaben ist unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange als bauplanungsrechtlich zulässig anzusehen.

Eine Baugenehmigung ist für die Schleuse selbst nicht erforderlich.²⁶ Gemäß § 1 Abs. 2 NBauO gilt die NBauO nicht für öffentliche Verkehrsanlagen, jeweils einschließlich des Zubehörs, der Nebenanlagen und der Nebenbetriebe. Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die Anlagen für den öffentlichen Verkehr zu Wasser (Kanäle, Häfen, Schleusen).²⁷

Eine Baugenehmigung ist jedoch für das planfestgestellte Betriebsgebäude erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBauO sind Gebäude ausgenommen, d.h. diese Vorschrift statuiert eine „Ausnahme von der Ausnahme“: Abweichend von den in den Nrn. 1 genannten Anlagen sollen Gebäude „ausgenommen“, also der NBauO weiterhin unterworfen sein.²⁸ Diese Rückausnahme hat ihren Grund darin, dass Gebäude zum Kernbereich des Bauordnungsrechts gehören und die Gesetze über die Verkehrsanlagen insoweit auch die vom Bauordnungsrecht gewährten Belange nicht genügend berücksichtigen. Die erforderliche Baugenehmigung für das Betriebsgebäude gemäß § 68 NBauO wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt. Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Vorlage der Nachweise zur Standsicherheit und entsprechender Prüfstatiken begonnen werden. Der Planfeststellungsbeschluss steht insoweit unter einer aufschiebenden Bedingung. Der Prüfstatiker für das Betriebsgebäude ist mit der zuständigen Baubehörde einvernehmlich festzulegen, die Statik sowie Prüfstatik sind dort vorzulegen.²⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben die Belange des Baurechts hinreichend berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der unter I.3.1.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen in Bezug auf die Standsicherheit, auf die erforderlichen Stellplätze sowie den Brandschutz ist das Vorhaben als baurechtlich zulässig anzusehen.

II.3.4.3 Belange der Denkmalpflege

Das 1853 errichtete Sielgewölbe mit rekonstruierten hölzernen Sieltoren der Hadelner Kanalschleuse und der durch das Vorhaben betroffene Elbdeich stehen unter Denkmalschutz. Sowohl der Elbdeich als auch das Sielgewölbe sind in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen. Aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) als Fachbehörde sowie der für denkmalrechtliche Genehmigungen zuständigen unteren Denkmalpflegebehörde besteht ein hohes denkmalfachliches Interesse am Erhalt des Sielgewölbes. Das Gewölbe ist äußerst erhaltenswürdig, da solche Anlagen inzwischen einen hohen Seltenheits- und einen besonderen historischen Zeugniswert für die Region besitzen.

Im Zuge der Variantenprüfung wurde dieser Umstand berücksichtigt und der Belang Denkmalpflege mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Allerdings wäre der Erhalt des Sielgewölbes nur mit einer extrem teuren Varianten möglich gewesen. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass sich das Sielgewölbe in einem schlechten baulichen Erhaltungszustand befindet. Aufgrund der hohen Kosten, die mit allen Varianten einhergehen, die einen Schleusenneubau neben der vorhandenen Schleuse vorsehen, war es

²⁶ Vgl. Hinweis in Ziffer I.3.3.9

²⁷ Mann Große-Suchsdorf, Kommentar NBauO, 9. Auflage 2013, § 1, Rdnr. 12

²⁸ Mann Große-Suchsdorf, Kommentar NBauO, 9. Auflage 2013, § 1, Rdnr. 25

²⁹ Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.4.1

nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zulässig, dass der Antragsteller diese Varianten nicht weiterverfolgt hat. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.2 wird Bezug genommen. Dieser Auffassung hat sich auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde angeschlossen.³⁰

Mit der nunmehr festgestellten Variante (Bauen im Bestand) ist ein Erhalt oder Teilerhalt des Denkmals nicht möglich. Im Zuge der Neuerrichtung der Schleuse muss das denkmalgeschützte Sielgewölbe abgebrochen werden und verliert damit seine Denkmaleigenschaft. Das öffentliche Interesse an dem Bau einer funktionstauglichen Schleuse, die zum einen die Sielfunktion für die Entwässerung und damit auch den Hochwasserschutz im Binnenland sicherstellt, zum anderen den Küstenschutz bei Sturmfluten sowie die Schifffahrt gewährleistet und dabei den Grundsatz des sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln beachtet, überwiegt das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals und verlangt zwingend den Eingriff in das Denkmal.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG für die Beseitigung des Sielgewölbes mit erteilt. Das Sielgewölbe verliert durch den Abriss seine Denkmaleigenschaft. Die Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG mit Auflagen erteilt worden, da dies erforderlich ist, um die Einhaltung des NDSchG zu sichern. Da der Erhalt aufgrund der extrem hohen Kosten nicht realisiert werden kann, soll eine Dokumentation das Bauwerk für die Nachwelt bildlich festhalten. Unter dieser Voraussetzung hat auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde der Planung zugestimmt. Auf die Nebenbestimmungen unter I.3.1.4 wird verwiesen.

II.3.5 Immissionen, Baulärm, Beweissicherung

Im Rahmen der Bauarbeiten ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Bautätigkeiten während der gesamten Bauzeit von insgesamt ca. 4 Jahren mit Baulärm zu rechnen. Das gilt auch für die gesamte Zuwegung der Baustelle (beginnend an der Bundesstraße B 73 über die Straße am Kanal bis zur Hadelner Kanalschleuse). Im Rahmen der Herstellung der Spundwände können ggf. örtlich begrenzte Erschütterungen auftreten.

Die Beurteilung des Baulärms hat anhand von § 22 BImSchG zu erfolgen. Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 3 Abs. 5 und 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beurteilen. Diese ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs weiter maßgebend, weil eine „TA Baulärm“ bisher nicht erlassen wurde.

Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für ein differenziertes Regelwerk für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen. Sie setzt Immis-

³⁰ Vgl. Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven vom 03.01.2017

sionsrichtwerte fest, die den Werten der 6. BImSchVwV (TA Lärm) für Dauerlärm entsprechen, differenziert für den Tag (7 – 20 Uhr) und die Nacht sowie nach bestimmten Gebietsarten.

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung) herangezogen. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschemissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem Stand der Technik im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass die Beurteilungspegel des Baulärms unter Berücksichtigung der zulässigen Zeitkorrekturen die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohngebieten um nicht mehr als 5 dB überschreiten. Vom Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven wurde eine Abschätzung der zu erwartenden Lärmimmissionen im Zuge der Rammarbeiten vorgenommen.³¹ Danach ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Die schalltechnische Einschätzung des Baulärms hat das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als Fachbehörde vorgenommen. Sie ist nachvollziehbar und die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ergebnissen dieser schalltechnischen Einschätzung an.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind dem Antragsteller Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, haben die Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Dem Antragsteller wurde in Nebenbestimmung I.3.1.3.1 aufgegeben, ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge einzusetzen, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Während der lärmintensiven Arbeiten sind nach dieser Nebenbestimmung durch einen Sachverständigen baubegleitend Schallmessungen durchzuführen und die Messergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sollten diese Messungen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ergeben, hat der Antragsteller zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Falls dies technisch nicht möglich oder untunlich sein sollte, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen aufzugeben und ergänzende Entscheidungen, ggf. auch zu Entschädigungen, zu treffen.

Durch Baustellentransporte und das Rammen von Spundbohlen werden Erschütterungen in den Baugrund eingetragen, die ggf. zu schädlichen Schwingungen an bestehenden Bauwerken führen können. Das gilt auch für die gesamte Zuwegung der Baustelle (beginnend an der Bundesstraße B 73 über die Straße am Kanal bis zur Hadelner Kanalschleuse). Im Rahmen der Herstellung der Spundwände können ggf. örtlich begrenzte Erschütterungen auftreten. Neben der abgängigen Bestandsschleuse befinden sich noch folgende Bauwerke im Bereich der Baustelle:

- Brücke und Wehr zum Durchstich bzw. Verbindungskanal
- Häuser „Am Kanal“, im Bereich der Zuwegung der Baustelle

³¹ Vgl. Ordner 4 der Planunterlagen; Abschätzung der zu erwartenden Lärmimmission der Rammarbeiten beim Neubau der Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf, Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, 16.12.2014,

- Bootshaus inkl. Krananlage
- Anlieger Landwirtschaftlicher Betrieb
- Straßen „Am Kanal“ und „Prof-Carl-Langhein-Weg“

Sie sind im Erläuterungsbericht auf den Abbildungen 7.1 und 7.2 dargestellt. Vor Beginn der Baumaßnahme ist für diese Bauwerke sowie die benutzten Gemeindestraßen und -wege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken und Durchlässe eine Beweissicherung durchzuführen, um den Zustand zu dokumentieren. Auf die Nebenbestimmungen I.3.1.3.3 sowie I.3.1.8.2 wird Bezug genommen.

Zur Minimierung von Staubimmissionen hat der Antragsteller geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Feuchthalten/Benetzen von Bau- und Abbruchmaterial, und Fahrwegen, Reinigung von Fahrwegen etc.).³²

II.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.6.1 Vorbemerkungen

Der NLWKN - Betriebsstelle Stade – hat mit Antrag vom 02.08.2016 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Am 16.03.2017 wurde die Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens mit geänderten Planunterlagen beantragt.

Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen der planfestgestellten Antragsunterlagen Bezug genommen.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist für „sonstige Ausbaumaßnahmen“ im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Bei einem Neubau von technischen Bauwerken in der Deichlinie sind die Schutzgüter i. d. R. so betroffen, dass sich eine Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die sich abzeichnenden Betroffenheiten und die Tatsache, dass das Vorhaben an ein FFH-Gebiet bzw. an ein EU-Vogelschutzgebiet angrenzt und in diese hineinwirkt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon ist auch der Antragsteller ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

³² Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.3.4

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben in bzw. am Rande eines für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsamen FFH- und EU-Vogelschutzgebietes liegt, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsstudie). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde vom Antragsteller eine Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

II.3.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala³³.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte

³³ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
	höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.6.3 bis II.3.6.9.3 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.6.10 verwiesen.

II.3.6.3 Schutzgut Menschen

II.3.6.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch Flächen für die Wohnnutzung und Erholungsflächen abgrenzen lassen.

Im Rahmen der Bauarbeiten ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Bautätigkeiten während der gesamten Bauzeit mit Baulärm zu rechnen. Das gilt auch für die gesamte Zuwegung der Baustelle (beginnend an der Bundesstraße B 73 über die Straße am Kanal bis zur Hadelner Kanalschleuse). Im Rahmen der Herstellung der Spundwände können ggf. örtlich begrenzte Erschütterungen auftreten.

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten werden sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung eingehalten:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG).
- Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ - Häfen und Wasserstraßen - herausgegeben von der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. – EAU 2012 (E149).

Die Baustelle wird so eingerichtet und betrieben, dass die Beurteilungspegel des Baulärms unter Berücksichtigung der zulässigen Zeitkorrekturen die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohngebieten um nicht mehr als 5 dB(A) überschreiten. Es werden dem Stand der Technik entsprechende, geräuscharme Baumaschinen verwendet und nach lärmschutztechnischen Gesichtspunkten eingesetzt.

Beim Einsatz einer Schlagramme kommt es an einzelnen Aufpunkten zu geringfügigen Überschreitungen von 3 dB(A) (200 m) respektive 2 dB(A) (400 m) in den untersuchten Bereichen mit Wohnfunktionen. Die berechneten Geräuschspitzen überschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht.

Die Schallemissionen bewirken darüber hinaus eine Verlärmung siedlungsnaher Freiräume und stellen eine Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholungsfunktion dar.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch die Inanspruchnahme von Flächen sind nur im geringen Umfang zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme gering ist und keine wichtigen Flächen oder Strukturen überbaut werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die betroffenen Freiräume wie bisher für die landschaftsgebundene Erholung zur Verfügung.

II.3.6.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.7 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Baubedingte Verlärmung von Flächen mit Wohnfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Belastung durch Baulärm durch Schutzmaßnahmen minimiert wird und die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.
• Baubedingte Verlärmung von Erholungsflächen (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Belastung durch Baulärm durch Schutzmaßnahmen minimiert wird und die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.7 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Inanspruchnahme von Flächen für die Erholung (A)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Flächeninanspruchnahme gering ist und keine für die Erholungsfunktion wichtigen Flächen oder Strukturen in Anspruch genommen werden.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beabsichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungsflächen. Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen und Störungen durch Bau- und Transportlärm. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden als nicht erheblich bewertet und sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Anlagebedingt entstehen nur geringfügige und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.6.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.6.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Die Baumaßnahmen an der Hadelner Kanalschleuse können zu Störwirkungen auf Tierarten führen. Hier sind in erster Linie Brut- und Rastvögel betroffen, die das Deichvorland im EU-Vogelschutzgebiet als (Teil-)Lebensraum nutzen. Die Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen ist artspezifisch unterschiedlich. Mögliche Störwirkungen sind auf die Bauzeit von 4 Jahren mit wechselnden Intensitäten beschränkt. Baubedingt werden darüber hinaus Tierlebensräume zerschnitten, da während des Baus der Kanalschleuse die Durchgängigkeit für Fischarten und bodenlebende Wirbellose (Makrozoobenthos) zwischen Hadelner Kanal und Elbe unterbrochen wird.

Bau- und insbesondere anlagebedingt kommt es durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen. Da der Schleusenneubau im Bestand der vorhandenen Schleuse erfolgt, ist die Inanspruchnahme von Flächen gering und ergibt sich im Wesentlichen durch die Erhöhung des Deiches mit Errichtung von zwei Wendestellen und der Zufahrt zum neuen Betriebsgebäude.

Betroffen sind Habitate von Brut- und Rastvögeln im Deichvorland, aber auch Lebensräume für Heuschreckenarten. Fledermäuse können durch den Verlust von Sommerquartieren in Bäumen beeinträchtigt sein, wenn diese im Baubereich stehen und gefällt bzw. beseitigt werden müssen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die bestehende Kanalschleuse am vorhandenen Standort durch einen Neubau ersetzt wird. Die Durchgängigkeit für Fischarten und bodenlebende Wirbellose (Makrozoobenthos) wird sich im Gegenteil verbessern, da in der neuen Kanalschleuse geringere Strömungsgeschwindigkeiten erwartet werden.

II.3.6.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (Kap. 6.5 der festgestellten Umwelt- verträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbe- reich	-
• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Brutvögel (einschließlich der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)	II Belastungsbereich	Lärmemissionen durch Baubetrieb und Rammarbeiten sowie Störungen durch Lichtemissionen stellen auch bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M1, M 9, M10, M11) eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen für Austernfischer (2 Brutpaare), Rotschenkel (1 Brutpaar), Feldlerche (2 Brutpaare) und Wiesenpieper (1 Brutpaar) werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG kompensiert. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt.
• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Gastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)	I Vorsorgebereich	Lärmemissionen durch Baubetrieb und Rammarbeiten sowie Störungen durch Lichtemissionen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG für Gastvögel dar. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt. Es werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M1, M9, M10, M11) erforderlich.
• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Da die Baumaßnahmen tagsüber durchgeführt werden, sind baubedingte Störungen von Fledermäusen nur relevant, wenn sich Paarungs- oder Wochenstubenquartiere in der Nähe der Deichtrasse befinden. Vor Baubeginn werden mögliche Fledermausquartiere in den zu entfernenden Gehölzen festgestellt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht betroffen.

Auswirkungen (Kap. 6.5 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (B) - Fische und Makrozoobenthos	I Vorsorgebereich	Bauzeitlich wird der Sielzug durch den Schöpfwerkskanal und die Medemschöpfwerkschleuse erfolgen (ca. 79 % der Wassermengen). Durch die Medemschiffahrtsschleuse wird die Medem weiterhin im Sielzug entwässert. Wenn eine Entwässerung über den Sielzug nicht mehr möglich ist oder nicht ausreichend ist, werden die freien Kapazitäten des Dieselschöpfwerks genutzt, das mit einer langsam laufenden Pumpe (1 U/s) mit großem Durchmesser fischfreundlich ausgestattet ist (ca. 14 % der Wassermengen). Bei sehr hohen bis extremen Abflüssen (bis zu 7 % der Wassermengen) wird das bauzeitliche Entwässerungssystem genutzt (ca. 10-15 Tage / Jahr). Grundsätzlich werden alle vorhandenen Pumpensysteme langsam angefahren, um den Fischen Fluchtmöglichkeiten zu geben. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Brut- und Gastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)	I Vorsorgebereich	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden auf Deichflächen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes) eingerichtet. Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG nicht erreicht wird. Die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M 10 gewährleisten, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Um auszuschließen, dass bei der baubedingten Entfernung von Gehölzen Tagesverstecke oder Sommerquartiere von Fledermäusen zerstört werden, werden die Bäume vor Fällung durch einen Fachmann auf mögliche Quartiere untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Die Verbotsbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt, da die Tiere bei Bedarf fachkundig umgesetzt bzw. rechtzeitig Ersatzquartiere als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (M 14) eingerichtet werden.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Heuschrecken	I Vorsorgebereich	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden auf Flächen eingerichtet, die nur eine geringe Bedeutung für Heuschrecken haben. Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auswirkungen (Kap. 6.5 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (A) - Fische und Makrozoobenthos	I Vorsorgebereich	Die Durchgängigkeit für Fische und benthische Wirbellose wird nicht verschlechtert. Die im Vergleich zum Bestand breitere Schleuse wird im Gegenteil zu geringeren Fließgeschwindigkeiten und damit zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Fische und Makrozoobenthos führen. Während des künftigen Betriebes werden in den Hauptwanderzeiten der Fische bei Bedarf zusätzliche Schleusungen durchgeführt.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A): - Brut- und Gastvögel	I Vorsorgebereich	Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für die Erhöhung des Deiches und für Anpassungsmaßnahmen (Wendestellen, Zufahrt) stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A): - Heuschrecken	I Vorsorgebereich	Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar.
• Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Da die Baumaßnahmen tagsüber durchgeführt werden, sind baubedingte Störungen von Fledermäusen nur relevant, wenn sich Paarungs- oder Wochenstubenquartiere in der Nähe der Deichtrasse befinden. Vor Baubeginn werden mögliche Fledermausquartiere in den zu entfernenden Gehölzen festgestellt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ergeben, die ausschließlich im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, werden nicht ausgelöst.

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, wie die zeitliche und räumliche Beschränkung der Bautätigkeit, die Gewährleistung der Durchgängigkeit für Fische oder die Nachsuche bestimmter Arten. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt sich ausschließlich aus den baubedingten Störungen von Brutvögeln.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere lbe“ und des EU-Vogelschutzgebietes "Untere lbe“ werden nicht erheblich beeinträchtigt.

II.3.6.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt**II.3.6.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt**

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt ergeben sich durch Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen durch Überbauung im Bereich des geplanten Vorhabens. Baubedingt werden Flächen für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege oder Baustraßen in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden Flächen für die Deicherhöhung und den Schleusenneubau benötigt. Der Verlust von Einzelgehölzen wird in der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gesondert bilanziert. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die bestehende Kanalschleuse am vorhandenen Standort durch einen Neubau ersetzt wird.

Durch das Vorhaben werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 40.188 m² überbaut (davon baubedingt, also vorübergehend, 14.705 m²). Davon sind 21.454 m² Biotopflächen von mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III - V) (davon baubedingt beansprucht 2.768 m²). Teilweise handelt es sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG (9.935 m²) und um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (2.119 m²).

Im FFH-Gebiet „Unterelbe“ werden Vorkommen des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ mit einer Gesamtgröße von 4.315 m² in Anspruch genommen. Davon werden 1.928 m² nur bauzeitlich beansprucht. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind als Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete (GIA) eingestuft, das sich nach Abschluss der Bauarbeiten rasch regenerieren kann. Eine Fläche von 2.387 m² des LRT 1130 wird dauerhaft durch Teil- oder Vollversiegelung beansprucht.

II.3.6.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gem. Kap. 6.4 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) sowie für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A): - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG gelten die Biotoptypen GMS und GMM außerhalb der Überschwemmungsbereiche von Binnengewässern. In diesem Fall gehört das mesophile Grünland des Deichkörpers dazu. Baubedingt werden 654 m ² sonstiges mesophiles Grünland (GMS) und anlagebedingt 3.954 m ² mesophiles Grünland (GMS) sowie 5.327 m ² mesophiles Grünland mit Salzeinfluss (GMM) in Anspruch genommen. Für die Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Auswirkungen (gem. Kap. 6.4 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
		wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Be- schluss erteilt wird. Die Flächeninanspruch- nahme ist als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und wird gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) sowie für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A): - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	II Zulässigkeitsgrenzbereich	Es werden Biotopflächen in Anspruch genom- men, die nach § 30 BNatSchG besonders ge- schützt ist. Baubedingt werden 415 m ² und an- lagebedingt 1.704 m ² sonstiges mesophiles Grünland (GMS) im Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen. Da der Flächenverlust nicht ausgleichbar ist, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Be- schluss erteilt wird. Die Flächeninanspruch- nahme ist als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und wird gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) sowie für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	II Belastungsbereich	Es werden Flächen im FFH-Gebiet „Unterelbe in Anspruch genommen, die als Lebensraum- typ 1130 „Ästuarien“ eingestuft werden. Der baubedingte Flächenverlust beträgt 1.928 m ² . Der anlagebedingte Flächenverlust beträgt 2.387 m ² . Betroffen ist jeweils Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA). Die Gesamtbeeinträchtigung des LRT auf 4.315 m ² entspricht einem Anteil von 0,0023 % an der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet. Der relevante Orientierungswert von 5.000 m ² wird damit unterschritten. Nach Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) ergibt sich daher - auch unter Berück- sichtigung kumulierender Wirkungen - keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebie- tes. Die Flächeninanspruchnahme ist als erhebli- che Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und wird gem. § 15 BNatSchG er- setzt
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	II Belastungsbereich	Es entstehen Verluste von Biotopflächen min- destens allgemeiner Bedeutung (Wertstufen III und IV): - 415 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMSü) - 654 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMS) - 1.893 m² Intensivgrünland der Über- schwemmungsbereiche (GIA) - 590 m² naturnahes Feldgehölz (HN) - 7 m² Halbruderale Grasstaudenflur feuchter Standorte (UHF) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung ge- mäß § 14 BNatSchG vor. Die Beeinträchtigun- gen werden gem. § 15 BNatSchG ersetzt.

Auswirkungen (gem. Kap. 6.4 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
• Flächeninanspruchnahme für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	II Belastungsbereich	Es entstehen Verluste von Biotopflächen mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufen III und IV): - 1.704 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMSü) - 3.935 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMSd) - 5.327 m² mesophiles Grünland mit Salzeinfluss (GMM) - 2.595 m² Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) - 2.746 m² Artenreicher Scherrasen (GRR) - 2 m² Strauch-Baumhecke (HFM) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG vor. Die Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Verlust von Gehölzen	II Belastungsbereich	Baubedingt werden 36 Gehölze unterschiedlicher Art und Ausprägung entfernt. Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG vor. Die Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG durch Neupflanzung ersetzt. Der Verlust von 5 Eschen, 1 Weißdorn und 15 Stck. Unterwuchs wird gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen.
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) sowie für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	I Vorsorgebereich	Es entstehen Verluste von Biotopflächen mit untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufen I und II). Baubedingt in Anspruch genommen werden - 8.191 m² Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) - 251 m² Weg (OVW) - 35 m² Küstenschutzbauwerk (KXK) Anlagebedingt werden in Anspruch genommen: - 2.176 m² Großer Kanal (FKG) - 994 m² Hausgarten/Deich (PH) - 657 m² Küstenschutzbauwerk (KXK) - 186 m² Einzel- und Reihenhausbauung (OE) - 1.125 m² Hafen- und Schleusenbauanlage (OVH) - 1.584 m² Weg (OVW) - 75 m² Schöpfwerk/Siel (OWS) Das Erheblichkeitsmaß nach § 14 BNatSchG wird nicht überschritten
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Verlust von Rote-Liste-Arten	I Vorsorgebereich	Am Deichfuß sind bis zu 5 Exemplare der Krähfuß-Laugenblume (<i>Cotula coronopifolia</i>) nachgewiesen worden. Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL 3). Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Pflanzen umgesetzt, eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich (Stufe I), sondern auch im Belastungsbereich (Stufe II) und im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV).

Die Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich resultieren aus der Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und besonders geschützter Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG. In beiden Fällen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird.

Die Umweltauswirkungen im Belastungsbereich ergeben sich aus der Inanspruchnahme von Vorkommen des Lebensraumtyps 1130 im FFH-Gebiet „Untereibe“, die nicht als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes bewertet wird, sowie der Inanspruchnahme von Biotoptypen mindestens allgemeiner Bedeutung. Auch die Entfernung von Gehölzen wird dem Belastungsbereich zugeordnet.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

II.3.6.6 Schutzgut Boden

II.3.6.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entstehen negative Auswirkungen durch Aufschüttung und durch Versiegelung von anstehendem Boden.

Durch die Überschüttung des Bodens wird die Bodenentwicklung unterbrochen und die natürliche Lagerung stark verändert, um den technischen Ansprüchen zu genügen. Die Versiegelung von Boden führt zu einem vollständigen Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen.

Für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die durch Nutzung überprägt sind. Über den Zeitraum der Baumaßnahme werden hier die Bodenfunktionen beeinträchtigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die benötigten Flächen durch Rekultivierung wieder hergerichtet. Die Baustelleneinrichtung mit Lagerfläche erfolgt auf insgesamt 9.747 m². Um das Baufeld herum wird ein 10 m breiter Korridor für den Bau benötigt. Die benötigten Flächen sind binnendeichs bereits überformt (Aufschüttungsboden), außendeichs werden 2.842 m² benötigt. Als Transportwege werden vorhandene befestigte Wege genutzt. An fünf Stellen werden Ausweichen (ges. 500 m²) eingerichtet, die nach der Baumaßnahme wieder rückgebaut werden.

Anlagebedingt werden zur Böschungsfußsicherung der beiden Wendestellen im Außendeich auf 2.411 m² Boden angeschüttet. Auf 201 m² findet die Anschüttung auf vorhandenem Deich statt. Im Außendeich werden 2.053 m² Böden der Wertstufe III und auf 157 m² Böden der Wertstufe V angeschüttet.

Durch den Bau von befestigten Flächen (Wege, Deckwerk etc.) kommt es auf dem Deich zur Versiegelung von Böden der Wertstufe II auf 5.505 m². Auf 974 m² erfolgt eine Versiegelung im Außendeich auf Böden der Wertstufe III. Durch Teilversiegelung von Böden kommt es außendeichs auf 2.294 m² und binnendeichs auf 2.009 m² zu Beeinträchtigungen bzw. zum Teilverlust von Bodenfunktionen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

II.3.6.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG.

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbe- reich	keine
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überformung und Verdichtung des Bodens	I Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von: 11.358 m² Böden der Wertstufe III 1.231 m² Böden der Wertstufe V werden als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft, die nicht ausgleichbar, aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Temporärer Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	II Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von 500 m ² Böden der Wertstufe V stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG ersetzt wird.
- Flächeninanspruchnahme für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung	II Belastungsbereich	Eine vollständige Versiegelung von: 5.505 m² Böden der Wertstufe II 974 m² Böden der Wertstufe V sowie eine Teilversiegelung von: 2.009 m² Böden der Wertstufe III 2.294 m² Böden der Wertstufe V stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 BNatSchG ersetzt wird.
- Flächeninanspruchnahme für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überformung und Verdichtung des Bodens	I Vorsorgebereich	Durch Bodenanschüttung beeinträchtigt werden: 201 m² Böden der Wertstufe II 2.053 m² Böden der Wertstufe III 157 m² Böden der Wertstufe V. Die Beeinträchtigungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG bewertet, da die in Anspruch genommenen Flächen als Aufschüttungsböden bereits vorbelastet sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Belastungsbereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

Die Auswirkungen im Belastungsbereich ergeben sich durch die baubedingte Überformung von Böden sowie durch die bau- und anlagebedingte Versiegelung von Böden.

II.3.6.7 Schutzgut Wasser**II.3.6.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Während des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse kann es zu Einträgen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln u.ä. in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer kommen. Solche Verunreinigungen sind aber nach heutigem Stand der Technik auszuschließen bzw. zu vernachlässigen.

Da die Entwässerung des Hinterlandes während der Bauzeit nicht über einen Sielzug in der Hadelner Kanalschleuse erfolgen kann, wird die Entwässerung über das Medemsystem und eine temporäre Entwässerungseinrichtung gewährleistet. Die Kapazität der temporären Entwässerungseinrichtung ist so ausgelegt, dass eine Mehrbelastung der bestehenden Schöpfwerke planmäßig nicht vorgesehen ist. Eine Veränderung der Wasserstände im Hadelner Kanal kann so ausgeschlossen werden. Im Bereich des Verbindungskanals zwischen Hadelner Kanal und Medem wird sich während der Bauphase ein ca. 40 cm höherer Wasserstand einstellen. Eine bauzeitliche Absenkung von Grundwasserständen im Bereich der Baumaßnahme wird nicht erwartet.

Anlagebedingt kann es zu Veränderungen der Gewässerstrukturen des Hadelner Kanals im Bereich der Kanalschleuse kommen.

Aufgrund der zukünftig breiteren Schleuse und der damit verringerten Strömungsgeschwindigkeiten während des Sielzuges wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert. Darüber hinaus werden künftig „Blindschleusungen“ durchgeführt, die die Durchgängigkeit weiter erhöhen. Die genannten betriebsbedingten Auswirkungen stellen keine nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die vorhandene Kanalschleuse durch einen Neubau im Bestand ersetzt wird.

II.3.6.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG.

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.3 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Keine
• Eintrag von Schadstoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (B):	I Vorsorgebereich	Verunreinigungen des Grundwassers und des Hadelner Kanals durch Kraftstoffe, Öle, Schmiermittel u.ä. können bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen bzw. vernachlässigt werden

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.3 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Veränderung der Wasserstände (B)	I Vorsorgebereich	Die Entwässerung des Hinterlandes kann während der Bauzeit nicht über den Sielzug der Hadelner Kanalschleuse erfolgen, sondern wird über das Medemsystem und ein bauzeitliches Entwässerungssystem gewährleistet. Im Verbindungskanal werden sich während der Bauzeit höhere Wasserstände einstellen, die dem Wasserstand des Hadelner Kanals entsprechen. Eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.
• Verlust und Beeinträchtigung von Gewässerstrukturen (A)	I Vorsorgebereich	Anlagebedingt kann es zu Veränderungen der Gewässerstrukturen des Hadelner Kanals im Bereich der Kanalschleuse kommen. Der Hadelner Kanal ist ein künstliches Gewässer und wird nach der Strukturkartierung in die Strukturklasse 7, d.h. als „vollständig verändertes Gewässer“ eingestuft. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG erwartet. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.
• Trenneffekte/Zerschneidung von Wasserkörpern (A, B) - Fische und Makrozoobenthos als Qualitätskomponenten	I Vorsorgebereich	Die baubedingte Entwässerung erfolgt über das Medemsystem, die Durchgängigkeit wird darüber gewährleistet. Anlagebedingt wird sich die Durchgängigkeit durch die größere Dimensionierung der Schleuse und die mit diesem Beschluss aufgegebenen Blindschleusungen verbessern. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Ersatz der Kanalschleuse durch Neubau im Bestand erfolgt. Aufgrund der zukünftig breiteren Schleuse und der damit verringerten Strömungsgeschwindigkeiten während des Sielzugs ist hierbei mit einer Verbesserung der Durchgängigkeit zu rechnen. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.

II.3.6.8 Schutzgut Klima und Luft**II.3.6.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO) in die Luft, die sich aus dem Baubetrieb ergeben. Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten, da die vorhandene Kanalschleuse im Bestand ersetzt wird.

II.3.6.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Schadstoffemission durch Baufahrzeuge und -maschinen (B)	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

II.3.6.9 Schutzgut Landschaft**II.3.6.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Während der Baumaßnahme werden Flächen des Deiches und binnendeichs liegende Flächen von allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen durch Rekultivierung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Baubedingt werden darüber hinaus Gehölze entfernt, die wertgebende Strukturelemente des Landschaftsbildes darstellen.

Anlagebedingt und betriebsbedingt ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut, da die vorhandene Kanalschleuse durch einen Neubau im Bestand ersetzt wird.

II.3.6.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,

II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.3 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Keine
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Verlust landschaftsbildprägender Strukturelemente	II Belastungsbereich	Die Beseitigung von 36 Gehölzen stellt ein Verlust landschaftsbildprägender Strukturelemente dar, der als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gewertet wird. Die Beeinträchtigung ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
Visuelle Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung und Bautätigkeiten (B)	I Vorsorgebereich	Vorrübergehend sind visuelle Beeinträchtigungen durch die Einrichtung der Baustelle und durch den Baubetrieb zu erwarten. Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG eingestuft

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.6.9.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

II.3.6.9.4 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sowohl das 1853 errichtete Sielgewölbe mit rekonstruierten hölzernen Sieltoren der Hadelner Kanalschleuse als auch der durch das Vorhaben betroffene Elbdeich stehen unter Denkmalschutz und sind in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen.

Mit der festgestellten Variante (Bauen im Bestand) ist ein Erhalt oder Teilerhalt des Denkmals nicht möglich. Im Zuge der Neuerrichtung der Schleuse muss das denkmalgeschützte Sielgewölbe abgebrochen werden und verliert damit seine Denkmaleigenschaft.

Der Deich wird an die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst. Die Denkmaleigenschaft, die in der kulturhistorischen Bedeutung als Hochwasserschutzanlage besteht, bleibt erhalten.

Hinweise auf archäologische Denkmäler bestehen nicht. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Auf Ziffer I.3.3.4 wird verwiesen.

II.3.6.9.5 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG.

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,

II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.8 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
Verlust der Denkmaleigenschaft durch Abbruch des Sielgewölbes	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Der Abbruch des Sielgewölbes erfordert eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG, die mit diesem Beschluss erteilt wird. Die Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG u.a. mit der Auflage erteilt, eine Dokumentation des Denkmals zu fertigen und vorzulegen (vgl. I.3.1.4.3 ff.)
Keine	II Belastungsbereich	Keine
Überbauung des vorhandenen Deiches als Kulturdenkmal	I Vorsorgebereich	Der Deich wird an die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst. Die Denkmaleigenschaft, die in der kulturhistorischen Bedeutung als Hochwasserschutzanlage besteht, bleibt erhalten. Eine Genehmigung gemäß § 10 NDSchG ist nicht erforderlich.
• Verlust von archäologischen Denkmälern durch Flächeninanspruchnahme (B, A):	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

Die Anpassung des Deiches bedeutet keinen Verlust der Denkmaleigenschaft, insoweit wird die Beeinträchtigung dem Vorsorgebereich zugeordnet. Werden bei den Erdbauarbeiten archäologische Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren. Bezüglich der Pflichten nach dem NDSchG wird auf Ziffer I.3.3.4. verwiesen.

II.3.6.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich stellt die Flächeninanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG dar, die Entscheidungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich machen. Auch der Abbruch des denkmalgeschützten Sielgewölbes stellt eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich dar, die eine Genehmigung nach § 10 NDSchG erfordert. Die Genehmigungen werden mit diesem Beschluss erteilt.

Bei den Schutzgütern Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Landschaft sind keine Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Untereibe“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Untereibe“ können ausgeschlossen werden. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.

Mehrere Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Boden, sowie Landschaft. Für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sind keine Auswirkungen dem Belastungsbereich zuzuordnen. In den Vorsorgebereich (Stufe I) fallen Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen und deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die beantragten und mit diesem Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz beurteilt.

II.3.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Kapitel 10 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie werden in einer FFH-Verträglichkeitsstudie die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen dargestellt.

Betroffen sind das FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“ und das EU-Vogelschutzgebiet V18 „Unterelbe“. Die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Erhaltungsziele ergeben sich aus dem besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außen-deich“. Aus der neu gefassten Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ vom 26.04.2017³⁴ ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, da der besondere Schutzzweck, der der FFH-Verträglichkeitsstudie zu Grunde gelegen hat, unverändert geblieben ist.

Im FFH-Gebiet „Unterelbe“ wird der Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ in Anspruch genommen. Weitere maßgebliche Gebietsbestandteile sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ wird als nicht erheblich eingestuft, da der zu erwartende Flächenverlust die Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht überschreitet.

Baubedingt werden 1.928 m² des Lebensraumtyps in Anspruch genommen, der anlagebedingte Flächenverlust beträgt 2.387 m². Die Gesamtbeeinträchtigung des LRT auf 4.315 m² entspricht einem Anteil von 0,0023 % an der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet. Der relative Flächenverlust des Lebensraumtyps ist damit deutlich kleiner als 0,1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet und der quantitativ-absolute Flächenverlust liegt unter dem angegebenen Orientierungswert von 5000 m². Qualitativ-besondere Merkmalsausprägungen sind nicht betroffen, bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA).

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für maßgebliche Gebietsbestandteile (Lebensraumtypen nach Anhang I, Arten nach Anhang II) des FFH-Gebietes bzw. des Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außendeich“ nicht zu erwarten sind.

Wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I und wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie oder deren Lebensräume werden nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet und EU-Vogelschutzgebiet wurden folgende, als Brutvogel wertbestimmende Vogelarten festgestellt:

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) VSRL: Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

³⁴ Vgl. Fußnote ²

Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: Schnatterente (*Anas strepera*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Die Brutreviere von Blaukehlchen, Schnatterente, Kiebitz, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen und Schilfrohrsänger liegen weder im Bereich der Effektdistanz noch im Bereich der 55 dB(A) Isophone und sind daher nicht betroffen. Das Erhaltungsziel „Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten“ wird für ein Brutpaar des Rotschenkels und zwei Brutpaare der Feldlerche vorübergehend beeinträchtigt. Da die Beeinträchtigung sich auf die Bauzeit beschränkt und die Bruthabitate der Arten nicht verändert werden, werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich bewertet.

Im Untersuchungsgebiet und EU-Vogelschutzgebiet wurden folgende, als Gastvogel wertbestimmende Vogelarten festgestellt:

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) VSRL: Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VSRL: Höckerschwan (*Cygnus olor*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*)

Die Flächen des Hadelner Außendeichs sind für Zwergschwan, Singschwan und Höckerschwan als Rastgebiet nicht von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Arten entsteht durch das Vorhaben daher nicht. Wenn rastende Tiere im Bereich der Störwirkung des Vorhabens auftreten, können sie auf geeignetere Rasthabitate ausweichen, die an anderen Standorten des Vogelschutzgebietes existieren.

Rastbestände von Blässgans, Graugans und Weißwangengans wurden auch im Störadius der jeweiligen Art nachgewiesen. Die Untersuchungen zeigen, dass die Arten nicht flächendeckend im Gebiet auftreten, offensichtlich aber alle Grünlandflächen als Rastgebiet nutzen. Bei Beunruhigung durch den Baubetrieb können die Arten auf angrenzende Bereiche ausweichen, die auf großer Fläche zur Verfügung stehen und nicht vollständig besetzt sind.

Die Beeinträchtigungen der Gastvögel im Untersuchungsgebiet und EU-Vogelschutzgebiet werden als nicht erheblich bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wertbestimmender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ bzw. im Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ zu erwarten sind. Die Kompensation baubedingter Störungen der Brutvögel erfolgt gleichwohl nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die nachfolgend aufgelisteten Vorhaben wurden hinsichtlich möglicher Summationswirkungen geprüft:

- Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
- Erweiterung der Schleuse Brunsbüttel

Für die Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete und den besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außendeich“ wird festgestellt, dass die bezüglich kumulativer Wirkungen betrachteten Projekte oder Pläne nicht im gleichen Wirkraum ähnliche Störwirkungen oder Habitatverluste verursachen. Insoweit ergibt sich auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine Erheblichkeit für die Erhaltungsziele bzw. den besonderen Schutzzweck.

Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ vom 26.04.2017 (Nds. MBl. Nr. 16/2007) i. V. m. § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die festgestellten Beeinträchtigungen keine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

II.3.8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist in Kap. 11 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Angaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch eine ergänzend in Auftrag gegebene fachgutachterliche Betrachtung bestätigt. Danach erfüllen die zu erwartenden baubedingten Störwirkungen weder für Brut- noch für Rastvögel Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für streng geschützte Arten (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Es werden Bruthabitate von Austernfischer (2 Brutreviere), Rotschenkel (1 Brutrevier), Feldlerche (2 Brutreviere) und Wiesenpieper (1 Brutrevier) durch Lärmentwicklung (bei Rotschenkel und Austernfischer) oder durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt. Der Tatbestand einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist aber nicht erfüllt, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen (Population des Vogelschutzgebietes) der betroffenen Arten nicht beeinträchtigt wird.

Im Bereich des Vorhabens sind Gehölze zu fällen. Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit unter Kontrolle von Baumhöhlen und möglichen Spaltenquartieren. Diese vorbereitenden Arbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden. Anzustreben ist ein möglichst früher Zeitpunkt. Mit dieser Kontrolle soll gewährleistet werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tiere beschädigt oder zerstört werden. Im Falle bewohnter Höhlen ist der Baum vorerst stehen zu lassen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

II.3.9 Naturschutz und Landespflege

II.3.9.1 Allgemeine naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der sich in Anlage 3 der festgestellten Planunterlagen findet, entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Zu den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde das Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG hergestellt. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Soweit die Vereinigungen eine veraltete Datengrundlage in der Bestandserfassung der Heuschrecken gerügt haben, hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Bewertung der Umweltauswirkungen eingestellt, dass die beabsichtigte Aktualisierung der Datengrundlage durch einmalige Begehung in 2014 zwar erfolglos geblieben ist, dass aber die Bewertung der Besiedelung als arten- und individuenarm (vgl. S.34 UVS) Bestand hat, da die in Anspruch genommenen Grundflächen sich auch weiterhin als strukturarm darstellen. Insoweit war nicht zu erwarten, dass eine Wiederholung der Untersuchungen zu neuen Erkenntnissen und zu einer anderen Bewertung geführt hätte. Hinzu kommt, dass die Flächeninanspruchnahmen vollumfänglich im Naturschutzgebiet „Schnook“ kompensiert werden und sich dort Habitatstrukturen entwickeln werden, die eine artenreichere Heuschreckenfauna erwarten lassen. Die Kritik an der Bestandserfassung der Fische schlägt ebenfalls nicht durch, da ergänzende Befischungen aus dem Hadelner Kanal, die 2015 im Auftrag des LAVES durchgeführt wurden, die vorgelegte Bewertung des Schutzgutes bestätigt haben.

Der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Kritik an der Bilanzierung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ist der Antragsteller durch Neuberechnung und Korrektur begegnet. Die untere Naturschutzbehörde hat die überarbeitete Bilanzierung im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung geprüft und ihr Benehmen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG erteilt.

II.3.9.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind in der Maßnahmenkartei in Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zusammenfassend dargestellt. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Schutzgütern ist Kapitel 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

In Nebenbestimmung I.3.1.5.1 hat die Planfeststellungsbehörde dem Antragsteller aufgegeben eine Bergung des Fischbestandes vorzunehmen, wenn das vorhandene Schleusenbauwerk abgebaut wird. Nebenbestimmung I.3.1.5.2 erweitert den in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Zeitraum für zusätzliche Schleusungen zur Verbesserung der Fischdurchgängigkeit. Weiterhin hat die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung I.3.1.5.3 Regelungen für die erforderlichen Rammarbeiten getroffen, die der Minimierung baubedingter Störungen dienen. Darüber hinaus wird künftig mit Nebenbestimmung I.3.1.5.9 das Aufstellen von Fisch-Reusen und –Hamen im Kanalabschnitt jeweils 50 lfdm vor und nach dem Schleusenbauwerk ausgeschlossen.

Im Anhörungsverfahren wurde der bauzeitliche Fischschutz eingehend erörtert. Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde der fachbehördlichen Einschätzung, dass bei der bauzeitlichen Entwässerung der im Antrag enthaltene Fischschutz ausreichend ist. Auf die im Anhörungsverfahren vorgetragene Forderung nach Einsatz / Einbau von fischfreundlichen Pumpen oder Feinrechen kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da die Anlagen ausschließlich als Notschöpfwerk betrieben werden. Der Verband kommt zum Ergebnis, dass für das künftige Schöpfwerk nur mit 1- 2 Betriebstagen pro Jahr zu rechnen ist. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG für das Schutzgut Tiere auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde setzt mit diesem Beschluss eine ökologische Baubegleitung für die Durchführung der Baumaßnahme aber auch für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme auf dem Schnook fest. Die Anforderungen an die ökologische Baubegleitung sind in Nebenbestimmung I.3.1.5.4. benannt.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Mit der Neuregelung im Jahr 2010 stellt das BNatSchG Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Aus der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von 5.878m², für das Schutzgut Biotoptypen ein Flächenbedarf von 33.194 m², damit insgesamt ein Flächenbedarf von 39.072 m² (s. auch LBP, Kapitel 8, Seiten 144 bis 145). Der Kompensationsbedarf für baubedingte Beeinträchtigungen der Avifauna beträgt 4 ha. Die Kompensationsfläche im NSG Schnook, Gemarkung Geversdorf, Flur 12, Flurstück 43/2 ist insgesamt 43.407 m² groß, kann also den Kompensationsbedarf aufnehmen.

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in einer Maßnahmenkartei in Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zusammenfassend dargestellt, die Zuordnung zu den Schutzgütern ergibt sich aus Kapitel 3 der Landschaftspflegerischen Begleitplans. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Maßnahme (M) 1:
Der Baukorridor ist möglichst schmal zu gestalten, das vorgesehene Baufeld darf nicht überschritten werden. Um dies zu gewährleisten, wird außendeichs eine Abzäunung mittels Absperrband installiert.
- Maßnahme (M) 2:
Befestigung mit „Ökopflaster“. Als Deckwerkssteine werden solche genutzt, die eine Begrünung zulassen. Sie müssen jedoch den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.
- Maßnahme (M) 3:
Für die Totalversiegelung im Außendeich von 974 m² müssen Flächen im Verhältnis 1:1 aufgewertet werden. Für die Totalversiegelung auf dem Deichkörper muss 2.752,50 m² (d.h. im Verhältnis 1:0,5) aufgewertet werden. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Flächen im NSG Schnook
- Maßnahme (M) 4:
Für die Teilversiegelung muss insgesamt im Verhältnis 1:0,5 auf 2.151,5 m² Fläche aufgewertet werden. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Flächen im NSG Schnook
- Maßnahme (M) 5:
Durch den Bau im Bestand wird die Flächeninanspruchnahme begrenzt. Die gewählte Schleusentorvariante (Unterströmung) führt zu einer besseren Durchgängigkeit der Sohle. Während des Betriebes werden zusätzliche Schleusungen vorgenommen, sofern die täglich zweimal stattfindenden normalen Sielzüge nicht möglich sind. Vor Beginn der Maßnahme wird die Krähenfuß-Laugenblume an einen für sie geeigneten Standort umgepflanzt. Für die Entfernung von 36 Gehölzen unterschiedlicher Qualität werden im Verhältnis 1:3, d.h. 108 neu gepflanzt. Im direkten Eingriffsbereich werden 3 Eschen und 2 Holunder gepflanzt.
- Maßnahme (M) 6:
Für die baubedingte Zerstörung von Biotoptypen, die schwer regenerierbar sind, wird ein Kompensationsbedarf von 3.559 m² nötig. Dies schließt auch die Kompensation von besonders geschützten Biotoptypen und geschützten Landschaftsbestandteilen auf einer Fläche von 1.069 m² ein. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Flächen im NSG Schnook.

- Maßnahme (M) 7:
Für die anlagebedingte Überbauung von Biotoptypen der Wertstufen III, IV und V wird ein Kompensationsbedarf von 29.635 m² nötig. Dies schließt die Kompensation für die Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen auf einer Fläche von insgesamt 10.985 m² ein.
- Maßnahme (M) 8:
Während der Bauphase wird die Durchgängigkeit für Fische durch das Medemsystem gewährleistet.
- Maßnahme (M) 9:
Die Bauarbeiten sollen nicht in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt werden.
- Maßnahme (M) 10:
Durch Beginn der Baumaßnahme vor Brutbeginn wird gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote beachtet werden.
- Maßnahme (M) 11:
Zur Vermeidung von Störungen von Vögeln wird der Zugang in das Deichvorland durch Installation eines Zaunes mit verschließbarem Heck auf dem Deichkörper eingeschränkt.
- Maßnahme (M) 12:
Für baubedingte Störungen auf die Brutvögel wird ein Kompensationsbedarf von 43.407 m² erforderlich. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Flächen im NSG Schnook.
- Maßnahme (M) 13:
Während der Bauphase soll bei Bedarf eine archäologische Beobachtung und Begleitung der Arbeiten erfolgen.

Das Maßnahmengebiet im NSG Schnook ist tidebeeinflusst und von Gräben, Prieln sowie Resten von Altarmen der Oste durchzogen. Im Bereich der Gewässer sind Wattflächen und Röhrichte zu finden. Im Vordeichbereich der Oste befindet sich feuchtes Grünland, das von extensiv genutztem Grünland und Brachflächen geprägt ist. Die Flächen sind weitgehend gehölzfrei. Im Osten wird das Grünland von zwei Altarmen durchzogen, die mit Schilfröhricht bestanden sind. Da das Gebiet recht ungestört ist, stellt es bereits vor Umsetzung der Maßnahmen ein wertvolles Gebiet vor allem für Wat- und Wasservögel dar. Als Brutvogelarten sind hier nachgewiesen Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Blaukehlchen und Rohrweihe. Aufgrund des aktuellen Zustands des Gebietes und seiner Nähe zum Vogelschutzgebiet Untereibe besteht ein hohes Aufwertungspotential zur Entwicklung von Brut- und Gastvogelhabitaten.

Als Maßnahmen sind auf der ca. 4,34 ha großen Kompensationsfläche, die nordöstlich vom Zentrum des Naturschutzgebietes liegt, neben der Herrichtung der Fläche durch die Optimierung von Prieleinläufen mit frei einschwenkendem Tidewasser, der Optimierung von Beetgräben und der Schaffung einer Tidemulde, Nutzungsaufgaben zur Extensivierung der Grünlandnutzung vorgesehen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Den Unterhaltungszeitraum setzt die Planfest-

stellungsbehörde in Nebenbestimmung I.3.1.5.6 fest. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. In Nebenbestimmung I.3.1.5.8 hat die Planfeststellungsbehörde zusätzliche Regelungen für die Unterhaltung der Priele, Tidemulden und Gräben im Maßnahmengebiet auf dem Schnook getroffen.

Der Antragsteller hat gem. Nebenbestimmung I.3.1.5.7 eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) aufzustellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung I.3.1.5.5 zeitlich befristet. Dem Antragsteller wurde in Nebenbestimmung I.3.1.5.10. darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht i. S. v. § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. der NKompVZVO vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung, da die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, bereits im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Die Planfeststellungsbehörde stellt mit Nebenbestimmung I.3.1.5.11 sicher, dass die Kompensationsverpflichtungen auch bei Verkauf oder Abgabe der Flächen gewährleistet werden.

II.3.9.3 Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG

Für die Inanspruchnahme geschützter Landschaftsteile gem. § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 3 u. 4 NAGBNatSchG und für die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG ist eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kommt nicht in Betracht, da die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können. Die Befreiung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt, da die Gewährleistung des Hochwasserschutzes die Realisierung des Vorhabens erforderlich macht.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller mit Nebenbestimmung I.3.1.5.7 aufgegeben, die Lage der Kompensation für die geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung für das Maßnahmengebiet auf dem Schnook zu konkretisieren und in einem Lageplan darzustellen.

Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ vom 26.04.2017³⁵ hat der Landkreis Cuxhaven das bestehende Naturschutzgebiet neu

³⁵ Vgl. Fußnote ²

verordnet. Mit der Verwirklichung des Vorhabens sind Handlungen im Naturschutzgebiet verbunden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des Naturschutzgebietes führen und gemäß § 3 NSG-VO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BNatSchG verboten sind. Die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NSG-VO wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt, da die Gewährleistung des Hochwasserschutzes die Realisierung des Vorhabens erforderlich macht.

II.3.10 Schifffahrt

Beim Hadelner Kanal handelt es sich um ein schiffbares Gewässer i.S. d. § 32 Abs. 5 NWG. Der für den Verkehr zuständige Minister hat im Einvernehmen mit dem seinerzeit für die Wasserwirtschaft zuständigen Minister die schiffbaren Gewässer durch die Verordnung vom 20.12.62³⁶ bestimmt. Schiffbar sind nach § 1 dieser VO die in dem der VO anliegenden Verzeichnis genannten Gewässer (Verzeichnis der schiffbaren Gewässer). In der laufenden Nummer 5 ist der Geeste-Hadelner Kanal (Schifffahrtsweg zwischen Unterelbe und Unterweser) von der Landesgrenze bis zur Elbe mit Bederkesa-Geeste-Kanal und Aue aufgeführt.

Während der Bauzeit steht die Schleuse als Schifffahrtsschleuse nicht zur Verfügung. Dieses trifft zu für die Kernbauzeit (Bauphasen 2 bis 7)³⁷, in der auch die Entwässerungsanlage betrieben werden muss; sie beträgt ca. 3 Jahre. Während dieser Zeit ist der Hadelner Kanal selbst befahrbar, jedoch gibt es während dieser Zeit keine schiffbare Verbindung vom Hadelner Kanal in die Elbe.

Auf dem Kanal findet keine gewerbliche Schifffahrt mehr statt. Die Baumaßnahmen wirken sich ausschließlich auf die Sportbootschifffahrt aus. Binnenseitig werden deshalb Schwimmstege für die Freizeitschifffahrt vorgesehen.

Der Antragsteller hatte ursprünglich die Absicht, eine Variante zu wählen, bei der der Schiffsverkehr weitestgehend aufrecht erhalten bleibt. Es sollte ein neues Schleusenbauwerk westlich der vorhandenen Anlage errichtet werden. Diese Variante würde jedoch ca. 20 Mio. € teurer als die Variante „Bauen im Bestand“. Deshalb hat der Antragsteller diese Variante nicht weiterverfolgt. Auf die Ausführungen zu den Varianten unter Ziffer II.3.2 wird Bezug genommen.

Derzeit finden ca. 1.200 Schleusungen pro Jahr an der Hadelner Kanalschleuse statt. Davon durchfahren nicht alle den gesamten Schifffahrtsweg Elbe-Weser, sondern nutzen ausschließlich die Hadelner Kanalschleuse (z.B. Nutzung von Liegeplätzen / Winterliegeplätzen). Eine verlässliche Vorhersage zur Entwicklung der Sportbootzahlen oder Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung für Bremerhaven während der Bautätigkeiten ist nicht möglich. Neben einer Verringerung oder einem Gleichbleiben der Sportbootzahlen ist ebenfalls eine verstärkte Nutzung des Kanals, insbesondere für den Raum Bremerhaven möglich, da hier während des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Schifffahrtsweg Elbe-Weser besteht. An der Hadelner Kanalschleuse werden mit Baubeginn binnenseitig zusätzliche Liegeplätze für Sportboote eingerichtet, um die Nutzung des Schifffahrtswegs Elbe-Weser auf gesamter Länge aufrecht zu erhalten und möglichst attraktiv zu gestalten.

³⁶Verordnung vom 20. 12. 1962 (GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 6. 2010 (GVBl. S. 257)

³⁷ Vgl. Planunterlage B, Blatt 4

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, wie die Ansprüche der betroffenen Nutzer der Wasserstraße zu bewerten sind.

Gerichte haben sich verschiedentlich mit der Sperrung von Wasserwegen auseinandergesetzt. Der BGH hat in einer älteren - aber noch gültigen - Entscheidung ausgeführt, dass die zeitweilige Sperrung einer Wasserstraße - noch dazu zur Ausübung von Unterhaltungs- oder Wartungspflichten - nicht zu Schadenersatzansprüchen nach §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB führt.³⁸ Die Sperrung des Wasserwegs stelle keinen Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb (von Berufsfischern, Werftbesitzern oder Binnenschiffern) dar. Die Schiffbarkeit eines Gewässers gehöre nicht zu geschützten Rechten des Gewerbetreibenden. Vielmehr seien Sperrungen von Gewässern - insbesondere, wenn sie zur Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Unterhaltungspflicht erforderlich sind - eine Art „Sonderopfer“, das der Nutzer hinnehmen muss, ohne dafür entschädigt zu werden. Etwas anderes gilt nach Ansicht des BGH nur, wenn Schiffe komplett bewegungsunfähig werden (also z.B. die Sperrung aller nutzbaren Wasserwege in einer Region in einem Zeitraum).³⁹ Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Gewerbetreibende, die Nutzer einer Wasserstraße waren. Für die freizeitmäßige oder touristische Nutzung trifft diese Argumentation erst recht zu, insbesondere da die Sicherstellung des Küstenschutzes die Sperrung gebietet.

Der Antragsteller hat die negative Auswirkung auf die Schifffahrt mit entsprechendem Gewicht bei der Variantenbeurteilung berücksichtigt. Dass er die Varianten, die die Aufrechterhaltung der Schifffahrt möglich machen, aus Kostengesichtspunkten ausgeschlossen hat, ist nicht zu beanstanden.

Subjektiv-öffentliche Rechte auf Aufrechterhaltung bzw. Einräumung der Schifffahrt stehen daher der festgestellten Maßnahme nicht entgegen.

II.3.11 Flächeninanspruchnahme

Die durch das Vorhaben „Neubau der Hadelner Kanalschleuse“ betroffenen Eigentümer und Flurstücke sind im Plan „Eigentümerplan und Grunderwerb“⁴⁰ planerisch dargestellt sowie im „Grundstücksverzeichnis“ tabellarisch aufgeführt. In diesen Unterlagen wird die Beanspruchung nach vorübergehender Inanspruchnahme (baustellenbedingt), dauerhafter Beschränkung und Grunderwerb unterschieden.

Im Zuge der Anhörung haben private Eigentümer Einwendungen gegen den Umfang der ursprünglich geplanten Inanspruchnahme ihrer Flächen erhoben. Um die Beeinträchtigung zu minimieren, wurde die Führung eines Betriebsweges geändert und an den Rand des Flurstücks verlegt. Dadurch konnte die Zerschneidung einer Weidefläche vermieden werden. Zusätzlich hat der Antragsteller im Zuge seines Änderungsantrags statt eines Erwerbs nur noch eine dingliche Belastung vorgesehen, da die Eigentümer dies als den geringeren Eingriff ansehen. Schließlich bietet der Antragsteller einem Landwirt als Ausgleich für die Inanspruchnahme eines Teils seiner Weidefläche eine ca. gleich große, an das Flurstück angrenzende Fläche als Ersatzland an. Anlässlich des Erörterungstermins wurden die gegen die Flächeninanspruchnahme erhobenen Bedenken unter diesen Voraussetzungen für erledigt erklärt. Auf die Ausführungen unter Ziffer III.3.3 sowie III.3.2 wird Bezug genommen.

³⁸ Bundesgerichtshof in BGHZ 55, S. 155ff

³⁹ BGH, Urteil vom 21.12.70 - II ZR 133/68 (Celle), NJW 1971, 886

⁴⁰ Vgl. Anlage H

Im Anhörungsverfahren wurde von Privaten sowie dem Landvolk vorgeschlagen, das Betriebsgebäude nicht auf die Westseite des Kanals zu verlegen, sondern es auf der Ostseite zu belassen. Dadurch könne die Inanspruchnahme privater Flächen minimiert werden.

Im Zuge der Planungen für den Neubau der Schleuse wurde die Frage nach dem Standort (Ost- bzw. Westseite) einer intensiven Prüfung unterzogen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung hat sich der Antragsteller aus den folgenden Gründen für ein Betriebsgebäude westlich der Schleusenammer entschieden:

Entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird das Betriebsgebäude der Schleuse mit einem Steuerstand mit Bildschirmarbeitsplätzen ausgestattet. Das Betriebspersonal muss eine gute Sicht auf die Schleusenammer und in den Hadelner Kanal haben, um einen sicheren Betrieb der Schleusenanlage gewährleisten zu können. Hierfür werden für den Steuerstand großflächige Fensterelemente aus Glas vorgesehen. Gleichzeitig gilt es für die Gestaltung des Betriebsgebäudes optimale Arbeitsbedingungen für das Betriebspersonal zu schaffen, um unnötige Belastungen am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Aus Gründen der Betriebssicherheit der Schleuse und der Minimierung der Belastungen für das Schleusenbetriebspersonal hat der Antragsteller den Standort des Betriebsgebäudes auf die Westseite der Schleusenammer gelegt. Neben der besseren Einsehbarkeit des Hadelner Kanals von hier aus hat dieser Standort gegenüber einem Standort auf der Ostseite der Schleuse verschiedene Vorteile.

Die Schleusenammer befindet sich nordöstlich zum Steuerstand. Hierdurch wird die direkte Sonneneinstrahlung in den Steuerstand im Rahmen der geometrischen Randbedingungen minimiert bzw. für die normalen Betriebszeiten große Sonneneinstrahlung vollkommen ausgeschlossen. Dies wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde anhand von Zeichnungen beispielhaft dargestellt, auf denen exemplarisch die Sonneneinstrahlung für den 27.3.2017 (Beginn der Sommerzeit) eingetragen wurde. Aufgrund des Standortes West entfällt die Blendwirkung im Steuerstand durch direkte Sonneneinstrahlung. Ebenso werden Blendungen infolge von Reflexionen auf den Wasserflächen minimiert. Dies gewährleistet auch bei Sonneneinstrahlung optimale Sichtbedingungen auf die Schleusenanlage und stellt die geringste Belastung für das Bedienungspersonal dar. Ebenso wird durch die Ausrichtung die Sichtbarkeit von Wasserfahrzeugen und Besatzung verbessert. Aufgrund der Tatsache, dass die natürliche Lichteinstrahlung weitestgehend in Blickrichtung des Bedienungspersonals erfolgt, werden Boote und Personen in der Schleusenanlage nicht nur als Schatten wahrgenommen.

Neben der besseren Sichtverbindung vom Steuerstand zur Schleusenanlage werden auch die Arbeitsbedingungen innerhalb des Steuerstands durch die bestehende Ausrichtung verbessert. Es ergeben sich bessere Lichtverhältnisse für die Bildschirmarbeitsplätze im Steuerstand, da Lichtreflexionen im Raum minimiert werden. Ebenso werden die Helligkeitsunterschiede zwischen innen und außen vermindert, was die visuelle Belastung des Betriebspersonals reduziert.

Der Wärmeeintrag infolge Sonneneinstrahlung im Steuerstand wird durch die Ausrichtung minimiert, wodurch sich auch die thermische Belastung des Betriebspersonals verringert und der Einsatz von Klimageräten reduziert wird.

Diese Vorteile können bei einem Wechsel des Standortes auf die Ostseite der Kammer durch den Einsatz am Markt verfügbarer Sonnenschutz- bzw. Blendschutzsysteme nicht gleichwertig aufgewogen werden. Ein Wechsel des Standorts ist immer mit einer Verschlechterung der Sichtbeziehungen vom Steuerstand in die Schleusenanlage und einer höheren Belastung des Bedienungspersonals verbunden, was zu einer Verminderung der Betriebssicherheit führt. Hierdurch ergibt sich ein erhöhtes Gefährdungspotential für die Anlage.

Der Antragsteller vertritt den Standpunkt, dass dieses erhöhte Gefährdungspotential für die Anlage und somit für das öffentliche Wohl im Hinblick auf die vorgesehene Nutzungsdauer von 100 Jahren vermieden werden sollte.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass diese nachteiligen Auswirkungen schwerer wiegen als die im folgenden dargestellten Eigentumsbeeinträchtigungen.

Für die technischen Anlagen des Vorhabens werden von privaten Eigentümern Flächen in einer Größe von ca. 1 ha dauerhaft beansprucht. 0,0354 ha bietet der Antragsteller einem wirtschaftenden Landwirt verbindlich als Ersatzland an. Außerhalb des Vorhabensgebietes liegen die Flächen, auf denen die landschaftspflegerischen Maßnahmen M 3, 4, 6, 7 und 12 umgesetzt werden. Für Kompensationsmaßnahmen wird eine Fläche von insgesamt ca. 4 ha⁴¹ benötigt. Sämtliche Maßnahmen der Landespflege werden im NSG Schnook, Gemarkung Geversdorf, Flur 12, Flurstück 43/2 durchgeführt. Private Eigentümer werden durch die landespflegerischen Maßnahmen nicht betroffen, es handelt es sich hierbei ausschließlich um Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen. Dies wurde im Anhörungsverfahren von der Landwirtschaftskammer ausdrücklich begrüßt.

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Im Zuge der Planänderung hat der Antragsteller die Minimierung von Eigentumsbetroffenheit soweit zumutbar aufgegriffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Belastung ihres Eigentums rechnen müssen, mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine weitere Minimierung der Eingriffe in das Eigentum wäre mit ganz erheblichen Nachteilen für das Vorhaben oder andere Belange verbunden, die jedoch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verantworten sind.

Das planfestgestellte Neubauvorhaben ist auf der nunmehr dafür vorgesehenen Fläche erforderlich. Das bedeutet gleichzeitig, dass der damit verbundene Flächenbedarf auf Grundstücken Privater in dem in den planfestgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist.

II.3.12 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Landwirtschaftliche Flächen gehen durch die Verbreiterung des Deichfußes im Bereich der Schleuse sowie durch Versiegelung verloren.

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Inanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Insbesondere die gewählte Variante „Bauen im Bestand“ beinhaltet im Gegensatz zu anderen möglichen Schleusenstandorten die geringste Neubeanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche. Sie löst auch einen geringeren Bedarf an Kompensation aus als alle Varianten mit einem neuen Schleusenstandort.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG haben Vorhabensträger zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz von in Anspruch genommenen Flächen durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes

⁴¹ Vgl. Landschaftspflegeischer Begleitplan, Ziffer 8

oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Die Kompensation für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse erfolgt im Wesentlichen im NSG Schnook Gemarkung Geversdorf, Flur 12, Flurstück 43/2. Neue Flächen gehen mithin für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren.

Die Inanspruchnahme ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt worden. Eine weitere Reduzierung ist nicht möglich. Das Vorhaben ist ohne die nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht realisierbar.

Die verbleibenden agrarstrukturellen Nachteile müssen in der Gesamtabwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Vorangestellte Anregungen und Bedenken

Von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange, Einwendern und Naturschutzvereinigungen wurden gleich oder ähnlich lautende Bedenken vorgetragen, die in der Begründung vorangestellt werden.

III.1.1 Bauzeitliche bzw. dauerhafte Entwässerung durch den Deich

(Landkreis Cuxhaven, Samtgemeinde Land Hadeln; Stadt Otterndorf; Gemeinde Ihlienworth; Gemeinde Neuenkirchen; Gemeinde Osterbruch; Gemeinde Nordleda; Gemeinde Odisheim; Gemeinde Steinau; Gemeinde Wanna; Samtgemeinde Börde Lamstedt; Gemeinde Stinstedt; Wasser- und Bodenverbände Otterndorf; Landwirtschaftskammer Niedersachsen; BUND, NABU, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.)

Die mit Antrag vom 02.08.2016 beantragte Planung sah bei hohen Abflüssen, bei denen eine Entwässerung über das Medemsystem nicht mehr möglich ist, eine bauzeitliche Entwässerung mittels mobiler Pumpen vor, die diese Wassermengen durch 5 Druckleitungen über die Deichkrone ins Vorland befördern. Diese sollten nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut werden.⁴²

Im Anhörungsverfahren wurde in zahlreichen Stellungnahmen (s.o.) gefordert, im Zusammenhang mit dem festgestellten Vorhaben auch die Binnenentwässerung zu verbessern, jedenfalls aber eine bauzeitliche Entwässerung zu wählen, die später für die notwendige Entwässerung des Hadelner Kanals Verwendung finden kann. Dies sei vorteilhafter für den bauzeitlichen Küstenschutz und würde im Sinne einer sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln Synergieeffekte bezüglich der dauerhaften Entwässerung ermöglichen. Insbesondere seitens des Unterhaltungsverbandes Hadeln wurde deutlich gemacht, dass ein großes Interesse an einer dauerhaften Entwässerungslösung bestehe, da die derzeitigen Entwässerungskapazitäten an ihre Grenzen stoßen.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass der Neubau der Hadelner Kanalschleuse eine Küstenschutzmaßnahme sei, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanziert wird. Maßnahmen, welche eine Verbesserung des Hochwasserschutzes vorsehen (hier Finanzierung von Schöpfwerken als

⁴² Vgl. II.3.3 dieses Beschlusses

Einzelmaßnahme), seien nach den vom Bund vorgegebenen Förderbestimmungen des Küstenschutzes nicht zulässig. Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde kann dem Antragsteller eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland nicht auferlegt werden, da es sich hierbei nicht um ein durch den Schleusen-neubau verursachtes Problem handelt. Die Einwendungen, die diese Forderung zum Gegenstand haben, werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit geprüft, die bauzeitlichen Anlagen so aus-zulegen, dass sie später weitergenutzt werden können, und diese mit dem Niedersäch-sischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Hinblick auf die Förder-richtlinien abgestimmt. Die Abstimmungen und Vereinbarungen zwischen dem Antrag-steller und dem Unterhaltungsverband Hadeln haben im Ergebnis zu einer Planände-rung geführt, mit der die geforderten Synergieeffekte eintreten.

Die bauzeitliche Absenkung des Wasserspiegels im Hadelner Kanal erfolgt nunmehr über 3 Rohrschachtpumpen. Es werden 3 Rohrleitungen DN 1400 unter dem Deich durchgeführt, um die Entwässerung des Hadelner Kanals sicherzustellen. Die Rohrlei-tungen werden in einer offenen Baugrube verlegt. Bezüglich der Entwässerung während der Bauzeit ist ein temporäres Ersatzsystem mit einer Förderkapazität von 12 m³/s vor-gesehen, das nach Ende der Bauzeit nicht wieder zurückgebaut wird, sondern dem Un-terhaltungsverband Hadeln zur weiteren Nutzung übergeben wird.

Die Anregungen, die zum Gegenstand haben, die bauzeitliche Entwässerung so zu ge-stalten, dass sie nach Bauende für eine dauerhafte Entwässerung genutzt werden kön-nen, wurden vom Antragsteller aufgegriffen. Die mit beantragte, geänderte bauzeitliche Entwässerung wird mit diesem Beschluss festgestellt. Zum Teil wurden die erhobenen Bedenken im ergänzenden Anhörungsverfahren zurückgenommen, ansonsten haben sie sich durch die Planänderung erledigt.

III.1.2 Fischschutz für das bauzeitliche Entwässerungssystem

(Landkreis Cuxhaven, LAVES, Anglerverband Niedersachsen, BUND, NABU, Landes-verband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.)

In den o. g. Stellungnahmen wurde gefordert, dass das bauzeitliche Entwässerungssys-tem mit einem Fischschutz versehen werden müsse. Es seien fischfreundliche Pumpen, Feinrechen bzw. Fischscheucheinrichtungen erforderlich. Insbesondere das LAVES hat darauf hingewiesen, dass die Wasserbehörde dem Antragsteller im Zuge der Genehmi-gung einer Anlage zur Wasserentnahme gemäß § 50 Nds. FischG auferlegen soll, durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen in den Ein- und Auslauf zu verhin-dern. Im Kommentar zum Niedersächsischen Fischereigesetz⁴³ werde dazu näher aus-geführt, dass Turbinen und ähnliche Anlagen eine Gefahr für Fische bilden, die dort hin-eingeraten und sogar zerstückelt werden können. Diese Anlagen müssten deshalb, so-weit das technisch überhaupt möglich ist, gegen das Eindringen von Fischen gesichert werden. Dies sei auch ein Gebot des Tierschutzrechts, Fische nicht ohne vernünftigen Grund, d. h. sofern es nicht technisch vermeidbar und nicht wirtschaftlich zumutbar ist, Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Aufgrund dieser Bedenken hat der Antragsteller die Steuerung der bauzeitlichen Ent-wässerung modifiziert. Bei mittleren bis hohen Abflüssen erfolgt die Entwässerung nicht mehr, wie ursprünglich beantragt, über das bauzeitliche Ersatzsystem, sondern nur über

⁴³ Kommentar Nds FischG, Tesmer/Messal; 6. Auflage, 2014, § 50, Rdnr. 1, 3 und 4

den Sielzug des Schöpfwerkkanals und das Dieselschöpfwerk. Das bauzeitliche Ersatzsystem, das wesentlich fischunfreundlicher ist als die relativ langsam laufenden Pumpen des Dieselschöpfwerks, kommt nur noch bei Extremabflüssen zum Einsatz. Nach dem Planänderungsantrag wird das bauzeitliche Ersatzsystem nur noch bei einem Extremabfluss an ca. 10 - 15 Betriebstagen pro Jahr genutzt. Dabei werden nur relativ geringe Wassermengen in dritter Stufe fördert (im Mittel ca. 7 % der insgesamt abzuführenden Wassermenge). Schließlich ist ein Betrieb des bauzeitlichen Systems nur während der Kernbauzeit von ca. drei Jahren erforderlich.

Unter diesen Randbedingungen hält das LAVES⁴⁴ bei dieser speziellen Fallkonstellation den Einbau eines Feinrechs vor dem Hintergrund der erheblichen Mehrkosten für eine zusätzliche Rechenreinigungsanlage sowie den Mehraufwand für die bautechnische Umsetzung am Standort für „wirtschaftlich nicht zumutbar“. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung und hat deshalb keine Nebenbestimmungen zum Fischschutz für die bauzeitliche Entwässerungsanlage verfügt.

Die geänderten Pläne berücksichtigen den Fischschutz für die bauzeitliche Entwässerung in ausreichender Form. Zum Teil wurden die entsprechenden Bedenken im Zuge der ergänzenden Anhörung für erledigt erklärt, im Übrigen werden sie hiermit zurückgewiesen.

Die geplante Nutzung der bauzeitlichen Entwässerungsanlagen nach Inbetriebnahme der Schleuse durch den Unterhaltungsverband ist nicht Gegenstand der festgestellten Pläne. Bezüglich des Fischschutzes für die spätere Nutzung durch den Unterhaltungsverband Hadeln hatte die Planfeststellungsbehörde lediglich zu prüfen, ob der späteren Nutzung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Es wird auf Ausführungen in Ziffer II.3.3 Bezug genommen.

Bezüglich der bauaufsichtsrechtlichen Anmerkungen wird auf die Nebenbestimmungen in I.3.1.4 sowie auf die allgemeine Begründung in Ziffer II.3.4.2 dieses Beschlusses hingewiesen.

III.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.2.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 20.10.2016, 03.01. und 12.04.2017)

Der Landkreis weist auf den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Land Hadeln hin. Bezüglich der Hinweise aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.4.2 Bezug genommen. Ein i. S. d. § 7 BauGB relevanter Widerspruch der festgestellten Planung zu dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Land Hadeln liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Aus städtebaulicher Sicht begrüßt der Landkreis, dass der Schleusenneubau die alte Schleuse ersetzt und somit nicht mehrere Schleusen nebeneinander entstehen.

Die in der Stellungnahme vom 20.10.2016 vorgetragenen denkmalrechtlichen Bedenken haben sich im laufenden Verfahren erledigt. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG wird mit diesem Beschluss mit erteilt. Der schlechte bauliche Erhaltungszustand des Sielgewölbes einerseits und das Erfordernis, die Deichsicherheit nicht zu gefährden, führte nach Prüfung der Planungsvarianten und

⁴⁴ Vgl. Stellungnahme vom 31.01.2017

der Abwägung zwischen Denkmalwert und Finanzierbarkeit schließlich zu der Einschätzung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, dass ein Ersatzneubau der Schleuse an dem Standort der vorhandenen Schleuse unumgänglich ist. Die Forderung, das Sielgewölbe und die Stemmtore zu erhalten, wurde deshalb nicht weiter aufrechterhalten. Die von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen in Bezug auf eine fachgerechte Dokumentation hat die Planfeststellungsbehörde unter I.3.1.4 verfügt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.4.3 Bezug genommen.

Die bauzeitliche Entwässerung für den Hadelner Kanal ist nach Auffassung der unteren Wasserbehörde ausreichend bemessen. Der Landkreis regt an, zu prüfen, ob im Zuge des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse auch ein Spitzenschöpfwerk mit errichtet werden kann.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde kann dem Antragsteller eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland nicht auferlegt werden. Die mit diesem Beschluss festgestellte Planung sieht jedoch Entwässerungsleitungen vor, die durch den Deich geführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Auf die Ausführungen in Ziffer III.1.1 wird Bezug genommen.

Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme vom 12.04.2017 zum Planänderungsantrag erklärt, dass davon ausgegangen werde, dass das bauzeitliche Entwässerungsschöpfwerk nach Bauende als Spitzenschöpfwerk des Unterhaltungsverbandes weiter genutzt werden kann. Gründe, die gegen die Erteilung der hierfür erforderlichen deichrechtlichen Erlaubnis bzw. der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Cuxhaven sprechen, seien derzeit nicht erkennbar.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde gegeben.

Die Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Inanspruchnahme der nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 3 u. 4 NAGBNatSchG „geschützten Landschaftsbestandteile“ und gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotoptypen werden mit diesem Beschluss erteilt. Auf die Ziffern I.3.3.1 und II.3.9 wird Bezug genommen.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es durch den Neubau der Hadelner Kanalschleuse zu verbotenen Handlungen innerhalb des Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außendeich“⁴⁵ kommt. Mit diesem Beschluss wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der Naturschutzgebietsverordnung aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung erteilt. Auf die Ziffern I.3.3.1 und II.3.9 wird Bezug genommen.

U.a. aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.10.2016 wurden die naturschutzfachlichen Planunterlagen überarbeitet. Die Überarbeitung der Bilanzierung hat u.a. einen größeren Kompensationsbedarf ergeben. Die wesentlichen Kritikpunkte wurden mit den Planänderungen ausgeräumt.

Mit Schreiben vom 10.04.2017 hat der Landkreis erklärt, dass aus naturschutzfachlicher bzw.-rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der in den Planänderungsunterlagen dargestellten eingriffsmindernden Maßnahmen sowie den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, gegen den geplanten Neubau der Hadelner-Kanalschleuse keine grundsätzlichen Bedenken mehr bestehen. Bezüglich der geforderten Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, der künftigen Unterhaltung der Priele, Tidemulden und Gräben sowie des geforderten Reusen- und Hamenverbotes wird auf die Nebenbestimmungen in I.3.1.5 Bezug genommen.

⁴⁵ Vgl. Fußnote ²

III.2.2 Samtgemeinde Land Hadeln

und

Stadt Otterndorf

(Stellungnahme vom 10.10.2016 und 09.05.2017)

Die Samtgemeinde Land Hadeln und die Stadt Otterndorf haben wörtlich übereinstimmende Stellungnahmen abgegeben.

Es wird für notwendig erachtet, die bauzeitliche Entwässerung so zu gestalten, dass sie auch nach der Bauphase für die witterungsunabhängige Entwässerung des Hadelner Kanals Verwendung finden kann (Ziffer 1 der Stellungnahme).

Die mit diesem Beschluss festgestellte Planung sieht Entwässerungsleitungen vor, die unter dem Deich hindurchgeführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Auf die Ausführungen in Ziffer III.1.1 wird Bezug genommen. Damit haben sich diese Bedenken erledigt. Mit Stellungnahme der Samtgemeinde Land Hadeln vom 09.05.2017 zu den vorgelegten Planänderungsunterlagen wurden die Bedenken bezüglich der Entwässerung auch für die Mitgliedsgemeinden für erledigt erklärt.

Weiterhin wird gefordert, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht eingeschränkt werden dürfe. Dies beinhalte den Schutz des Deichkörpers, aber auch die durchgängige Befahrbarkeit des Deichverteidigungsweges (Ziffer 2 der Stellungnahme).

Da die derzeit genutzte Brücke zur Überfahrt über die Schleusenanlage während der Bauzeit nicht genutzt werden kann, sieht die festgestellte Planung eine neue Überfahrt vor, die südöstlich über die vorhandene Schleuse geführt wird. Der Deichverteidigungsweg ist damit während der Bauzeit nutzbar.

Die Samtgemeinde und die Stadt Otterndorf halten eine Beweissicherung für den Deichverteidigungsweg für erforderlich, da dieser keine hinreichende Tragfähigkeit für den Baustellenverkehr aufweise (Ziffer 3a der Stellungnahme).

Die Befugnis zur Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege für den Baustellenverkehr ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.8.2 wurde eine Beweissicherung angeordnet. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat der Antragsteller zu beseitigen.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Schleuse als Schifffahrtsschleuse während der Bauzeit nicht zur Verfügung stehen wird. Hiervon sei die Freizeitschifffahrt insofern in besonderer Weise betroffen, da Boote vom außendeichs gelegenen Seglerhafen an der Medemmündung im Winterhalbjahr in die Seglerhalle am Hadelner Kanal verbracht und zu Saisonbeginn erneut überführt werden müssen. Hierfür müssten geeignete Maßnahmen mit den Betroffenen abgestimmt werden (Ziffer 3b der Stellungnahme).

Bezüglich der Auswirkungen auf die Schifffahrt wird auf die allgemeine Begründung in Ziffer II.3.10 sowie die Ausführungen zu Einwendung III.3.1 Bezug genommen.

Die Zufahrt zur Bootshalle wird über die neue Überfahrt über den Schleusenbereich südöstlich der vorhandenen Schleusenanlage gewährleistet. Eine Begrenzung der Durchfahrtshöhe ist im Baustellenbereich nicht vorhanden.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins wurde der Erläuterungsbericht ergänzt. Um die Anzahl dieser Landtransporte gering zu halten, wird die Yachthafengemeinschaft Otterndorf frühzeitig über die vorgesehene Sperrung der Schleuse und die Wiederöffnung informiert. Während der gesamten Bauzeit ist der Verbindungsweg vom NLWKN-Grundstück zum Kranplatz der Yachthafengemeinschaft mit Trailern möglich.

Die Samtgemeinde hat in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2017 ausdrücklich ihr Einvernehmen mit dem Vorhaben aus bauplanerischer Sicht erklärt. Ein relevanter Widerspruch des geplanten Vorhabens mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans für diese Fläche werde nicht gesehen, da die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft die tatsächlichen Verhältnisse wiedergibt und kein Entwicklungsziel der Samtgemeinde.⁴⁶

Die vorgetragenen Bedenken haben sich damit überwiegend erledigt. Die Einschränkungen für Sportbootfahrer im Yachthafen Otterndorf sind während der ca. dreijährigen Sperrung gravierend. Die Auswirkungen müssen im Hinblick auf die dringende Küstenschutzmaßnahme hingenommen werden. Den Belangen der Sportbootfahrer wird mit der festgestellten Planung hinreichend Rechnung getragen.

III.2.3 Gemeinde Ihlienworth

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Gemeinde Neuenkirchen

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Gemeinde Osterbruch

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Gemeinde Nordleda

(Stellungnahme vom 11.10.2016)

Gemeinde Odisheim

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Gemeinde Steinau

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

und

Gemeinde Wanna

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Die unter Ziffer III.2.3 genannten Gemeinden haben wörtlich übereinstimmende Stellungnahmen abgegeben. Der Vortrag ist deckungsgleich mit den Ziffern 1, 2 und 3a in den Stellungnahmen der Samtgemeinde Land Hadeln und der Stadt Otterndorf.

Bezüglich der Entwässerung nach Bauende sieht die mit diesem Beschluss festgestellte Planung Entwässerungsleitungen vor, die durch den Deich geführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Auf die Ausführungen in den Ziffer III.1.1 sowie III.2.2 wird

⁴⁶ Vgl. Ziffer II.3.4.2

Bezug genommen. Damit haben sich diese Bedenken erledigt. Mit Stellungnahme der Samtgemeinde Land Hadeln vom 09.05.2017 zu den vorgelegten Planänderungsunterlagen wurden die Bedenken bezüglich der Entwässerung auch für die Mitgliedsgemeinden für erledigt erklärt.

Der Deichverteidigungsweg ist aufgrund der vorgesehenen neuen Überfahrt über die Schleusenanlage während der Bauzeit nutzbar. Weiterhin wurde mit der Nebenbestimmung I.3.1.8.2 eine Beweissicherung bezüglich des Deichverteidigungsweges angeordnet. Schäden, die auf die Baumaßnahme (insbesondere den Baustellenverkehr) zurückzuführen sind, hat der Antragsteller zu beseitigen. Auf die Begründung in Ziffer III.2.2 wird verwiesen.

Den vorgetragenen Bedenken wird damit hinreichend entsprochen.

III.2.4 Samtgemeinde Börde Lamstedt

(Stellungnahme vom 05.10.2016 und vom 29.03.2017)

und

Gemeinde Stinstedt

(Stellungnahme vom 20.09.2016 und
gemeinsame Stellungnahme mit der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 29.03.2017)

Die Samtgemeinde Börde Lamstedt und die Gemeinde Stinstedt haben wortgleiche bzw. gemeinsame Stellungnahmen abgegeben.

Bezüglich der Entwässerung nach Bauende sieht die mit diesem Beschluss festgestellte Planung Entwässerungsleitungen vor, die durch den Deich geführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Auf die Ausführungen in den Ziffern III.1.1 sowie III.2.2 wird Bezug genommen. In der Stellungnahme vom 29.03.2017 zum Änderungsantrag haben die Samtgemeinde Börde Lamstedt sowie die Gemeinde Stinstedt ihre Bedenken bezüglich der Entwässerung unter dieser Voraussetzung für erledigt erklärt.

III.2.5 Seestadt Bremerhaven

(Stellungnahme vom 28.09.2016)

Die Stadt Bremerhaven bemängelt, dass die Durchgängigkeit für Sportboote (Weser-Elbe und umgekehrt) und damit die Auswirkungen auf Tourismus und die Naherholung für Bremerhaven in den Unterlagen nicht abgebildet wurden. Sie bittet, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen, das mit der Stadt Bremerhaven abgestimmt werden müsse.

Der Antragsteller hat die negativen Auswirkungen auf die Schifffahrt mit entsprechendem Gewicht bei der Variantenbeurteilung berücksichtigt. Dass er die Varianten, die die Aufrechterhaltung der Schifffahrt möglich machen, aus Kostengesichtspunkten ausgeschlossen hat, ist nicht zu beanstanden. Auf die Ziffern II.3.2 und II.3.10 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Auch bedurfte es hierzu nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Erstellung eines Gutachtens, das die Auswirkungen auf den Tourismus der Seestadt Bremerhaven ermittelt. Die Rechtsposition Dritter in Bezug auf Aufrechterhaltung eines Wasserweges, insbesondere sofern nicht der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb

betroffen ist, ist nur wenig durchschlagskräftig. Subjektiv-öffentliche Rechte auf Aufrechterhaltung bzw. Einräumung der Schifffahrt bestehen nicht. Es werden jährlich nur ca. 1.200 Schleusungen durchgeführt. Selbst wenn in Rechnung gestellt würde, dass diese Fahrten komplett entfielen, sind sie im Verhältnis zum gesamten Tourismusinteresse der Stadt Bremerhaven als untergeordnet anzusehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Auswirkungen lediglich bauzeitlich für ca. 3 Jahre entstehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist auch ohne Sachverständigengutachten offensichtlich, dass mit der festgestellten Maßnahme keine schwerwiegenden, nicht zumutbaren Nachteile für den Tourismus der Seestadt verbunden sind.

Die Bedenken der Stadt Bremerhaven in Bezug auf den Tourismus werden zurückgewiesen.

III.2.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (LWK)

(Stellungnahme vom 04.10.2016 und 26.03.2017)

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Erstellung des Bauwerks an vorhandener Stelle (Bauen im Bereich des vorhandenen Bestands) positiv bewertet, da sich hierdurch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden minimiert.

Es wird angeregt zu ermitteln, ob die Schöpfwerksleistung nicht größer sein müsste.

Zur Bestimmung der bauzeitlich erforderlichen Entwässerungsleistung hat der Antragsteller ein hydrologisch-hydraulisches Gutachten von der Ingenieurgesellschaft Pro Aqua erstellen lassen. Danach ist während der Bauzeit ein Ersatzsystem zu installieren, das die fehlende Sielfunktion der Hadelner Kanalschleuse ausgleicht.

Die erforderlichen Kapazitäten zur Abführung des maximierten Binnenhochwassers werden in dem Gutachten wie folgt angegeben:

- Im Mittel 7 m³/s mit stärkerer Belastung des Dieselschöpfwerkes als im Ist-Zustand
- Im Mittel 12 m³/s ohne stärkere Belastung des Dieselschöpfwerkes als im Ist-Zustand

Das Gutachten schließt mit der Empfehlung, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen und baulichen Aspekte auf Basis des Lastfalls „maximiertes Eigenhochwasser“ die Installation einer Ersatzschöpfwerksleistung mit einer Kapazität von 12 m³/s vorzusehen sei, da so eine Mehrbelastung des Dieselschöpfwerks vermieden wird. Das Dieselschöpfwerk steht dabei als Ersatzsystem bei Pumpenausfall zur Verfügung. Dass der Antragsteller dem Gutachtenvorschlag folgt ist nicht zu beanstanden. Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde ist die geplante bauzeitliche Entwässerung für den Hadelner Kanal ausreichend bemessen. Eine Verpflichtung des Antragstellers zu weitergehenden, dem Hochwasserschutz dienenden Entwässerungsmaßnahmen besteht nicht. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.3 und III.1.1 wird Bezug genommen.

Die Landwirtschaftskammer regt an, die Rohre für die Entwässerung durch den Deich zu führen, da die darüber liegende Fläche dann ungeschmälert zur Verfügung stünde. Dies sieht die geänderte Planung vor. Die Landwirtschaftskammer hat dies in ihrer Stellungnahme vom 26.03.2017 im ergänzenden Anhörungsverfahren ausdrücklich begrüßt. Die Bedenken haben sich insoweit erledigt.

In der Stellungnahme werden die Dimensionierung und Belastbarkeit der neuen Kanalüberführung und landwirtschaftlichen Auffahrten sowie die Möglichkeiten des Begeg-

nungsverkehrs problematisiert. Es wird gefordert, dass eine Zuwegung für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu den Betriebsflächen auch während der Bauphase jederzeit möglich ist. Dies sei für landwirtschaftliche Betriebe von entscheidender Bedeutung.

Die Überfahrt ist entsprechend des aktuell gültigen Lastmodells (Eurocode 1) dimensioniert. Danach darf die Brücke von allen Fahrzeugen befahren werden, die nach § 34 Abs. 2 und 3 StVZO ohne Sondergenehmigung für den Straßenverkehr zugelassen sind. Auch wurde bei der Bemessung der Auffahrten ein für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichender Radius zugrunde gelegt. Aufgrund der begrenzten Breite der Straße „Am Kanal“ sieht die Planung auf der Länge von ca. 3,5 km bis zur Anschlussstelle insgesamt 6 Ausweichstellen im Abstand von ca. 500 m vor, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen.⁴⁷ Die Planung berücksichtigt die vorgetragenen Bedenken hinreichend. Die Planung stellt sicher, dass die Auffahrt für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders 2 während der gesamten Bauzeit in der derzeitigen Dimensionierung zur Verfügung steht. Auf die Ausführungen unter Ziffer III.3.3 wird Bezug genommen.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Beschaffenheit der Straße „Am Kanal“ durch die bauzeitliche Belastung nicht verschlechtert werden dürfe. Eventuelle Straßenschäden müssten nach Abschluss der Bauarbeiten behoben werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Weges auch weiterhin ohne Einschränkungen möglich ist.

Die Befugnis zur Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege für Baustellenverkehre ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.8.2 wurde eine Beweissicherung angeordnet. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat der Antragsteller zu beseitigen. Diese Nebenbestimmung trägt den Bedenken ausreichend Rechnung.

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Böden vor Ihrer Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen sind. Die Nebenbestimmung I.3.1.7.1 stellt dies sicher.

Soweit die Landwirtschaftskammer auf die Problematik der bauzeitlichen Lärmauswirkungen für verschiedene Eigentümer eingeht, wird auf die allgemeine Begründung, insbesondere in Ziffer II.3.5, die Nebenbestimmung I.3.1.3.1 sowie die Ausführungen zu privaten Einwendungen in Ziffer III.3 Bezug genommen.

Sofern es um die finanziellen Gegenleistungen für durch Landwirte erbrachte Unterhaltungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen geht, ist dies keine Frage, die im Planfeststellungsverfahren zu klären ist. Nach diesem Beschluss ist der Antragsteller verpflichtet, die Kompensationsflächen so zu unterhalten wie es die Planunterlagen vorsehen. Bedient er sich hierzu Dritter, ist eine ggf. erforderliche Gegenleistung außerhalb dieses Verfahrens vertraglich zu vereinbaren.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer II.3.12 Bezug genommen.

Soweit sich die Bedenken nicht durch Planänderung oder durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

⁴⁷ Vgl. Planunterlagen H, Blätter 1 und 2

III.2.7 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven (WSA)

(Stellungnahme vom 02.09.2016 und 21.03.2017)

Weder die Medem noch der Hadelner Kanal sind Bundeswasserstraßen und liegen somit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

Wegen der unmittelbaren Nähe zur Bundeswasserstraße Elbe und zum Oberfeuer Otterndorf weist das WSA darauf hin, dass nach § 34 Abs. 4 WaStrG Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art, hierzu gehören auch Baukräne u.ä., weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern dürfen.

Dies gelte auch für die Bauphase.

In den Planfeststellungsbeschluss wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Auf Ziffer I.3.3.35 wird verwiesen.

Das WSA legt dar, dass im Bereich der Kanalschleuse Otterndorf WSV-Fernmeldekabel verlaufen. Informationen über die genaue Lage dieser Kabel und deren Schutz seien bei der Fachstelle für Maschinenwesen Nord beim WSA Kiel-Holtenau – Netzgruppe - Blenkinsopstraße 7, 24768 Rendsburg, einzuholen. Ebenso bittet das WSA, die genaue Lage und den erforderlichen Schutz der Kabel für die Stromversorgung für das Oberfeuer Otterndorf bei der EWE zu erfragen, da die ebenfalls über die Kanalschleuse Otterndorf verlaufen. Die Nebenbestimmung I.3.1.8.3 trägt dem Rechnung.

Während der gesamten Bauzeit müsse gewährleistet sein, dass das Oberfeuer Otterndorf jederzeit mit Landfahrzeugen des Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamtes Cuxhaven erreichbar ist. Dies gelte auch für die geänderte Wegeführung aufgrund der Planänderung. Die Nebenbestimmung I.3.1.8.4 stellt dies sicher.

Bezüglich der Kosten für erforderliche Leitungsverlegungen wird auf Ziffer I.3.1.8.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

III.2.8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA)

(Stellungnahme vom 14.09.2016)

Das GAA hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die geforderten Auflagen zum Arbeitsschutz in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Mit den Nebenbestimmungen I.3.1.6, I.3.3.6 sowie I.3.3.7 wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Der Stellungnahme wird damit Rechnung getragen.

III.2.9 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

(Stellungnahme vom 12.10.2016 und vom 10.04.2017)

Das LAVES weist darauf hin, dass während der Bauarbeiten die Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermei-

den sind. Insbesondere müsse sichergestellt werden, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangen.

Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht auszugehen. Der Schutz der Fische und anderen aquatischen Organismen ist über die Verpflichtung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes sichergestellt. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.1.2 wird Bezug genommen. Zusätzlich wird als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme das Baufeld mittels Bauzaun begrenzt.⁴⁸

Um Schäden am Fischbestand weitest möglich zu vermeiden, fordert das LAVES, dass vor dem Hintergrund des § 1 TierSchG bei Rammarbeiten möglichst schallminimierende Verfahren (z. B. Vibrationsrammen) eingesetzt werden. Zum jeweiligen Beginn der Rammarbeiten oder falls diese Arbeiten länger als eine Stunde unterbrochen werden, sollte zunächst mit einer geringen Rammenergie gearbeitet werden, um zumindest den schwimmstärkeren Fischen die Flucht zu ermöglichen; die maximale Energie der Ramme sollte möglichst erst jeweils 30 Minuten nach Beginn der Rammarbeiten erreicht werden. Den Bedenken wird durch die Nebenbestimmung I.3.1.5.2 Rechnung getragen.

Das LAVES hat in seiner Stellungnahme vom 12.10.2016 zum ursprünglichen Antrag auf die erhöhte Gefährdung für abwandernde Blankaale und andere diadrome Fische aus den Einzugsgebieten von Medem und Hadelner Kanal aufgrund des verstärkten Schöpfwerksbetriebs (Elektroschöpfwerk, Dieselschöpfwerk) zur Binnenentwässerung während der Bauphase hingewiesen und aus diesem Grund geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzgitter, Einlaufrechen) gegen das Eindringen von Fischen gefordert.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken hat der Antragsteller die Steuerung der bauzeitlichen Entwässerung modifiziert. Mit Stellungnahme vom 31. 01.2017 hat das LAVES dargelegt, dass Anlagen zum Fischschutz für das bauzeitliche System als wirtschaftlich nicht zumutbar anzusehen sind. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer III.1.2 verwiesen. Damit haben sich die Bedenken des LAVES bezüglich des Fischschutzes bei der bauzeitlichen Entwässerung erledigt.

Zum Fischschutz bei der Nutzung der Entwässerungsanlagen nach Bauende durch den Hadelner Unterhaltungsverband wird auf die Ausführungen in Ziffer II.3.3 Bezug genommen.

Die Planung trägt den Stellungnahmen des LAVES in vollem Umfang Rechnung.

III.2.10 Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

(Stellungnahme vom 17.08.2016)

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven weist darauf hin, dass die elbseitige „Grenze“ des Schleusenbauwerks gleichzeitig die Zuständigkeitsgrenze darstelle.

Baubezogene Nachteile könnten die Freizeitfischerei betreffen. Diese müsse mit Blick auf den Küstenschutz solche Einschränkungen hinnehmen.

⁴⁸ Vgl. Maßnahme M (1) des festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans

Im Hinblick darauf, dass eine Minimierung der bauzeitlichen Auswirkungen auf die Fischfauna vorgesehen sei, verzichtet das Staatliche Fischereiamt auf eine weitergehende Stellungnahme.

III.2.11 Wasser- und Bodenverbände Otterndorf

(Hadelner Deich- und Uferbauverband, Unterhaltungsverband Hadeln, Wasser- und Landschaftspflegeverband, Medemverband, Wasserversorgungsverband Land Hadeln)

(Stellungnahme vom 28.09.2016 und vom 29.03.2017)

Die Wasser- und Bodenverbände halten es für zwingend erforderlich, dass sowohl Nutzungsvereinbarungen für Grundstücke, Straßen und Wege, aber auch für die Entwässerung des Hadelner Kanals über den Durchstieg und die Otterndorfer Schöpfwerksanlagen frühzeitig getroffen werden.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.⁴⁹

Der Antragsteller hat bereits angekündigt, dass vorgesehen ist, entsprechende Nutzungsvereinbarungen zur bauzeitlichen Entwässerung über den Schöpfwerkskanal und das Dieselschöpfwerk zu treffen. Nach Planfeststellungsbeschluss würden auch Kaufverträge / Nutzungsvereinbarungen bzgl. der durch das Bauvorhaben betroffenen Grundstücke vereinbart. Für den Fall, dass diesbezügliche Verträge einvernehmlich nicht zustande kommen, ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungs- bzw. Entschädigungsbehörde für eine entsprechende Regelung zuständig.

Die Wasser- und Bodenverbände weisen darauf hin, dass die Deichunterhaltung während der Bauzeit geregelt werden müsse. Der Antragsteller hat erläutert, dass vorgesehen sei, für die Deichunterhaltung während der Bauzeit entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Verantwortung für die Deichunterhaltung der von den Baumaßnahmen betroffenen Deichabschnitte obliegt während der Bauzeit gemäß der Nebenbestimmung I.3.1.2.1 dem Antragsteller.

Dem Antragsteller wurde aufgegeben, die Zufahrt außendeichs zur Medemschöpfwerkschleuse zu gewährleisten sowie dafür Sorge zu tragen, dass der Deichverteidigungsweg sowie der Treibselräumweg jederzeit durchgängig für den Küstenschutz befahrbar ist.⁵⁰ Den diesbezüglichen Bedenken der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit hinreichend Rechnung getragen.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass vorgesehen ist, südwestlich, unmittelbar entlang der Rohrleitungen der bauzeitlichen Entwässerung im Bereich der Deichkrone auf einer Länge von ca. 20 Metern eine Zufahrtsmöglichkeit herzustellen. Diese schließe an die derzeit vorhandene Deichaußenrampe an und sei während der gesamten Bauzeit nutzbar.

Die Wasser- und Bodenverbände geben zu bedenken, dass der Deichverteidigungsweg von der Tragfähigkeit sowie in seiner Breite nicht für den Baustellenverkehr geeignet sei. Es müssten im Vorwege mit dem Hadelner Deich- und Uferbauverband wie auch mit der

⁴⁹ Vgl. Hinweis unter I.3.3.2 dieses Beschlusses

⁵⁰ Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.2.2 dieses Beschlusses

Stadt Otterndorf Maßnahmen zum Schutz der Straße bzw. nach Beendigung der Maßnahmen der Wiederherstellung abgestimmt werden.

Die Befugnis zur Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.8.2 wurde eine Beweissicherung angeordnet. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat der Antragsteller zu beseitigen.

Die Wasser- und Bodenverbände regen an, Leitungstrassen vor allem außerhalb der eigentlichen Baumaßnahme rechtzeitig abzuklären. Die bisher geplanten Leitungen befinden sich alle im Deich bzw. in der 50 m Zone des Deiches. Das Umlegen der Wasserleitung müsse rechtzeitig beantragt werden.

Die bauzeitliche Entwässerung, wie sie in den ursprünglich beantragten Plänen enthalten war, wurde von den Wasser- und Bodenverbänden abgelehnt. Durch die Änderung der temporären Entwässerung⁵¹ sind die Bedenken bezüglich der bauzeitlichen Entwässerung ausweislich der Stellungnahme vom 29.03.2017 gegenstandslos. Die jetzt gewählte Variante wird seitens der Verbände begrüßt, weil sie entgegen der bisherigen Lösung zukunftsweisend ist. Verbandsseitig bestanden keine Einwände mehr gegen die bauzeitliche Entwässerung. Inzwischen haben der Unterhaltungsverband und der Antragsteller eine Verwaltungsvereinbarung bezüglich der bauzeitlichen Entwässerung unterzeichnet.⁵²

III.2.12 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 14.10.2016)

Die EWE NETZ GmbH betreibt im benannten Bereich Versorgungsanlagen.

Über die genaue Art und Lage der Anlagen hat sich der Antragsteller auf der Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaefts-kunden/service/leitungsplaene-abrufen> zu informieren.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.8.3 Bezug genommen.

III.2.13 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 09.11.2016)

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein entsprechender Plan wurde der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Die Telekom weist darauf hin, dass es zur Abstimmung der Bauweise sowie zur Koordinierung mit den anderen Versorgern dringend erforderlich sei, dass sich der Antragsteller rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 23, Glückstädter Str. 23, 21682 Stade, in Verbindung setzen.

Auf die Regelungen in der Nebenbestimmung I.3.1.8.3 wird verwiesen.

⁵¹ Vgl. Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.3

⁵² Vgl. Ziffer II.3.3

III.3 Einwendungen

III.3.1 Yachthafengemeinschaft Otterndorf e.V.

(Einwendung vom 06.10.2016)

Die Yachthafengemeinschaft befürchtet durch den Neubau der Hadelner Kanalschleuse erhebliche Beeinträchtigungen. Die Mitglieder der Yachthafengemeinschaft lägen im Sommer an der Steganlage im Otterndorfer Hafen. Zahlreiche Mitglieder hätten ihre Winterlagerplätze in der Bootshalle des TSV von 1862 e.V. Hierüber beständen langfristige Verträge. Die Bootshalle am Hadelner Kanal direkt hinter der Hadelner Kanalschleuse sei auf dem Wasserweg nur durch Nutzung der Schleuse zu erreichen. An der Bootshalle befinde sich der Boots Kran, mit dem die Boote aus dem Wasser gehoben bzw. ins Wasser gesetzt werden. Der Kran sei auch für diejenigen nicht mehr nutzbar, die ihr Boot nur kranen wollen, um es dann zu einem anderen Winterlagerplatz zu bringen. Die im Erläuterungsbericht unter Ziff. 6.1.1 dargestellte Möglichkeit, den Hadelner Kanal von Bremerhaven aus zu befahren, sei nicht zumutbar. Zum einen dauere eine solche Fahrt mit einem Sportboot mindestens zwei Tage, zum anderen scheitere das Erreichen der Bootshalle für viele Boote an der Durchfahrtshöhe der Brücken.

Anlässlich des Erörterungstermins wurde vom Antragsteller erläutert, dass die Schleuse als Schifffahrtsschleuse nur in der Kernbauzeit (Bauphasen 2 bis 7)⁵³, die ca. 3 Jahre beträgt, nicht zur Verfügung steht. Während dieser Zeit ist der Hadelner Kanal selbst befahrbar, jedoch gibt es während dieser Zeit keine schiffbare Verbindung vom Hadelner Kanal in die Elbe.

Der Vorsitzende hat im Erörterungstermin erklärt, dass diese Zeitspanne für die Yachthafengemeinschaft akzeptabel sei. Er hat jedoch darum gebeten, ihm während der Bauzeit Informationen zum Bauablauf zukommen zu lassen sowie die Wegeverbindung vom NLWKN-Grundstück zum Kranplatz während der Bauzeit auch für Schiffstrailer zu erhalten. Auf Ziffer I.3.2.2 mit der entsprechenden Zusage des Antragstellers wird verwiesen.

Weiterhin legt die Yachthafengemeinschaft dar, dass es einen erheblichen Mehraufwand darstelle, die Schiffe im Frühjahr und im Herbst anstatt auf dem Wasserweg über Land mit Spezialfahrzeugen zu transportieren. Sie bittet zu prüfen, inwieweit dieser Mehraufwand zu entschädigen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Antragsteller nicht verpflichtet werden kann, hierfür eine Entschädigung zu leisten. Der Gemeindegebrauch einschließlich der Freiheit der Schifffahrt gibt bei Wasserstraßen keinen Anspruch auf eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Wasserweges. Sperrungen von Gewässern, insbesondere zur Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Unterhaltungspflicht, sind Beeinträchtigungen, die ein Nutzer im Sinne des Gemeinwohls hinnehmen muss, ohne dafür entschädigt zu werden. Der Antragsteller hat die negative Auswirkung auf die Schifffahrt mit entsprechendem Gewicht bei der Variantenbeurteilung berücksichtigt. Dass die Varianten, die die Aufrechterhaltung der Schifffahrt möglich machen, aus Kostengesichtspunkten ausgeschieden sind, ist nicht zu beanstanden. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.10 wird Bezug genommen.

⁵³ Vgl. Planunterlage B, Blatt 4

III.3.2 Einwender 2

(E-Mail vom 12.10.2016 und Schreiben vom 10.04.2017)

Eine Einwendung wurde am 12.10.2016, mithin am letzten Tag der Einwendungsfrist, mit einfacher E-Mail erhoben. Sie enthält keine Unterschrift.

Im Planfeststellungsverfahren sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG schriftlich zu erheben. Die Schriftform wird grundsätzlich nur durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt. Eine elektronische Nachricht steht nach § 3a VwVfG der Schriftform nur dann gleich, wenn der Empfänger einen entsprechenden Zugang eröffnet (§ 3a Abs. 1 VwVfG) und wenn eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Hingegen genügt nach dem klaren Wortlaut der Regelung eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur dem Schriftformerfordernis objektiv nicht.⁵⁴ Die mit einfacher E-Mail erhobene Einwendung erfüllt damit nicht das Formerfordernis der Schriftlichkeit. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde keine ordnungsgemäße Einwendung erhoben.

Die Einwendung vom 12.10.2016 wird deshalb als unzulässig zurückgewiesen. Mit der Grundbetroffenheit des Einwenders hat sich die Planfeststellungsbehörde jedoch von Amts wegen auseinandergesetzt.

Für das Vorhaben werden Flächen des Einwenders zum Teil dauerhaft beschränkt und zum Teil vorübergehend für die Bauzeit in Anspruch genommen. Die betroffenen Flurstücke sind im Plan „Eigentümerplan und Grunderwerb“⁵⁵ planerisch dargestellt sowie im „Grundstücksverzeichnis“ tabellarisch aufgeführt. Die durch den planfestgestellten Neubau der Hadelner Kanalschleuse entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen; sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine schonendere Variante zur Verringerung der Grundinanspruchnahme ist wegen des Vorrangs anderer Belange nicht möglich.

Das Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus den in der allgemeinen Begründung näher ausgeführten Gründen in der planfestgestellten Variante erforderlich. Das bedeutet gleichzeitig, dass der damit verbundene Flächenbedarf an Grundstücken Privater in dem festgestellten Ausmaß notwendig ist. Die Belange privater Betroffener, insbesondere wegen des Eingriffs in das Eigentum hat die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Insgesamt sind diese Belange nicht in einem Maße betroffen, dass ein Absehen von dem Vorhaben gerechtfertigt wäre. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.11 wird Bezug genommen.

Insbesondere war zu berücksichtigen, dass der Antragsteller die nachteiligen Wirkungen der Grundinanspruchnahme durch Planänderung minimiert hat. Der als Zufahrt für das Betriebsgebäude erforderliche Weg wurde an die Flurstücksgrenze verschoben, so dass der Weg nicht mehr mittig das Flurstück teilt. Weiterhin wurde mit Änderungsantrag auf einen Erwerb verzichtet und nur noch eine vom Einwender als geringeren Eingriff empfundene dingliche Belastung beantragt. Vor allem jedoch hat der Antragsteller als Ausgleich für die Beanspruchung des Flurstücks 40/7 der Flur 7, Gemarkung Otterndorf, gleichwertiges Ersatzland zugesagt.

Der Einwender hat im Erörterungstermin erklärt, der nunmehr geplante Weg entlang des

⁵⁴ Vgl. Bay.VGH, Beschluss vom 15.04.2009 - 8 ZB 08.3146; BeckRS 2009, 39814

⁵⁵ Vgl. Anlage H

Verbindungskanals erhalte die Weide in ihrer Funktion. Mit dieser Planung sei er einverstanden. Da er für die in Anspruch genommene Fläche zudem eine gleichwertige Fläche als Ersatzland erhalte, seien seine Bedenken damit erledigt.⁵⁶ Auch gegen die Lage des Betriebsgebäudes habe er keine Bedenken mehr. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.11 Bezug genommen.

Mit dem Änderungsantrag vom 16.03.2017 wurde die im Erörterungstermin vorgestellte Wegeföhrung beantragt. Weiterhin wurde in Ziffer 7.4.2 des Erläuterungsberichts dargelegt, dass die durch den Betriebsweg verlorengelende Weidefläche in einer Größe von 354 m² durch die Übertragung einer etwa gleich großen Fläche des im Eigentum des Antragstellers stehenden Nachbarflurstücks kompensiert werden soll. Das vorgesehene Ersatzland ist planerisch in der Planunterlage H Blatt 3 dargestellt. Für die Inanspruchnahme des an der südlichen Flurstücksgrenze gelegenen Streifens bietet der Antragsteller dem Einwender ein etwa gleich großes, nordöstlich an das Flurstück angrenzendes Ersatzgrundstück an. Auf die Zusage unter Ziffer I.3.2.1 wird verwiesen.

In der nicht formgerechten Einwendung vom 12.10.2016 wird weiter gefordert, das Betriebsgebäude auf der östlichen Seite vorzusehen, um die Inanspruchnahme einer Weidefläche zu minimieren. Auch mit dieser Frage hat sich die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen befasst. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.11 wird verwiesen.

In der Einwendung vom 10.04.2017 im Zuge der ergänzenden Anhörung zu den beantragten Planänderungen macht der Einwender die Zustimmung zu der Änderungsplanung nunmehr von Entschädigungsangeboten abhängig. Dieses Einwendungsschreiben erfüllt alle Formerfordernisse.

Mit Ausnahme der Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung sind alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb zusammenhängenden Einzelfragen zur Entschädigung (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungserschwernisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzland usw.) grundsätzlich nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Die betroffenen Flächen gehören nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders, sondern sie sind an den Einwender 3 verpachtet.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG in i. V. m. § 71 WHG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Soweit der Einwender 2 sich die Argumente des Einwenders 3 zu eigen macht, wird auf Ziffer III.3.3 Bezug genommen.

Alle Forderungen und Einwendungen des Einwenders waren daher in diesem Verfahren zurückzuweisen.⁵⁷

⁵⁶ Vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 08.02.2017, S. 6

⁵⁷ Vgl. Ziffer I.5 dieses Beschlusses

III.3.3 Einwender 3

(Schreiben vom 12.10.2016 und 12.04.2017)

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist betroffen durch die dauerhafte sowie temporäre Inanspruchnahme von Eigentumsflächen. Die betroffenen Flurstücke sind im Plan „Eigentümerplan und Grunderwerb“⁵⁸ planerisch dargestellt sowie im „Grundstücksverzeichnis“ tabellarisch aufgeführt. Teile der Flurstücke 3/5, 3/6 und 8/2 der Flur 1, Gemarkung Otterndorf, sind durch die erforderliche Deicherhöhung und Überbauung durch den Deichverteidigungsweg, den dazugehörigen Wendeplatz und die Böschungssicherung betroffen.

Weiterhin ist Einwender 3 z.T. Pächter der Flächen von Einwender 2, von denen Teile als Baustelleneinrichtungsflächen und andere dauerhaft z.B. für die Zuwegung zum Betriebsgebäude benötigt werden.

Der Einwender stimmt der bauzeitlichen Inanspruchnahme des Flurstücks 40/7 der Flur7, das er als Kälberweide von Einwender 2 gepachtet hat, zu.

Er fordert in diesem Schreiben jedoch die Verlegung des Betriebsgebäudes auf die Ostseite, um die dauerhafte Inanspruchnahme der Weide infolge der Zuwegung zu vermeiden. Anlässlich des Erörterungstermins hat der Antragsteller dargelegt, den Plan so zu ändern, dass der Weg nicht mehr mittig über das Flurstück 40/7 geführt wird, sondern entlang der Flurstücksgrenze. Weiterhin hat er für die Inanspruchnahme von ca. 350 m² eine etwa gleichgroße Fläche als Ersatzland angeboten. Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer II.3.11 sowie III.3.2 Bezug genommen. Der Einwender hat im Erörterungstermin erklärt, dass die geänderte Wegeführung zum Betriebsgebäude für ihn akzeptabel sei. Seine Einwendungen gegen die Lage des Betriebsgebäudes sowie die Flächeninanspruchnahme seien erledigt. Es gehe nur noch um Detailfragen.

Eine dieser Detailfragen greift der Einwender im Rahmen der Anhörung zur Planänderung in seinem Schreiben vom 12.04.2017 auf. Es müsse geklärt werden, wo ca. 80 Tiere, die außendeichs weiden, bei einer Sturmflut binnendeichs untergebracht werden können. Ein Rückzugsort für diese Tiere benötige eine gewisse Größe.

Die in der Planunterlage H Blatt 4 dargestellte Ausweichfläche hat insgesamt ca. 8.000 m², von denen höchstens ca. 3.865m² als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt werden. Die Belegung der Fläche wird sich baustellenbedingt unterschiedlich darstellen. Mit einer Nutzung der gesamten Fläche ist nach Darlegung des Antragstellers selten zu rechnen. Er räumt dennoch ein, dass die ca. 4135 m² für 80 Tiere nicht ausreichen. Er verweist auf eine östlich der Baustelleneinrichtungsfläche gelegene und ca. 1400 m² große Fläche, die ebenfalls für die Tiere genutzt werden könne. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.7.2 wird sichergestellt, dass die gefahrlose Unterbringung der Tiere gewährleistet ist.

Weiterhin weist der Einwender auf die bauzeitlich zu erwartenden erheblichen Lärmimmissionen hin. Die Nähe der Bauarbeiten zu seinem Betrieb, der auch Feriengäste beherbergt, könne zu Belastungen durch Lärmimmissionen führen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller in der Nebenbestimmung I.3.1.3.1 aufgegeben, während der lärmintensiven Arbeiten durch einen Sachverständigen baubegleitend Schallmessungen durchzuführen und die Messergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sollten diese Messungen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ergeben, hat der Antragsteller zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung

⁵⁸ Vgl. Anlage H

zu ergreifen. Falls dies technisch nicht möglich oder untunlich sein sollte, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen aufzugeben und ergänzende Entscheidungen, ggf. auch zu Entschädigungen, zu treffen. Auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.5 wird verwiesen.

Dieser Punkt der Einwendung hat sich erledigt. Der Einwender hat anlässlich des Erörterungstermins am 08.02.2017 erklärt, dass seine Bedenken bezüglich des Baulärms erledigt seien, sofern durch eine baubegleitende Lärmmessung sichergestellt werde, dass die Immissionsgrenzwerte der AVV-Baulärm nicht überschritten würden.⁵⁹

Der Einwender hat Bedenken, dass die Zuwegung zum Flurstück 63/40 der Flur7, Gemarkung Otterndorf, nicht sichergestellt ist.

Bei der festgestellten Variante der Entwässerung mittels Leitungen unter dem Deich ist eine bauzeitliche Zufahrt zum Flurstück nur während des kurzen Zeitraums der Verlegung der Rohrleitungen notwendig. Dargestellt ist dieses im Plan GP-Z-BPH-AL-0010⁶⁰. Je nach Baufortschritt zur Verlegung der Rohre ist eine provisorische Zufahrt einmal binnen- und einmal außenseitig (s. Punkt 2.4 in der Bauphase 2 „Herstellung provisorische Überfahrt“) vorgesehen. Nach Gesamtverlegung der Entwässerungsrohre kann wieder die ursprüngliche Zufahrt genutzt werden.

Die Einwendung hat sich in diesem Punkt erledigt.

Die besondere Problematik durch eine bauzeitliche Entwässerung mit den fünf Rohren über den Deichkörper ist durch die Planänderung nicht mehr gegeben. Die nunmehr festgestellten 3 Rohre verlaufen unter dem Deich.

Für die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen durch Überbauung - Gemarkung Otterndorf, Flur 1, Flurstück 3/5 sowie 3/6 und 8/2 – fordert der Einwender statt einer Entschädigung Tauschflächen.

Mit Ausnahme der Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung sind alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb zusammenhängenden Einzelfragen zur Entschädigung (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungserschwernisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzland usw.) grundsätzlich nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Der Einwender hat selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb, hat jedoch weder eine Existenzgefährdung geltend gemacht, noch drängt sich diese auf.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG in i. V. m. § 71 WHG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Unabhängig davon hat sich der Antragsteller intensiv um Tauschflächen für die Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich der Schleuse bemüht. Es konnten weder im Hadelner- bzw. Belumer Außendeich noch binnendeichseitig in der Otterndorfer Region entsprechende Flächen erworben werden.

⁵⁹ Vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 08.02.2017, S. 7

⁶⁰ Vgl. Anlage B, Blatt 4, Bauphase 2

Der Einwender legt dar, dass der Entwässerungsgraben für das östliche Deichvorland am Böschungsfuß des Treibselräumweges verzichtbar sei, da in nordöstlicher Richtung verlaufende Gräben die Entwässerung des Vorlandes sicherstellen.

Die Anregung wird aufgegriffen. Sie ist in der Nebenbestimmung I.3.1.7.3 berücksichtigt.

Der Einwender fordert, die Kapazität der Pumpe zur Entwässerung des Grabens „Alte Medem“ während der Bauphase anzupassen sowie die anfallenden Betriebskosten behördenseitig zu übernehmen.

Die Anpassung der Pumpenkapazität, einschließlich Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Anlage während der Bauzeit sind in der Nebenbestimmung I.3.1.7.4 geregelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sich aus den vorstehenden Ausführungen nicht ergibt, dass sie zurückgenommen wurden oder sich aufgrund von Planänderungen oder Nebenbestimmungen erledigt haben.

III.3.4 Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.

(Stellungnahme vom 12.10.2016 und vom 26.03.2017)

Das Landvolk verweist auf die Bedeutung der Landwirtschaft für die Region und legt dar, dass sich der Landkreis Cuxhaven bzw. der Altkreis Hadeln mit der Stadt Cuxhaven standort- und strukturbedingt zu einer intensiven Milchviehregion entwickelt habe. Nach Auffassung des Landvolkes ist es zwingend erforderlich, dass in den Schleusenbau zusätzlich ein Pumpwerk integriert wird, welches in der Lage ist tideunabhängig eine Entwässerung des Hadelner Kanals bzw. des Hinterlandes zu gewährleisten.

Soweit die Entwässerung über den Hadelner Kanal angesprochen wird, ist auf die Ausführungen in Ziffer III.1.1 zu verweisen.

Die Deichsicherheit bzw. der Hochwasserschutz entlang der gesamten Deichlinie müsse auch während der Bauphase mindestens in der derzeit vorhandenen Qualität gewährleistet sein.

Die Sicherstellung des Küstenschutzes während der Bauzeit ist aufgrund der Maßgaben im Erläuterungsbericht (u.a. bauzeitliche Regelungen) und den verfügbaren Nebenbestimmungen⁶¹ in diesem Beschluss gewährleistet, d.h. eine bauzeitliche Verschlechterung des vorhandenen Küstenschutzes ergibt sich nicht.

Das Landvolk fordert bei der Bemessung der Deichhöhe nicht nur Wetteranalysen der Vergangenheit zugrunde zu legen, sondern auch Zukunftsprognosen in aktuelle Entscheidungen einzubeziehen.

Die Bestickhöhe für die Deiche im Bereich des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse ist durch die Forschungsstelle Küste ermittelt worden. Dabei wurde mit Ermittlung der Bemessungswasserstände ein Meeresspiegelanstieg, verursacht durch den Klimawandel, berücksichtigt.

⁶¹ Insbesondere in Ziffer I.3.1.2 dieses Beschlusses

Das Landvolk kritisiert das westlich des Schleusenbauwerkes geplante Betriebsgebäude und weiteres Betriebsgelände (als Dispositionsfläche). Im Zusammenhang damit würde eine Asphaltstraße als Zuwegung gebaut werden. Es wird gefordert, das Betriebsgebäude an alter Stelle zu belassen. In diesem Fall könne auf die Errichtung der Zuwegung verzichtet werden. Eine zusätzliche Flächenversiegelung würde vermieden, wenn man alternativ auf Rasengittersteine als Sicherung einer festen Zuwegung zurückgreifen würde. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Möglichkeit geprüft, folgt insoweit jedoch der überzeugenden Argumentation des Antragstellers, der auf die Betriebssicherheit der Anlage sowie die Arbeitsbedingungen des Personals hinweist. Auf Ziffer II.3.11 wird Bezug genommen.

III.3.5 Einwender 4

(E-Mail vom 30.09.2016)

Die Einwendung wurde am 30.09.2016 mit einfacher E-Mail an den Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben und enthält keine Unterschrift. Die Einwendung erfüllt damit nicht das Formerfordernis der Schriftlichkeit. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde keine formgemäße Einwendung erhoben. Dies wurde dem Einwender mit der Einladung zum Erörterungstermin mitgeteilt.

Im Planfeststellungsverfahren sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG schriftlich zu erheben. Die Schriftform wird grundsätzlich nur durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt. Eine elektronische Nachricht steht nach § 3a VwVfG der Schriftform nur dann gleich, wenn der Empfänger einen entsprechenden Zugang eröffnet (§ 3a Abs. 1 VwVfG) und wenn eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Hingegen genügt nach dem klaren Wortlaut der Regelung eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur dem Schriftformerfordernis objektiv nicht.⁶² Die mit einfacher E-Mail erhobene Einwendung erfüllt damit nicht das Formerfordernis der Schriftlichkeit. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde keine ordnungsgemäße Einwendung erhoben.

Die Einwendung wird deshalb als unzulässig zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich jedoch von Amts wegen mit den vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt.

Der Einwender rügt die Art und Weise der Bekanntmachung des Projekts. Die Rubriken „öffentliche Bekanntmachungen“ seien nicht geeignet Aufmerksamkeit zu erregen. Eine redaktionelle Aufarbeitung in den Zeitungen sowie eine direkte Einladung der maritimen Vereine und Betriebe zu Gesprächen wäre notwendig gewesen.

Das Verwaltungsverfahrensrecht regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren detailliert. U.a. ist geregelt, dass die Bekanntmachung ortsüblich zu erfolgen hat, d.h. so, wie es in den Hauptsatzungen der jeweiligen Auslegungsgemeinde vorgeschrieben ist. Den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung ordnungsgemäß erfolgt sind. Auf Ziffer II.2.2 wird Bezug genommen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde vor der Auslegung eine Presseinformation herausgegeben, in der auch der Hinweis auf die Sperrung der Schleuse während der Bauzeit enthalten war. Verschiedenen Zeitungen haben auch über die geplante Baumaßnahme berichtet. Einen Einfluss darauf, was in welchen Medien berichtet wird, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

⁶² Vgl. Bay.VGH, Beschluss vom 15.04.2009 - 8 ZB 08.3146; BeckRS 2009, 39814

Der Einwender wendet sich weiterhin gegen die Sperrung des Kanals während der Bauzeit. Auch den Belang „Schifffahrt“ hat die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen geprüft. Auf Ziffer II.3.10 wird Bezug genommen.

III.4 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.4.1 BUND, NABU, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

(Stellungnahme des LabÜN vom 10.10.2016 und des BUND vom 13.04.2017)

Grundsätzlich wird der Neubau der Hadelner Kanalschleuse begrüßt.

Kritik äußern die Vereinigungen in Bezug auf die Entwässerung. Es wird gefordert, nicht nur eine bauzeitliche, sondern dauerhafte Entwässerung vorzusehen. Bei der Bemessung müsse der zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs berücksichtigt werden.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde kann dem Antragsteller eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland nicht auferlegt werden. Mit diesem Panfeststellungsbeschluss wird ausschließlich die bauzeitliche Entwässerung genehmigt. Die Entwässerungsleistung war ausschließlich hierfür zu ermitteln. Ein Meeresspiegelanstieg musste in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Forderungen werden zurückgewiesen.

Die mit diesem Beschluss festgestellte Planung sieht jedoch Entwässerungsleitungen vor, die durch den Deich geführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband Hadeln betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Insoweit wird auf die allgemeine Begründung in Ziffer II.3.3 Bezug genommen. Der Forderung der Vereinigungen im Schreiben vom 10.10.2016, die Entwässerungsanlagen nach Bauende weiter zu nutzen, wurde mit dem Änderungsantrag entsprochen. Der BUND hat dies in einer eigenen Stellungnahme zum Änderungsantrag ausdrücklich begrüßt und der Planung in Bezug auf die nun vorgesehene Entwässerung zugestimmt.

Die Vereinigungen hinterfragen, ob die Höhe der Anschlussdeiche ausreichend bemessen ist.

Die Bemessung der Bestickhöhe ist für die Anschlussdeiche durch die Forschungsstelle Küste durchgeführt worden. Bei der Ermittlung der Bemessungswasserstände wurde ein Meeresspiegelanstieg, verursacht durch den Klimawandel, berücksichtigt. Die Deiche schließen ost- und westseitig an den vorhandenen Bestand an.

Die Vereinigungen weisen darauf hin, dass die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht außer Acht gelassen werden dürften.

Aufgrund der zukünftig breiteren Schleuse und der damit verringerten Strömungsgeschwindigkeiten während des Sielzuges wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert. Nebenbestimmung I.3.1.5.2 erweitert den in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Zeitraum für zusätzliche Schleusungen zur Verbesserung der Fischdurchgängigkeit. Auf Ziffer II.3.3 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Eine Funktionsbeeinträchtigung der Schleuse als Entwässerungsbauwerk durch Ablagerungen – wie es die Vereinigungen befürchten - ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Eventuell sich ablagernde Sedimente werden durch den

Sielzug beseitigt. Die Materialauswahl und die Auswahl der Schutzsysteme für das Bauwerk hat der Antragsteller für eine Nutzungsdauer von 100 Jahren ausgelegt.

Die Vereinigungen fordern, beim Bau der Schleuse Rammarbeiten, wo immer möglich, mit Vibrationsrammen und nicht mit Schlagrammen auszuführen.

Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.5.3 Rechnung getragen.

Aus Sicht der Vereinigungen ist es wünschenswert, dass Flächen als Kompensationsflächen genommen werden, die aktuell ohne besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind. Im Übrigen wäre eine Kompensation im Nahbereich des Eingriffs wünschenswert.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass es nicht möglich war, im Hadelner- bzw. Belumer Außendeich Flächen zu erwerben. § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG gestattet es Vorhabensträgern unter bestimmten Umständen Kompensationsmaßnahmen in Schutzgebieten vorzusehen. Ausschlaggebend ist, dass ein Aufwertungspotential gegeben ist und dass die beeinträchtigten Werte und Funktionen dort gleichartig oder gleichwertig wiederhergestellt werden können. Mit der Neuregelung im Jahr 2010 stellt das BNatSchG Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.9 wird Bezug genommen.

Die Vereinigungen weisen darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung auf den unmittelbaren Kompensationsbedarf für Biotope und Arten nicht anrechenbar sind. Dieser Forderung wurde mit der Überarbeitung des LBP entsprochen, die dem Änderungsantrag vom 16.03.2017 zugrunde liegt. In Zusammenfassung der Kompensation ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Flächenbedarf von 5.878m², für das Schutzgut Biotoptypen ein Flächenbedarf von 32.441m², damit insgesamt ein Flächenbedarf von 38.319m² (s. auch LBP, Kapitel 8, Seiten 144 bis 145). Der Kompensationsbedarf für die vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme von Boden ist auf die biotopbezogene Kompensation anrechenbar. Alle anderen Kompensationsbedarfe wurden addiert. Die Maßnahmenfläche im NSG Schnook, Gemarkung Geversdorf, Flur 12, Flurstück 43/2 hat eine Größe von 43.407m². Eine Mehrfachbelegung ist damit nicht gegeben und auch in Zukunft nicht vorgesehen. Die Fläche im NSG „Schnook“ ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufwertungsfähig. Die vorgesehenen Maßnahmen werden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche führen. Darüber hinaus verbleiben noch 5.088m² für weitere Kompensationsmaßnahmen.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des Landespflegerischen Begleitplanes, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden. Die Vereinigungen erheben den Vorwurf, die der Planung zugrunde gelegte Datengrundlage sei veraltet. Dies konnte im laufenden Anhörungsverfahren ausgeräumt werden. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.9.1 wird Bezug genommen.

III.4.2 Anglerverband Niedersachsen e.V

(Stellungnahme vom 12.10.2016 und 10.04.2017)

Die in der Stellungnahme vom 12.10.2016 vorgetragenen Argumente betrafen vor allem die Datengrundlage sowie Maßnahmen zur Minimierung / Verhinderung anlagebedingter Mortalitäten an der Fischfauna, v.a. beim Pumpenbetrieb. Aufgrund der Erörterung sowie der mit Schreiben vom 19.03.2017 beantragten Planänderungen haben sich diese

Punkte weitestgehend erledigt. Auf die Ausführungen in den Ziffern II.3.3, II.3.6.4, III.1.2 sowie III.2.9 wird Bezug genommen.

Trotz der Planänderung verbleiben einige Kritikpunkte. Der Anglerverband regt an, bei der baubedingten Trockenlegung des Gewässers im Bereich der Schleuse den Fischbestand fachgerecht, tierschutzkonform und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen (§ 44 BNatSchG) zu bergen und umzusetzen. Dazu sei gemäß § 51 Nds. FischereiG der Fischereiberechtigte rechtzeitig und umfassend zu informieren und bei Bedarf zu beteiligen. Die Fischbergung müsse von geschultem Fachpersonal erfolgen. Diese Anregungen wurden aufgegriffen. Auf die Nebenbestimmungen I.3.1.5.1 und I.3.1.5.4 wird verwiesen.

Weiterhin ist nach Auffassung des Anglerverbandes der Fischschutz für den gemäß den europarechtlichen Vorgaben (EG-Aalverordnung und Aal-Managementpläne) besonders zu schützenden Aal nicht ausreichend. Ein flussab gerichteter Abstieg von Laich-Aalen (sog. Blankaalen) sei im Hadelner Kanal vor dem Hintergrund des Aal-Managementplans für das Flusseinzugsgebiet Elbe von wesentlicher Bedeutung zur Sicherung und zum Wiederaufbau der Aalpopulationen. Hierzu wird eine Abstimmung mit dem LAVES empfohlen.

Mit E-Mail vom 20.04.2017 hat das LAVES erklärt, dass der erweiterte Zeitraum für zusätzliche Fisch-Schleusungen begrüßt wird und bittet darüber hinaus, den Zeitraum um den Monat April zu erweitern. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.5.2 sind zusätzlichen Schleusungen nunmehr für die Monate April bis Juni und August bis Dezember vorgesehen. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff.1 NVwKostG werden Gebühren nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann. Die Betriebsstelle des NLWKN Stade ist eine Landesbehörde. Eine Umlegung der Gebühr auf Dritte ist nicht möglich, so dass sich um eine kostenfreie Entscheidung handelt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Stade, erhoben werden.

Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion -Geschäftsbereich VI-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Anlage handelt, die dem Küstenschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Wiens

Anhang**Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
6. BImSchVwV	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
Baustellenverordnung	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) - vom 10.06.1998 (BGBl. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1495)
BHO	Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282)

UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 307)



Neubau der Hadelner Kanalschleuse

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Stade
Harsefelder Straße 2
21680 Stade

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Frau Gerdt
Herr Strüfing
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 10.07.2017
Az.: VI L – 62025-531-001

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	5
I.1	Planfeststellung	5
I.2	Planunterlagen	5
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	5
I.2.2	Nachrichtlich genannte Planunterlagen.....	8
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	9
I.3.1	Nebenbestimmungen.....	9
I.3.2	Zusagen.....	15
I.3.3	Hinweise	16
I.4	Entscheidung gemäß § 71 WHG	17
I.5	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	17
I.6	Kostenlastentscheidung.....	17
II.	Begründung.....	18
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	18
II.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
II.2.1	Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens, zuständige Planfeststellungsbehörde.....	19
II.2.2	Rechtmäßiger Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
II.3	Materiell rechtliche Würdigung.....	23
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	23
II.3.2	Varianten	24
II.3.3	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie.....	26
II.3.4	Belange der Raumordnung, des Baurechts und der Denkmalfpflege	29
II.3.5	Immissionen, Baulärm, Beweissicherung.....	33
II.3.6	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	35
II.3.7	FFH-Verträglichkeitsprüfung	54
II.3.8	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	56
II.3.9	Naturschutz und Landespflege.....	57
II.3.10	Schifffahrt	62
II.3.11	Flächeninanspruchnahme.....	63
II.3.12	Belange der Landwirtschaft.....	65
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	66
III.1	Vorangestellte Anregungen und Bedenken.....	66
III.1.1	Bauzeitliche bzw. dauerhafte Entwässerung durch den Deich	66
III.1.2	Fischschutz für das bauzeitliche Entwässerungssystem	67
III.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	68
III.2.1	Landkreis Cuxhaven	68
III.2.2	Samtgemeinde Land Hadeln.....	70
III.2.3	Gemeinde Ihlienworth	71
III.2.4	Samtgemeinde Börde Lamstedt.....	72
III.2.5	Seestadt Bremerhaven	72
III.2.6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (LWK).....	73
III.2.7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven (WSA).....	75
III.2.8	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA)	75
III.2.9	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES).....	75
III.2.10	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven.....	76
III.2.11	Wasser- und Bodenverbände Otterndorf.....	77

III.2.12	EWE NETZ GmbH	78
III.2.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	78
III.3	Einwendungen.....	79
III.3.1	Yachthafengemeinschaft Otterndorf e.V.	79
III.3.2	Einwender 2.....	80
III.3.3	Einwender 3.....	82
III.3.4	Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.....	84
III.3.5	Einwender 4.....	85
III.4	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	86
III.4.1	BUND, NABU, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	86
III.4.2	Anglerverband Niedersachsen e.V.....	87
IV.	Begründung der Kostenentscheidung.....	88
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	88

Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Stade - vom 02.08.2016, geändert mit Antrag vom 16.03.2017, gemäß §§ 68 ff WHG, §§ 107 ff NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Teil I	Antragsteller und Verfasser/Planer	2 Seiten
Teil II	Antrag	2 Seiten
Teil III	Anlagen	
Anlage 1	Erläuterungsbericht vom 01.06.2016 geändert 16.03.2017	72 Seiten
Anlage A	Bestandszeichnungen	
Blatt 1	Übersichtsplan vom 01.06.2016	M 1: 10.000
Blatt 2	Bestandslageplan vom 01.06.2016	M 1: 200
Blatt 3	Bauwerkszeichnung Bestand (Schnitt A-A, Längsschnitt B-B) vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 4	Bauwerkszeichnung Bestand (Schnitt C-C bis Schnitt J-J) vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 5	Leistungsplan Bestand vom 01.06.2016	M 1: 500
Anlage B	Allgemeine Pläne	
Blatt 1	Lageplan Schleuse gesamt vom 13.02.2017 geändert 24.02.2017	M 1: 500
Blatt 2	Lageplan Entwässerung und Deckenhöhenplan vom 01.06.2016	M 1: 250
Blatt 3	Leistungsplan Bauzeit vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 500
Blatt 4	Bauphasenplan vom 13.03.2017	M 1: 1.000
Anlage C	Schleusenbauwerk	

Blatt 1	Schleusenkörper Draufsicht und Horizontalschnitt vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 2	Schleusenkörper Längsschnitte vom 01.06.2016	M 1: 100

Ordner 2: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Anlage D	Baugrube	
Blatt 1	Baugrube Grundriss vom 01.06.2016	M 1: 150
Anlage E	Zeichnungen bauzeitliche Entwässerung	
Blatt 1	Lageplan vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 200
Blatt 2	Längsschnitt vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 200
Blatt 3	Lageplan elektrische Erschließung vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 200
Anlage F	Stahlwasserbau und technische Ausrüstung	
Blatt 1	Außenhaupt – Tore 1 und 2 vom 01.07.2016	M 1: 33/ 1: 10 / 1: 5
Blatt 2	Portal - Tore 1 und 2 Vom 01.07.2016	M 1: 33/ 1: 20
Blatt 3	Binnenhaupt - Tor 3 Vom 01.07.2016	M 1: 20/ 1: 10 / 1: 5
Blatt 4	Portal – Tor 3 vom 01.07.2016	M 1: 33
Anlage G	Zeichnung Brücke	
Blatt 1	Brücke vom 01.06.2016	M 1: 100/ 1: 50 / 1: 15
Anlage H	Grundstücksverzeichnis und Grundstücksplan	
Blatt 1	Eigentümerplan und Grunderwerb vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 2.000
Blatt 2	Übersicht Ausweichstellen vom 01.06.2016	M 1: 10.000
Blatt 3	Ersatzland vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 500
Blatt 4	Baustelleneinrichtungsplan vom 03.03.2017	M 1: 1.000
	Grundstücksverzeichnis	3 Seiten
Anlage I	Zeichnungen Deich	
Blatt 1	Lageplan Deich vom 01.06.2016	M 1: 500

Blatt 2	Regelquerschnitt 1 vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 3	Regelquerschnitt 2 vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 4	Regelquerschnitt 3 vom 01.06.2016	M 1: 100
Blatt 5	Regelquerschnitt 4 vom 01.06.2016	M 1: 100
Anlage J	Zeichnungen Betriebsgebäude	
Blatt 1	Betriebsgebäude vom 01.06.2016	M 1: 100
Anlage K	Bauwerksverzeichnis	
	Bauwerksverzeichnis	1 Seite
Blatt 1	Übersicht Bauwerksverzeichnis vom 01.06.2016 geändert 24.02.2017	M 1: 1.000

Ordner 3 Landschaftsplanerische Unterlagen

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Anlage 2	Umweltverträglichkeitsstudie einschl. FFH-Verträglichkeitsprü- fung und Artenschutzrechtlicher Prüfung	
	Umweltverträglichkeitsstudie vom 01.06.2016 geändert Juni 2017	287 Seiten
Anhang	Kartendarstellung	
Blatt 1	Übersichtskarte	M 1: 200.000
Blatt 2	Untersuchungsraum	M 1: 10.000
Blatt 3a	Baustelleneinrichtung und Lagerflä- chen	M 1: 2.000
Blatt 3b	Übersichtskarte Transporttrasse	M 1: 20.000
Blatt 4a	Biotoptypen 2010	M 1: 5.000/2.000
Blatt 4b	Biotoptypen 2014	M 1: 5.000/2.000
Blatt 4c	Gesetzlich geschützte Biotope / Landschaftsbestandteile	M 1: 5.000
Blatt 4d	Bodeneintrag und Bewertung	M 1: 5.000/2.000
Blatt 5	Bereits entfernte und noch zu entfer- nende Gehölze	M 1: 1.000
Blatt 6a	Bewertung Biotoptypen und RL-Arten 2010	M 1: 5.000
Blatt 6b	Bewertung Biotoptypen, FFH-Lebens- raumtypen und RL-Arten 2014	M 1: 5.000
Blatt 6c	Schutzgut Landschaftsbild	M 1: 5.000/2.000
Blatt 7	Verteilung der erfassten Heuschrecken im Untersuchungsgebiet 2003	M 1: 2.500
Blatt 8	Brutvögel I 2007/2010	M 1: 10.000
Blatt 9	Brutvögel II 2007/2010	M 1: 10.000
Blatt 10	Brutvögel III 2007/2010	M 1: 10.000

Blatt 11	Brutvögel IV 2007/2010	M 1: 10.000
Blatt 12	Brutvögel V 2002	M 1: 10.000
Blatt 13	Brutvögel 2014	M 1: 10.000
Blatt 14	Gastvögel I 2007	M 1: 10.000
Blatt 15	Gastvögel II 2007	M 1: 10.000
Blatt 16	Gastvögel III 2007	M 1: 10.000
Blatt 17	Gastvögel IV 2002	M 1: 10.000
Blatt 18	Gastvögel V 2002	M 1: 10.000
Blatt 19	Lageplan Fotostandorte mit Fotomontagen	M 1: 2.000
Blatt 20	Abschätzung Baulärmimmission GAA Cuxhaven J. Hoppe	M 1: 10.000
Anlage 3	Landespflegerischer Begleitplan (LBP)	
	Landespflegerischer Begleitplan (Textteil) vom 01.06.2016 geändert Juni 2017	161 Seiten
Anhang	Kartendarstellung	
Blatt 1	Beeinträchtigungen im Planungsgebiet	M 1: 5.000/2.000
Blatt 2	Übersichtskarte Transporttrasse	M 1: 20.000
Blatt 3	Baustelleneinrichtung und Lagerflächen	M 1: 2.000
Blatt 4	Zaunanlage	M 1: 1.000
Blatt 5	Gehölzanpflanzungen	M 1: 50.000
Blatt 6	Übersichtskarte Kompensationsfläche im NSG Schnook	M 1: 50.000
Blatt 7	Lageplan Kompensationsfläche im NSG Schnook	M 1: 10.000
Blatt 8	Gestaltung der Kompensationsfläche im NSG Schnook	M 1: 1.000
Blatt 9	Kompensationspool im NSG Schnook, Fläche für Pf-Verfahren Neubau Hadelner Kanalschleuse	M 1: 1.000

I.2.2 Nachrichtlich genannte mit Antrag auf Planfeststellung vom 02.08.2016 vorgelegte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:

Ordner 4:

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Anlage 4	a) Fotodokumentation b) Stellungnahmen und Vermerke	

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Cuxhaven anzuzeigen.
- I.3.1.1.2 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- I.3.1.1.3 Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten hat der Antragsteller die Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Otterndorf, Postfach 1165, 21758 Otterndorf sowie den Landkreis Cuxhaven und die Stadt Otterndorf über die Bauabläufe zu informieren.
- I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasser- und Küstenschutzes

- I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich einschließlich der von den Baumaßnahmen betroffenen Deichabschnitte sowie den benachbarten Bereich gegen Hochwasser (Sturmfluten) zu schützen. Bei erhöhten Hochwassergefahren sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Die Verantwortung für die Unterhaltung der von den Baumaßnahmen betroffenen Deichabschnitte obliegt während der Bauzeit dem Antragsteller. Der ordnungsgemäße Abfluss des Hadelner Kanals ist auch während der Bauzeit und insbesondere bei starken Niederschlagsereignissen jederzeit sicherzustellen.
- I.3.1.2.2 Der Antragsteller hat die Zufahrt außendeichs zur Medemschöpfwerksschleuse zu gewährleisten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Deichverteidigungsweg sowie der Treibselräumweg jederzeit durchgängig für den Küstenschutz befahrbar sind.
- I.3.1.2.3 Die außerhalb dieses Verfahrens geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen sehen vor, dass der Unterhaltungsverband Hadeln zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme das bauzeitliche Entwässerungssystem auf eigene Kosten in ein dauerhaftes Schöpfwerk ausbaut und in eigener Zuständigkeit betreibt und unterhält. Sollte der Unterhaltungsverband Hadeln wider Erwarten aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände die bauzeitliche Entwässerungsanlage nicht zeitnah für ein dauerhaftes Schöpfwerk nutzen, wird dem Antragsteller aufgegeben, die Anlagen umgehend zurückzubauen. Der Antragsteller hat dies der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasser- und Deichbehörde anzuzeigen und einen entsprechender Rückbau-

plan, der die Belange des Küstenschutzes und der Deichsicherheit sicherstellt, vorzulegen. Mit dem Rückbau darf erst nach Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

- I.3.1.2.4 Die deichrechtlichen Befreiungen gemäß § 15 NDG für die bauzeitliche Verlegung der Versorgungsleitungen gemäß Ziffer 5.12 des Erläuterungsberichtes¹ und Planunterlage B Blatt 3 werden mit diesem Beschluss mit erteilt. Der Antragsteller hat rechtzeitig vor Bauende mit dem Hadelner Deich- und Uferbauverband und der unteren Deichbehörde die endgültige Lage der Leitungen nach Bauende abzustimmen und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen einzuholen.
- I.3.1.2.5 Der Entwässerungsgraben für das östliche Deichvorland am Böschungsfuß des Treibselräumweges entfällt. Die in nordöstlicher Richtung verlaufenden Gruppen sind in Abstimmung mit den Eigentümern anzuschließen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- I.3.1.3.1 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, u.a. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie die 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Antragsteller hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- Während der lärmintensiven Arbeiten sind durch einen Sachverständigen baubegleitend Schallmessungen durchzuführen. Die Messergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ergeben diese Messungen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, hat der Antragsteller zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Sollte dies technisch nicht möglich oder untunlich sein, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit vor, dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen aufzugeben und ergänzende Entscheidungen, ggf. auch zu Entschädigungen, zu treffen.
- I.3.1.3.2 Der Antragsteller hat die Anwohner frühzeitig zu informieren, wenn lärmintensive Arbeiten vorgesehen sind.
- I.3.1.3.3 Durch Baustellentransporte und das Rammen von Spundbohlen werden Erschütterungen in den Baugrund eingetragen, die ggf. zu schädlichen Schwingungen an bestehenden Bauwerken führen können. Für die Bauwerke im Bereich der Baustelle, die in den Abbildungen 7.1. und 7.2 des Erläuterungsberichtes dargestellt sind, ist eine Beweissicherung vorzunehmen. Der Antragsteller hat Schäden, die nach dem Ergebnis der Beweissicherung auf die festgestellte Maßnahme zurückzuführen sind, zu beseitigen.
- I.3.1.3.4 Der Antragsteller hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Baustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

¹ Anlage 1 der festgestellten Planunterlagen

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zu Belangen des Baurechts und der Denkmalpflege

- I.3.1.4.1 Für die planfestgestellten Anlagen hat der Antragsteller entsprechende bautechnische Nachweise zur Standsicherheit einzuholen. Der Antragsteller hat der zuständigen Baubehörde prüffähige Bauunterlagen sowie entsprechende bautechnische Nachweise zur Standsicherheit für das Betriebsgebäude vorzulegen. Die Prüfung der diesbezüglichen Nachweise der Standsicherheit wird angeordnet. Die Bestimmung des Prüfstatikers erfolgt durch die zuständige Baubehörde. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass geprüfte Statiken vorliegen. Sollte sich aufgrund des Ergebnisses der Prüfung die Notwendigkeit einer Änderung der Planung ergeben, hat der Vorhabenträger die Genehmigung der Planänderung rechtzeitig vor Durchführung der Baumaßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Nachweise vorliegen.
- I.3.1.4.2 Vor Baubeginn hat der Antragsteller der unteren Baubehörde einen Lageplan mit der Darstellung der erforderlichen Stellplätze vorzulegen. Die aus Sicht des Brandschutzes erforderlichen baulichen Vorkehrungen sind vor Baubeginn einvernehmlich mit der unteren Baubehörde festzulegen.
- I.3.1.4.3 Zum Abbruch des Sielgewölbes ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven eine ausführliche Dokumentation in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form (CD-Rom) vorzulegen.
Für die Dokumentation sind folgende Unterlagen erforderlich:
- Das Baudenkmal ist vor dem geplanten Abbruch sowie während der Abbrucharbeiten zu fotografieren, um das Bauwerk anschaulich für die Nachwelt bildlich festzuhalten und zu archivieren.
 - Die Fotos sind als Farbfotos (mind. 9 x 13 cm groß) mitsamt Negativen oder in digitaler Form einzureichen.
 - Ferner ist vor dem Abtrag des Gebäudes eine zeichnerische Bestandsaufnahme (vermasster Grundriss und Schnitt, mindestens im Maßstab 1:100) anzufertigen und ebenfalls dem Landkreis Cuxhaven zu Dokumentationszwecken vorzulegen.
 - Zudem sind Unterlagen zur Geschichte des Bauwerks und seiner Bauart sowie - soweit vorhanden - historische Aufnahmen des Bauwerks beizufügen.
- I.3.1.4.4 Beginn und Ende der Arbeiten sind der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- I.3.1.4.5 Eine Schlussabnahme durch die untere Denkmalschutzbehörde wird angeordnet.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

- I.3.1.5.1 Bei der baubedingten Trockenlegung des Hadelner Kanals im Bereich der Schleuse ist der Fischbestand fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Der Fischereiberechtigte, der Anglerverband Niedersachsen, ist gemäß § 51 Nds. FischG rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- I.3.1.5.2 Zur Verbesserung der Fischdurchgängigkeit sind in den Monaten April bis Juni und August bis Dezember zusätzliche Schleusungen (Blindschleusungen) vorzunehmen, sofern die täglich zweimal stattfindenden normalen Sielzüge nicht möglich sind.

- I.3.1.5.3 Die Verwendung von Schlag- und Explosionsrammen hat sich auf den technisch absolut notwendigen Umfang zu beschränken, ansonsten sind Vibrationsrammen einzusetzen. Wegen der baubegleitenden Schallmessungen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.1 verwiesen. Darüber hinaus sind die Rammarbeiten zu Beginn und nach jeder mehr als einstündigen Unterbrechung mit sehr niedriger Frequenz zu beginnen, die dann langsam zu steigern ist („ramp-up“), so dass erst nach ca. 30 Minuten die volle Rammleistung erreicht wird. Dies dient dem schonenden Vertreiben von Fischen aus dem Einwirkungsbereich. Rammarbeiten während der Nachtstunden sind unzulässig.
- I.3.1.5.4 Der Antragsteller hat eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, deren Aufgabe darin besteht,
- die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen den am Bau Beteiligten zu erläutern und zu überwachen,
 - die Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Fischbestandes zu koordinieren und zu veranlassen; dem Anglerverband Niedersachsen e.V. ist die Möglichkeit einer fischökologischen Beratung einzuräumen,
 - die für den Artenschutz erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen vor und während der Bauausführung durchzuführen bzw. zu begleiten,
 - die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf dem Schnook zu begleiten.
- Tätigkeiten und Abstimmungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren, ein Abschlussbericht ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- I.3.1.5.5 Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme im Naturschutzgebiet (NSG) Schnook ist spätestens mit Beginn der Baumaßnahme zu beginnen. Sie ist ohne vermeidbare Verzögerungen fertigzustellen und innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren abzuschließen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahme weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.3.1.5.6 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.3.1.5.7 Für die Kompensationsmaßnahmen auf dem Schnook ist auf der Grundlage der festgestellten Planunterlagen eine mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte „Landschaftspflegerische Ausführungsplanung“ (LAP) zu erstellen. Eine Anpassung der landschaftspflegerischen Planung im Rahmen der Abstimmung ist zulässig, wenn sich die ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen erhöht und die Änderungen keine wesentliche Änderung der festgestellten Planung darstellen. Die untere Naturschutzbehörde erhält eine Ausfertigung vom LAP. Die Lage der Kompensation für die geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile ist im Rahmen dieser Ausführungsplanung zur Herrichtung der Flächen zu konkretisieren und in einem Lageplan darzustellen.

-
- I.3.1.5.8 Die für die Kompensation auf dem Schnook hergestellten Priele, Tidemulden und Gräben sind zur Erhaltung ihrer spezifischen Funktionen periodisch - in jeweiliger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - auf das Ersterstellungsniveau auszubaggern.
- I.3.1.5.9 Nach der Fertigstellung der „Hadelner Kanalschleuse“ ist zum Schutz wertgebender Fischarten (z.B. anadromer Fischarten und Rundmäuler) - insbesondere in deren Wanderzeiten - das Aufstellen von Fisch-Reusen und –Hamen im Kanalabschnitt jeweils 50 lfdm vor und nach dem Schleusenbauwerk auszuschließen.
- I.3.1.5.10 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.
- I.3.1.5.11 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, stehen im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- I.3.1.5.12 Der Antragsteller hat der unteren Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- I.3.1.6.1 Der Verkehrsweg im Bereich der Kaikante soll eben und trittsicher sein, d.h. er darf keine Löcher und Stolperstellen aufweisen. Der Verkehrsweg muss frei von Bügeln, Pollern, Kranschienen und ähnlichen Stolperstellen sein.
- I.3.1.6.2 Die Kaianlage ist entsprechend den technischen Regeln für Arbeitsstätten ausreichend zu beleuchten.
- I.3.1.6.3 Der Liegeplatz muss mit Rettungsmitteln im Abstand von max. 100 m ausgestattet sein, z.B. Rettungsringe nach EN 14144 mit einer mind. 30 m langen, schwimmfähigen Leine im Halter nach EN 14145 oder Rettungsbälle. Des Weiteren müssen Rettungsstange, Plakat mit einer Anleitung zur Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender und Hinweistafeln für Notrufeinrichtungen vorhanden sein.
- I.3.1.6.4 Die Ausrüstung der Schleuse hat nach den zum Zeitpunkt des Baus gültigen Richtlinien für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen (derzeit

RiGeW 2011 / Schleusen der Binnenschifffahrt, Grundsätze für Abmessungen und Ausrüstung DIN19703:1995-11) zu erfolgen.

- I.3.1.6.5 Fender oder Abweiser müssen so angebracht sein, dass kleinere Schiffe bei Niedrigwasser nicht unterhaken können. Ferner ist konstruktiv sicherzustellen, dass ein Verhaken der „Festmacherleine“ am Fender oder Abweiser auszuschließen ist.

I.3.1.7 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und landwirtschaftlichen Belangen

- I.3.1.7.1 Bauzeitlich genutzte Bodenflächen sind den Eigentümern nach Ende des Bauvorhabens zur ursprünglichen Nutzung wieder zu übergeben. Die Horizontenabfolge soll im Zuge der Baumaßnahmen nicht verändert werden. Mit dem Eigentümer der jeweiligen Flächen hat mit Wiederübergabe eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Falls sich trotz vorgesehener Schutzmaßnahmen Verunreinigungen des Bodens durch Einträge von Schadstoffen ergeben, sind die Bodenbereiche fachgerecht zu sanieren.
- I.3.1.7.2 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass eine ausreichend große Fläche für die binnenseitige Unterbringung von ca. 80 Weidetieren während einer Sturmflut zur Verfügung steht. Für den Fall, dass eine ausreichend große Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann, hat er sicherzustellen, dass im Sturmflutfall zur sicheren Fixierung der Tiere ein Gatter von mindestens 1,6 m Höhe um die entsprechende Fläche herum errichtet wird und zugefüttert werden kann. Der Mehraufwand ist zu entschädigen. Die Möglichkeit der Zufütterung der Tiere muss in diesem Fall stets sichergestellt sein. Zudem hat der Antragsteller im darauffolgenden Frühjahr eine Neuansaat der Fläche vorzunehmen.
- I.3.1.7.3 Der Abzugsgraben-Ost (Ziffer 5.6.5 des Erläuterungsberichts) entlang des Böschungsfußes entfällt. Der Antragsteller hat ggf. eine Verrohrung vorzusehen. Vom Böschungsfuß in Richtung Gruppen muss ein mindestens 3-Meter breiter Streifen für den Viehtrieb erhalten bleiben. Der Anschluss an die vorhandenen Gruppen ist nach Bedarf herzustellen.
- I.3.1.7.4 Die Kapazität der Pumpe zur Entwässerung des Grabens „Alte Medem“ ist für die Bauphase anzupassen. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Anlage zu übernehmen.

I.3.1.8 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- I.3.1.8.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.8.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken und Durchlässe sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die durch die Baumaßnahmen beschädigten Wege in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

- I.3.1.8.3** Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

Im Bereich der Kanalschleuse Otterndorf verlaufen WSV-Fernmeldekabel. Informationen über die genaue Lage dieser Kabel und deren Schutz sind bei der Fachstelle für Maschinenwesen Nord beim WSA Kiel-Holtenau - Netzgruppe - Blenkinsopstraße 7, 24768 Rendsburg, einzuholen. Die Kabel der Stromversorgung für das Oberfeuer Otterndorf verlaufen ebenfalls über die Kanalschleuse Otterndorf. Die genaue Lage und deren Schutz sind bei EWE zu erfragen.

Im Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH Versorgungsanlagen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen hat sich der Antragsteller über die Internetseite „<https://www.ewe-netz.de/geschaefts-kunden/service/leitungsplaene-abrufen>“ zu informieren.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Abstimmung der Bauweise sowie zur Koordinierung mit den anderen Versorgern hat sich der Antragsteller rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 23, Glückstädter Str. 23, 21682 Stade, in Verbindung setzen.

Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. § 14 NDG, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

- I.3.1.8.4** Während der gesamten Bauzeit muss gewährleistet sein, dass das Oberfeuer Otterndorf jederzeit mit Landfahrzeugen des WSA Cuxhaven erreichbar ist.
- I.3.1.8.5** Die bauzeitliche Versetzung sowie der Standort der Pegelanlage nach Bauende sind gemäß Erläuterungsbericht Ziffer 5.12 mit dem Eigentümer abzustimmen.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1** Der Antragsteller sagt zu, dem Einwender 2 das in der Planunterlage H, Blatt 3 in grüner Farbe dargestellte Ersatzland zu übertragen, sofern dieser die Zustimmung zur Inanspruchnahme und dinglichen Sicherung der in dieser Planunterlage in rot dargestellten Fläche (überbaute Fläche Betriebsweg) erteilt.
- I.3.2.2** Der Antragsteller sagt zu, die Yachthafengemeinschaft Otterndorf frühzeitig über die vorgesehene Sperrung der Schleuse und deren Wiederöffnung zu informieren. Während der gesamten Bauzeit wird eine Wegeverbindung vom NLWKN-Grundstück zum Kranplatz der Yachthafengemeinschaft mit Trailern vorgehalten, die mit Schiffstrailern genutzt werden kann.

I.3.3 Hinweise

I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen wie u.a. die Anpassung der bestehenden Anschlussdeiche entsprechend dem aktuellen Bestick entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt insbesondere

- die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG,
- die Anlagengenehmigungen gemäß § 31 WHG i.V.m. § 57 NWG,
- die erforderliche Baugenehmigung gemäß § 68 NBauO für das Betriebsgebäude,
- die deichrechtlichen Befreiungen gemäß § 15 NDG für die bauzeitliche Verlegung der Versorgungsleitungen gemäß Ziffer 5.12 des Erläuterungsberichtes und Planunterlage B Blatt 3,
- die Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Inanspruchnahme der nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 3 u. 4 NAGBNatSchG „geschützten Landschaftsbestandteile“ und gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotoptypen,
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“²

mit ein.

I.3.3.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Sofern ein Grundstückseigentümer nicht bereit ist, dem Antragsteller die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden, in dem dieser Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Zuständig für das Enteignungsverfahren ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Enteignungsbehörde. In dem Enteignungsverfahren ist sowohl über die Entschädigung für den Flächenverlust als auch über die Entschädigung, auch von Folgeschäden sowie Wertminderung des Restbesitzes zu entscheiden.

I.3.3.3 Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme an einem Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs.2 NDSchG. Sowohl das zum Abbruch vorgesehene Sielgewölbe mit Stemmtoren als auch der Elbdeich sind als Baudenkmale in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen. Mit dem durch diesen Beschluss genehmigten Abbruch der Schleuse geht die Denkmaleigenschaft an dem Sielgewölbe (inkl. der Stemmtore) verloren.

I.3.3.4 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren

² Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ in der Samtgemeinde Land Hadeln im Landkreis Cuxhaven sowie in der Samtgemeinde Nordkehdingen im Landkreis Stade vom 26.04.2017 (Nds. MBl. Nr. 16/2017)

solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- I.3.3.5** Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 34 Abs. 4 WaStrG Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art, hierzu gehören auch Baukräne u.ä., weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern dürfen. Dies gelte auch für die Bauphase.
- I.3.3.6** Der Antragsteller hat die technischen Regeln für Betriebssicherheit und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- I.3.3.7** Der Antragsteller hat die sich aus der Baustellenverordnung ergebenden Pflichten für den Bauherrn zu erfüllen.
- I.3.3.8** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.9** Eine Baugenehmigung ist für die Schleuse selbst nicht erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 2 NBauO gilt die NBauO nicht für öffentliche Verkehrsanlagen, zu denen auch Kanäle gehören. Eingeschlossen sind jeweils das Zubehör, die Nebenanlagen und Nebenbetriebe. Eine Baugenehmigung ist jedoch für das planfestgestellte Betriebsgebäude erforderlich, da gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBauO Gebäude ausgenommen sind.
- I.3.3.10** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da das Vorhaben als Küstenschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 2 Abs. 1 NVwKostG kostenfrei.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 08.02.2017 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte. Die für die Zulassung des Vorhabens streitende Belange, insbesondere des Küstenschutzes, sind so gewichtig, dass sie unzweifelhaft andere entgegenstehende Belange überwiegen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau der Hadelner Kanalschleuse. Der Hadelner Kanal ist Teil des Schifffahrtsweges Elbe-Weser und dient gleichzeitig der Entwässerung der Geestflächen um Bad Bederkesa und der an den Kanal angrenzender Flächen. Im Zuge der Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen an den Elbedeichen im Hadelner Deich- und Uferbauverbandsgebiet soll die landeseigene Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf ersetzt werden. Der erforderliche Ersatzneubau ist an der gleichen Stelle vorgesehen wie die vorhandene Schleuse. Beim Bau der neuen Schleusanlage werden die Deichanschlüsse neu hergestellt. Dabei wird die Deichhöhe an das aktuelle Bestick bzw. die aktuellen Regelwerke angepasst. Im Schleusenbereich werden darüber hinaus Funktionsflächen wie Stellflächen und Lagerplätze sowie ein Betriebsgebäude errichtet. Sohlsicherungen sind im Außentief zur Elbe, binnenseitig der Schleuse im Hadelner Kanal und im Einlaufbereich des temporären Schöpfwerkes vorgesehen.

Da sich das Bauwerk in der Hauptdeichlinie der Elbe befindet, muss die neue Anlage den Anforderungen des Küstenschutzes gerecht werden. Zudem wird das neue Bauwerk die Funktion eines Siel- und Schleusenbauwerks erfüllen.

Für die Bauzeit an der Schleuse werden ca. 3 Jahre eingeplant. Die Schifffahrt ist während der Bauzeit gesperrt. Mit den baulichen Vorbereitungsmaßnahmen und Nacharbeiten von jeweils ca. 6 Monaten beträgt die Gesamtbauzeit ca. 4 Jahre. Bei der Aufstellung

des Bauzeitenplanes wurden die Bauleistungen auf die Sturmflutsaison und sturmflutfreie Zeit abgestimmt.

Die Entwässerung des Hadelner Kanals wird während der Baumaßnahme über ein temporäres Ersatzsystem sichergestellt, das nach Bauende für ein dauerhaftes Schöpfwerk des Wasser- und Bodenverbandes weitergenutzt werden soll.

II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

II.2.1 Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens, zuständige Planfeststellungsbehörde

Für die Zulassung des Vorhabens war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der Planfeststellung. Bei der Beseitigung des alten Schleusenbauwerks und der Errichtung der neuen Schleuse im Gewässerbett des Hadelner Kanals handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG. Für das Vorhaben „Neubau der Hadelner Kanalschleuse“ besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, da mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dies hat zur Folge, dass nach § 68 WHG zwingend ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG ergibt sich die Zuständigkeit des NLWKN aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der ZustVO-Wasser. Der Schifffahrtsweg Elbe-Weser, zu dem auch der Hadelner Kanal gehört, ist gemäß Ziffer 23 der Anlage 3 zu § 38 Abs. 1 Nr. 2 NWG ein Gewässer, das für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung ist. Gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 2 WHG handelt es sich damit um ein Gewässer erster Ordnung. Für Gewässerausbauentscheidungen nach den §§ 68ff WHG an Gewässern erster Ordnung ist nach der ZustVO-Wasser der NLWKN zuständig.

II.2.2 Rechtmäßiger Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des NLWKN - Betriebsstelle Stade - vom 02.08.2016, vom NLWKN - Direktion – Geschäftsbereich VI – als zuständiger Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Das Verfahren wurde am 08.08.2016 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Landkreis Cuxhaven

Hadelner Deich- und Uferbauverband

Unterhaltungsverband Hadeln

Medemverband

Wasserversorgungsverband Land Hadeln

Wasser- und Bodenverbände Otterndorf

NLWKN GB III - Forschungsstelle Küste

NLWKN Betriebsstelle Stade - GB I

Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven

Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Otterndorf
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Domänenamt Stade
Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
EWE Bederkesa
Deutsche Telekom
Samtgemeinde Land Hadeln
Stadt Otterndorf
Gemeinde Steinau
Gemeinde Osterbruch
Gemeinde Odisheim
Gemeinde Ihlienworth
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Wanna
Samtgemeinde Am Dobrock
Gemeinde Belum
Gemeinde Bülkau
Gemeinde Geversdorf
Gemeinde Wurster Nordseeküste
Stadt Geestland
Gemeinde Schiffdorf
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Gemeinde Stinstedt
Gemeinde Mittelstenahe
Gemeinde Lamstedt
Gemeinde Hollnseth
Gemeinde Armstorf
Stadt Cuxhaven
Magistrat der Stadt Bremerhaven

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung:

Stadt Cuxhaven
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

NLWKN GB III - Forschungsstelle Küste
NLWKN Betriebsstelle Stade - GB I
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Otterndorf
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Domänenamt Stade
Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Samtgemeinde Am Dobrock
Gemeinde Belum
Gemeinde Bülkau
Gemeinde Geversdorf
Stadt Geestland

Gemeinde Schiffdorf
Gemeinde Mittelstenahe
Gemeinde Lamstedt
Gemeinde Hollnseth
Gemeinde Armstorf

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter III.2 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben der Anglerverband Niedersachsen e.V. und das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) (für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), den NABU Niedersachsen, den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) und den Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)) Stellungnahmen abgegeben, auf die unter III.4 eingegangen wird. Der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband - hat keine Bedenken gegen die Planung.

In der Zeit vom 29.08.2016 bis zum 28.09.2016 hat der Antrag bei den Samtgemeinden Land Hadeln, Am Dobrock und Börde Lamstedt, den Gemeinden Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie den Städten Bremerhaven, Geestland und Cuxhaven nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt. Bis zum 12.10. 2016 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden. Es sind 4 Einwendungen eingegangen, auf die unter III.3 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen und die Einwendungen wurden am 08.02.2017 in Otterndorf nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Aufgrund der erhobenen Bedenken sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Maßnahmenträger die Planunterlagen überarbeitet und am 16.03.2017 die Fortsetzung des Verfahrens mit den geänderten Plänen beantragt.

Es handelt sich um hierbei um eine Änderung im laufenden Verfahren vor Ergehen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus § 73 Abs. 8 VwVfG.

Die Änderung des Plans ist den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Vereinigungen sowie den in ihren Belangen betroffenen Dritten mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Auf Anforderung ist ihnen der geänderte Plan zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Einer Auslegung des geänderten Plans bedurfte es im vorliegenden Fall nicht, da sich die Änderungen des Vorhabens nicht auf Gemeinden auswirken, deren Gebiet von dem ursprünglichen Vorhaben nicht berührt waren und in denen der Plan deshalb nicht ausgelegt war.

Mit Schreiben vom 21.03.2017 wurde den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben hatten und den betroffenen Einwendern Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungs- und Ergänzungsplänen zu äußern.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden beteiligt:

Landkreis Cuxhaven
Hadelner Deich- und Uferbauverband
Unterhaltungsverband Hadeln
Medemverband

Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Wasser- und Bodenverbände Otterndorf
NLWKN Betriebsstelle Stade
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven
Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.
EWE Netz GmbH
Deutsche Telekom
Samtgemeinde Land Hadeln
Stadt Otterndorf
Gemeinde Steinau
Gemeinde Osterbruch
Gemeinde Odisheim
Gemeinde Ihlienworth
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Wanna
Gemeinde Nordleda
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Gemeinde Stinstedt
Anglerverband Niedersachsen e.V.
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) -Landesverband Niedersach-
sen e. V.-
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
NABU Niedersachsen
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

Außerdem wurden 3 private Einwender zu den Änderungs- und Ergänzungsplänen an-
gehört.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken
gegen die Änderungs- und Ergänzungsplanung:

Samtgemeinde Land Hadeln
Stadt Otterndorf
Gemeinde Steinau
Gemeinde Osterbruch
Gemeinde Odisheim
Gemeinde Ihlienworth
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Wanna
Gemeinde Nordleda
Börde Lamstedt
Gemeinde Stinstedt
EWE Netz GmbH
Wasser- und Bodenverbände Otterndorf
(für Hadelner Deich- und Uferbauverband, Unterhaltungsverband Hadeln, Medemver-
band, Wasserversorgungsverband Land Hadeln)
Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abge-
geben worden:

NLWKN Betriebsstelle Stade

Deutsche Telekom
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
NABU Niedersachsen
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

Die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen mussten nicht erneut erörtert werden, wie sich im Gegenschluss aus § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG ergibt.³

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die Hadelner Kanalschleuse wurde 1854 sowohl für die Entwässerung des Hadelner Kanals, als auch für die Binnenschifffahrt zwischen Elbe und Weser gebaut.

Im Jahr 1985 wurde die Schleuse grundsaniert und ein hydraulisch angetriebenes 2-teiliges Hubtor als zweite Deichsicherheit eingebaut. In dieser Zeit wurden auch die Elbdeiche im Bereich der Kanalschleuse auf NHN +7,73 m entsprechend den Erkenntnissen der Sturmfluten von 1962 und 1976 erhöht. Die Aufhöhung im Bereich der Schleuse von NHN +6,60 m auf NHN +7,73 m erfolgte in diesem Zuge durch eine Betonbrücke, die eine eigene Pfahlgründung links und rechts des Schleusenkörpers erhielt. Die Hadelner Kanalschleuse erfüllt damit aufgrund ihrer Lage, Ausbildung und Funktion drei unterschiedliche Anforderungen. Zum einen sichert sie über die Sielfunktion die Entwässerung und damit auch den Hochwasserschutz im Binnenland, zum anderen wird der Küstenschutz bei Sturmfluten gewährleistet. Schließlich wird über die Schleusanlage die durch Verordnung⁴ zugelassene Schifffahrt auf dem Schifffahrtsweg Elbe-Weser, zu dem auch der Hadelner Kanal gehört, sichergestellt.

Im Laufe der Jahre haben sich Setzungen und Rissbildungen im Mauerwerk der Tunnelgewölbeschleuse gezeigt. Die im Jahr 2006 durchgeführte Bauwerkshauptprüfung ergab einen kritischen Bauwerkszustand. Insbesondere wurden Einschränkungen der Standicherheit und der Verkehrssicherheit festgestellt. Außerdem ist die Dauerhaftigkeit nicht mehr gegeben. Schließlich weisen die Anschlussdeiche ein Unterbestick von ca. 1,00 m auf.

Der Neubau der Hadelner Kanalschleuse ist daher hauptsächlich eine dringliche Küstenschutzmaßnahme. Die Maßnahme ist bereits Bestandteil des Ausbauprogramms des Generalplan Küstenschutz Niedersachsen / Bremen, Festland 2007 gewesen. Durch den Neubau darf sich die derzeitige Entwässerungsleistung des Sielbauwerks Kanal-

³ Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 8. Auflage, § 73 Rdnr. 137

⁴ Vgl. Ziff. 5 des Verzeichnisses der schiffbaren Gewässer gemäß § 1 der Verordnung über schiffbare Gewässer vom 20.12.1962 (SchiffGewV ND), nach der der Geeste-Hadelner Kanal (Schifffahrtsweg zwischen Unterelbe und Unterweser) schiffbar ist.

schleuse nicht verschlechtern und das Bauwerk muss auch zukünftig die Schleusenfunktion übernehmen. Der Schifffahrtsweg Elbe-Weser ist verordnungsgemäß⁵ mit Fahrzeugen von einer Länge von 33,5 m, einer Breite von 5 m und einem Tiefgang von 1,5 m befahrbar. Ein solches Bemessungsschiff liegt der Planung zugrunde.

Damit das Schleusenbauwerk auch künftig den genannten Anforderungen gerecht werden kann, ist der Neubau der Schleuse dringend erforderlich. Die Planrechtfertigung ist gegeben.

II.3.2 Varianten

Im Rahmen der Vorplanung für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf wurden im Jahr 2011 auf Grundlage der vom NLWKN durchgeführten Bedarfsplanung und Grundlagenermittlung die Zielsetzungen festgelegt und darauf aufbauend erfolgte eine Standortuntersuchung⁶ zur Ermittlung der günstigsten Lage für die neue Schleuse. Im ersten Schritt wurde hierzu der Korridor für einen möglichen Standort festgelegt. Östlich der vorhandenen Schleuse verläuft der Hadelner Kanal auf einer Länge von ca. 3,8 km nahezu parallel zum Elbdeich. Westlich der Hadelner Kanalschleuse in ca. 0,5 km Entfernung befinden sich die Medemschleuse und die Medemschöpfwerke. Deshalb kommt als Korridor für einen möglichen Standort nur der Nahbereich der vorhandenen Otterndorfer Kanalschleuse in Frage.

Folgende Varianten wurden untersucht:

- Variante 1: Lage im Außendeichbereich, in großen Teilen im Außentief des Hadelner Kanals
- Variante 2: Lage im Außendeichbereich, im westlichen Randbereich des vorh. Außentiefs
- Variante 3: Lage im Außendeichbereich, westlich vom vorhandenen Außentief
- Variante 4: Lage im Binnendeichbereich, bis in den Außendeichbereich, westlich vom vorhandenen Bauwerk
- Variante 5: Lage im vorhandenen Außentief.

Zu den Varianten 3, 4 und 5 wurden außerdem weitere Untervarianten untersucht.

Zur Bewertung der verschiedenen Standorte wurden insbesondere die Auswirkungen auf folgende Umstände bzw. Kriterien betrachtet: Deich, Küstenschutz, Entwässerungsverhältnisse des Hadelner Kanals, Aufrechterhaltung des Schleusenbetriebes während der Bauzeit, Strömungsverhältnisse Außentief, Strömungsverhältnisse und Nautik binnen, Baudenkmal alte Schleuse, Wirtschaftlichkeit sowie Auswirkungen auf Natur und Umwelt/Landschaft.

Auf Grundlage der Ergebnisse empfahl die o.g. Untersuchung, die neue Siel- und Schleusanlage am Standort 3.1 zu errichten⁷. Die Untersuchung ergab für diese Standortvariante die höchste Punktzahl. Wesentliche Vorteile dieser Variante waren u.a.:

- günstige Linienführung des neuen Deichs
- günstige Strömungsverhältnisse im neuen Außentief

⁵ Vgl. § 6 der VO über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 13.04.1962

⁶ Erläuterungsbericht zur Vorplanung Neubau der Hadelner Kanalschleuse, 21762 Otterndorf der Ingenieurgemeinschaft „Hadelner Kanalschleuse“ vom 27.06.2012

⁷ Vgl. Ziffer 21 des in Fußnote 8 genannten Erläuterungsberichts

- günstige Strömungsverhältnisse in der neuen Kanalzuführung (Binnen)
- Entwässerung des Kanals während der Bauzeit über die vorhandene Schleuse möglich (Hochwasserschutz Binnen)
- Schifffahrt während der Bauzeit nur geringfügig eingeschränkt
- wirtschaftlich im Vergleich der Varianten

Ein Erhalt/Teilerhalt der vorhandenen denkmalgeschützten Anlage wäre mit dieser Variante möglich gewesen. Auch hätte es erheblich geringere Auswirkungen auf die Schifffahrt gegeben. Die Vorplanung für diese Lösung schloss seinerzeit mit einer Kostenschätzung von ca. 30 Mio. Euro ab. Im Zuge der sich anschließenden Entwurfsplanung kam es jedoch zu einer erheblichen Kostensteigerung. Die Kostenberechnung des Bauentwurfs belief sich auf rund 51 Mio. Euro. Damit wurde der in der Vorplanung ermittelte Betrag von 30,72 Mio. € um ca. 66%, unter Berücksichtigung von Optimierungen um ca. 43 % überschritten. Das Ergebnis der Kostenberechnung lag damit ganz erheblich über der für das Vorhaben veranschlagten Kostenobergrenze von ca. 30 Mio. Auch weitere Optimierungsversuche führten zu keinem haushaltsrechtlich vertretbaren Gesamtergebnis.

Da dies mit dem Grundsatz des sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln nicht zu vereinbaren gewesen wäre, hat der Antragsteller einen Schleusenneubau am Standort der vorhandenen Schleuse untersucht, um die Gesamtkosten der Maßnahme in einem haushaltsrechtlich vertretbaren Rahmen zu halten. Im Mai 2014 wurde die Machbarkeitsstudie fertiggestellt. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie war, dass sich die Errichtung des Schleusenbauwerks an vorhandener Stelle („Bauen im Bestand“) mit Kosten von ca. 30 Mio. Euro realisieren lässt. Im Januar 2016 wurde dann der neue Bauentwurf für die Erstellung der Schleuse am Standort der derzeitigen vorhandenen Anlage fertiggestellt. Der Bauentwurf schließt mit Gesamtkosten von rd. 30 Mio. Euro ab.

Die wesentlichen Vorteile dieses Standortes sind:

- Minimierung des Eingriffes in die Umgebung, da die angrenzenden Gewässer (Hadelner Kanal, Außentief) in ihrer jetzigen Lage und Gestalt erhalten bleiben und keine wesentlichen Änderungen der Deich- und Straßentrasse erforderlich sind.
- Durch die Minimierung des Eingriffs in die Umgebung wird auch die Menge der einzusetzenden Baumaterialien reduziert.
- Ein Großteil der Schleuse kann im Schutze des vorhandenen Deichs errichtet werden.
- Die in Anspruch zu nehmenden Flächen Dritter reduzieren sich erheblich.

Allerdings steht die Schleuse während der Bauzeit weder für die Entwässerung noch als Schifffahrtsschleuse zur Verfügung. Ein (Teil-)Erhalt der denkmalgeschützten vorhandenen Schleuse ist bei dieser Variante nicht möglich.

Der Antragsteller hat sich aufgrund des Kostenvergleichs gegen einen Schleusenneubau neben der vorhandenen Schleuse und für einen Neubau an vorhandener Stelle entschieden. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Kostengesichtspunkte dürfen bei der Abwägung den Ausschlag geben, wobei neben Wirtschaftlichkeitsaspekten das Gebot wirtschaftlicher Haushaltsführung, § 7 Abs. 1 S. 1 BHO, einen eigenständigen öffentlichen Belang darstellt.⁸ Es war zulässig, dass sich der Antragsteller aus sachlich nachvollziehbaren Gründen gegen einen Standort neben

⁸ BVerwG Urt. vom 03.03.2011 – 9 A 8.10 – NVWZ 2011, 1256, Rdnr. 99

der vorhandenen Schleuse entschieden und auf dieser Grundlage entsprechende Planungsalternativen aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen hat. Wie die weitere Begründung dieses Beschlusses zeigt, gehen mit der Variante „Bauen im Bestand“ keine Nachteile einher, die so gravierend sind, dass sie einen Kostenmehraufwand von über 60 %⁹ rechtfertigen.

II.3.3 Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG geregelten Voraussetzungen handelt es sich um materiell-rechtliche Zulassungsschranken, d. h. liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt dies einen Versagungsgrund dar.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch den Neubau der Hadelner Kanalschleuse wird die Entwässerungsleistung entsprechend den erfolgten hydrologischen und hydraulischen Berechnungen¹⁰ aufgrund des optimierten Sielquerschnitts verbessert (breiterer und tieferer Abflussquerschnitt als im Ist-Zustand). Es erfolgt eine Verbreiterung der lichten Schleusenbreite von derzeit 6,125 m auf 8,5 m. Auch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erfolgt nicht.

Im Bereich der Hadelner Kanalschleuse hat der Hauptdeich derzeit ein Unterbestick von rd. 1,00 m. Mit dem Neubau der Schleuse sollen die vorhandenen Anschlussdeiche auf das aktuell geforderte Bestick gebracht und der Deichwegebau entsprechend erstellt werden. Das Schleusenbauwerk wurde in der Höhe auf das ermittelte Bestick von NHN + 8,60 m bemessen. Es erhält nach dem festgestellten Plan eine Oberkante von NHN + 8,65 m, die sich aus der Bestickhöhe zuzüglich eines Ausgleichmaßes von 5 cm für mögliche Setzungen zusammensetzt.

⁹ bzw. über 40 % bei weiterer Kostenoptimierung

¹⁰ Vgl. Berechnung von IDN aus 2003 (siehe auch Planunterlage Anlage 1, Erläuterungsbericht, Quelle 28)

Die Sicherstellung des Küstenschutzes während der Bauzeit ist aufgrund der Maßgaben im Erläuterungsbericht (u.a. bauzeitliche Regelungen) und den verfügbaren Nebenbestimmungen in diesem Beschluss gewährleistet, d.h. eine bauzeitliche Verschlechterung des vorhandenen Küstenschutzes ergibt sich nicht.

Insbesondere die bauzeitliche Entwässerung ist mit den Anforderungen des Küstenschutzes vereinbar. Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Antragsteller mit dem Planänderungsantrag vom 16.03.2017 Änderungen der bauzeitlichen Entwässerung beantragt. Bei hohen Abflüssen, bei denen eine Entwässerung über das Medemsystem nicht mehr möglich ist, soll die bauzeitliche Entwässerung nicht mehr durch 5 Leitungen erfolgen, die über die Deichkrone ins Vorland führen. Stattdessen sollen drei Leitungen unter dem Deich hindurchgeführt werden, die nach Bauende weiter genutzt werden können und dann der dauerhaften Entwässerung mittels eines Schöpfwerkes, das vom Unterhaltungsverband Hadeln betrieben wird, dienen. Mit dieser Planänderung trägt der Antragsteller zahlreichen Bedenken im Anhörungsverfahren Rechnung.

Das nunmehr vorgesehene bauzeitliche Entwässerungssystem ist in gleicher Weise leistungsfähig wie das ursprünglich geplante und erfüllt die technischen Anforderungen an die bauzeitliche Entwässerung ebenso. Im Verfahren hatte die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob mit dieser Planänderung auch die Belange des Küstenschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Die Planänderung sieht eine Öffnung des Hauptdeiches vor, um die 3 Rohrleitungen hindurchzuführen. Eine solche Öffnung des Deiches ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur gerechtfertigt, sofern der Weiternutzung der Rohrleitungen durch den Unterhaltungsverband keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, denn sonst müsste der Deich nach Bauende erneut geöffnet werden. Dem steht die Deichsicherheit entgegen, denn jede Öffnung des Deiches kann aus fachlicher Sicht den Küstenschutz schwächen und sollte vermieden werden.

In diesem Planfeststellungsverfahren wird ausschließlich die bauzeitliche Entwässerung genehmigt. Für das spätere dauerhafte Schöpfwerk, das durch den Unterhaltungsverband Hadeln betrieben werden soll, ist der Landkreis Cuxhaven als untere Wasserbehörde zuständig. Aus den oben genannten Gründen war jedoch in diesem Verfahren zu beurteilen, ob einer wasserrechtlichen Genehmigung für das spätere dauerhafte Schöpfwerk unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Im Anhörungsverfahren wurde bezüglich des späteren Betriebs vor allem der Fischschutz problematisiert, zu dem die zuständige Fachbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst - (LAVES) mehrere Stellungnahmen abgegeben hat. Nach Auffassung der Fachbehörde ist bei der bauzeitlichen Entwässerung der im Antrag enthaltene Fischschutz ausreichend, da dieser nur ca. 3 Jahre lang benötigt wird.¹¹ Im Hinblick auf den bauzeitlichen Betrieb sind aus fachlicher Sicht weder fischfreundliche Pumpen noch ein Feinrechen erforderlich.¹²

Anders wurde vom LAVES der ursprünglich angedachte Betrieb als Dauerschöpfwerk beurteilt. Bei der vom Antragsteller zunächst prognostizierten jährlichen Einsatzdauer (10 - 15 Betriebstage) wäre beim Betrieb des Schöpfwerkes über eine 30-jährige Laufzeit von 300 - 450 Betriebstagen auszugehen.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Unterhaltungsverband Hadeln die Eckdaten des notwendigen Betriebs als Dauerschöpfwerk noch konkreter ermittelt

¹¹ Vgl. Stellungnahme des LAVES vom 31.01.2017

¹² Vgl. auch Ziffer III.1.2 dieses Beschlusses

und die Möglichkeiten eines technischen Fischschutzes geprüft.¹³ Der Verband beabsichtigt nicht, diese Anlage als Ersatz für das vorhandene Dieselschöpfwerk zu betreiben, sondern nur als Notschöpfwerk. Es soll nur für extreme Ereignisse vorgehalten werden. Hierzu hat der Verband die Ereignisse der letzten 15 Jahre ausgewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für das künftige Schöpfwerk nur mit 1- 2 Betriebstagen pro Jahr zu rechnen ist. Unter den Rahmenbedingungen, dass nur ein Betrieb als Notschöpfwerk für extreme Ereignisse erfolgen soll sowie aufgrund der Darlegungen zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit kommt das LAVES nach Prüfung der vom Unterhaltungsverband Hadeln vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung, dass im vorliegenden Falle auch in Bezug auf die spätere Nutzung auf die Forderung zum Einbau von fischschonendere Pumpen und den Einbau eines Feinrechens verzichtet werden kann.¹⁴ Der Landkreis Cuxhaven als zuständige Wasserbehörde für das vom Unterhaltungsverband geplante Notschöpfwerk wurde im Rahmen der Anhörung zu den Planänderungen gebeten, Stellung zu nehmen, ob der Umsetzung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Mit Schriftsatz vom 12.04.2017 hat der Landkreis Cuxhaven erklärt, dass Gründe, die gegen die Erteilung der hierfür erforderlichen deichrechtlichen Erlaubnis bzw. der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Cuxhaven sprechen, bisher nicht vorliegen.

Zwischen dem Antragsteller und dem Unterhaltungsverband Hadeln wurde außerhalb dieses Verfahrens inzwischen eine Vereinbarung unterzeichnet, die alle Fragen der Übernahme der Entwässerungsanlagen regelt.¹⁵ In dieser ist vorgesehen, dass der Unterhaltungsverband Hadeln zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme das bauzeitlich befristete Schöpfwerk auf eigene Kosten in ein dauerhaftes Schöpfwerk ausbaut und in eigener Zuständigkeit betreibt und unterhält. Diese Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Entsprechend sieht das festgestellte Bauwerksverzeichnis unter der laufenden Nr. 9.1 vor, dass die 3 Rohrleitungen nach Abschluss der Baumaßnahme vom Unterhaltungsverband Hadeln übernommen werden und dauerhaft verbleiben. Es ist nach dem heutigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass eine Genehmigung des Notschöpfwerkes durch den Landkreis Cuxhaven erfolgt.¹⁶

Sollte der Unterhaltungsverband Hadeln wider Erwarten aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände die bauzeitliche Entwässerungsanlage nicht zeitnah für ein dauerhaftes Schöpfwerk nutzen, wird dem Antragsteller aufgegeben, die Anlagen umgehend zurückzubauen.¹⁷ Der Antragsteller hat dies der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasser- und Deichbehörde anzuzeigen und einen entsprechender Rückbauplan, der die Belange des Küstenschutzes und der Deichsicherheit sicherstellt, vorzulegen. Mit dem Rückbau darf erst nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

Die festgestellte Planung steht mit den Belangen des Hochwasser- und Küstenschutzes in Einklang.

Im Jahr 2000 wurde die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG verabschiedet. Mit der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt am 22.12.2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie in Kraft getreten. Sie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der EU zur integrierten Planung und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten. In der WRRL

¹³ Schreiben des UHV Hadeln vom 10.02.2017

¹⁴ Vgl. Stellungnahme des LAVES vom 15.02. sowie 10.04.2017

¹⁵ Vgl. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den NLWKN und dem Unterhaltungsverband Nr. 21 Hadeln vom 12.05.2017

¹⁶ Vgl. Schriftsatz des Landkreises Cuxhaven vom 12.04.2017

¹⁷ Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.2.3

wird die Durchgängigkeit der Gewässer als ein wesentliches Merkmal des guten ökologischen Zustandes genannt, und es wird eine Durchgängigkeit der Fließgewässer gefordert. Das festgestellte Vorhaben berücksichtigt diese Vorgaben.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Oberflächen- und Grundwasserkörper erfolgt in der Umweltverträglichkeitsstudie¹⁸. Der Hadelner Kanal ist ein künstliches Gewässer und wird nach der Strukturkartierung in die Strukturklasse 7, d.h. als „vollständig verändertes Gewässer“ eingestuft. Das ökologische Potenzial gemäß WRRL Bewertung ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Elbe für den Zeitraum 2016-2021 als „unbefriedigend“ bewertet. Hinsichtlich der Gewässergüte wird er als kritisch belastet (Gewässergüteklasse II bis III) beurteilt.

Die UVS kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau der Hadelner Kanalschleuse zu keiner Verschlechterung/Beeinträchtigung des Wasserkörpers „Elbe (Übergangsgewässer)“ oder des „Hadelner Kanals“ kommen wird.

Dies wurde in verschiedenen Stellungnahmen kritisch hinterfragt.

Aufgrund der zukünftig breiteren Schleuse und der damit verringerten Strömungsgeschwindigkeiten während des Sielzuges wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert. Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat der Antragsteller Planänderungen beantragt, die weitere Verbesserungen vorsehen. Künftig werden „Blindschleusungen“ durchgeführt, die die Durchgängigkeit weiter erhöhen.¹⁹ Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde zusätzliche Nebenbestimmungen unter I.3.1.5 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und den verfügbaren Nebenbestimmungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass die Maßnahme zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands führt und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht gefährdet wird.

II.3.4 Belange der Raumordnung, des Baurechts und der Denkmalpflege

Als vorgängige Planungsstufen sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (u.a. Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dargelegt sind.

II.3.4.1 Belange der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Grundsätze der Raumordnung werden beachtet.

¹⁸ Vgl. insbesondere Kapitel 6.3.4 und Kapitel 8 der Anlage 2

¹⁹ Vgl. Maßnahme 5 des LBP sowie Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.5.2

Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG. Raumbedeutsam sind i.d.R. Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, was vorliegend der Fall ist.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 08.05.2008 (aktualisiert 24.09.2012) festgelegt. Das LROP ordnet die Samtgemeinde Land Hadeln dem ländlichen Raum zu, dem eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zukommt. Die Samtgemeinde ist außerdem ausgewiesen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und für die Erholung. Diese Erwerbszweige sollen Schwerpunkte in der Entwicklung bilden. Sie sind in der Planung besonders zu berücksichtigen. In der Küstenzone sind zudem touristische Nutzungen zu sichern und nachhaltig zu entwickeln. In der zeichnerischen Darstellung des LROP grenzt das Plangebiet an die Küste der Nordsee als Natura 2000-Gebiet sowie an die Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch das festgestellte Vorhaben nicht.²⁰ Insoweit ergeben sich hierdurch keine Konflikte.

Nach dem LROP Kapitel 1.1 Ziffer 07 soll die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen. Gemäß Kapitel 3.2.4 Ziffer 10 sollen Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. Es sind Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Flussgebietseinheit Elbe vorzusehen. Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landespflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen. Die festgestellte Planung berücksichtigt die genannten Belange. Von Bedeutung ist, dass an dem Standort der neuen Schleuse bereits jetzt ein Schleusenbauwerk vorhanden ist.

Auch Konflikte mit dem regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2012 des Landkreises Cuxhaven²¹ ergeben sich nicht. Nach dem RROP sind Küstenschutzmaßnahmen zur Sicherung vor Sturmfluten für den Planungsraum von besonderer Bedeutung. Nach Kapitel 3.2.4.2 (Küsten- und Hochwasserschutz) Ziffer 03 des RROP soll ausdrücklich die Erneuerung der Kanalschleuse in Otterndorf vorangetrieben werden. Der Landkreis Cuxhaven hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass Bedenken aus Sicht der Regionalplanung nicht bestehen. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

II.3.4.2 Belange des Baurechts

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen auch aus bauplanungs- oder bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Vorhaben liegt im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln. Sowohl die Samtgemeinde als auch die Mitgliedsgemeinden wurden im Anhörungsverfahren beteiligt. Es wurden zwar Anregungen bezüglich der Entwässerung vorgetragen, jedoch grundsätzlichen keine Bedenken gegen das Vorhaben aus bauplanerischer Sicht vorgebracht.

²⁰ Vgl. Ausführungen in Ziffer II.3.7

²¹ Mit der Bekanntmachung am 28.06.2012 hat das RROP für den Landkreis Cuxhaven 2012 Rechtskraft erlangt.

Das planfestgestellte Vorhaben hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überörtliche Bedeutung i.S.d. § 38 BauGB. Hierfür ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Vorhaben mindestens das Gebiet zweier Gemeinden umfasst.²² Die Überörtlichkeit eines Vorhabens wird im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise des Vorhabentyps aufgrund seiner überörtlichen Bezüge beurteilt.²³ Bei der festgestellten Gewässerausbaumaßnahme handelt es sich nicht nur um den Teil eines überregionalen Küstenschutzes. Unabhängig von der Lage im Gebiet nur einer Gemeinde ist eine überörtliche Bedeutung im Sinne des § 38 BauGB deshalb gegeben, weil dieser Abschnitt ein Teil der bestehenden Deichlinie im Bereich der niedersächsischen Unterelbe ist.

Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Gemäß § 38 S. 2 BauGB bleibt die Bindung nach § 7 BauGB unberührt. Nach § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen, soweit sie ihm - wie im vorliegenden Fall - nicht widersprochen haben.

Insoweit ist die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Land Hadeln maßgeblich. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich, in dem der Schleusen-neubau vorgesehen ist, als Wasserflächen bzw. als Flächen für die Landwirtschaft aus, so dass es insoweit einen Widerspruch zur festgestellten Planung gibt. Auf diesen hat auch der Landkreis Cuxhaven in seiner Stellungnahme vom 20.10.2016 hingewiesen. Voraussetzung für eine Anpassungspflicht nach § 7 BauGB ist jedoch, dass die Gemeinde in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit qualifizierte Planungsvorstellungen im Flächennutzungsplan zum Ausdruck gebracht hat, etwa indem sie eine qualifizierte Standortzuweisung trifft. Die Vorschrift des § 7 BauGB knüpft vor allem an die Regelung über mögliche Inhalte des Flächennutzungsplans in § 5 BauGB an. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen originären Darstellungen nach § 5 Abs. 1 und 2 BauGB einerseits und lediglich nachrichtlichen Übernahmen von Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt sind (§ 5 Abs. 4 BauGB), andererseits. In einer lediglich nachrichtlichen Übernahme im Flächennutzungsplan dokumentiert sich keine eigenständige planerische Entscheidung der Gemeinde.²⁴ Übertragen auf § 7 BauGB bedeutet dies, dass eine lediglich nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB auch keine Anpassungspflicht auslösen kann. Von einer eigenen hinreichend bestimmten Planung einer Gemeinde kann in aller Regel keine Rede sein, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für Land- oder Forstwirtschaft dargestellt wird, weil dies nicht über den Regelungsgehalt des § 35 Abs. 2 BauGB hinausgeht.²⁵

Die Darstellung der das Vorhaben betreffenden Flächen als Wasserfläche bzw. Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan enthält somit keine planerische Aussage, sondern erschöpft sich in der Wiedergabe der tatsächlichen Verhältnisse, so dass ein i. S. d. § 7 BauGB relevanter Widerspruch der festgestellten Planung zu dem Flächennutzungsplan nicht vorliegt. Dies hat die Samtgemeinde in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 09.05.2017 bestätigt. Die Samtgemeinde hat darüber hinaus ihr Einvernehmen mit dem Vorhaben aus bauplanerischer Sicht erklärt. Im Rahmen der nächsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln in Otterndorf werde eine entsprechende Anpassung der Darstellung dieser Fläche (z.B. als Fläche für Wasserwirtschaft) erfolgen.

Das o.a. Vorhaben liegt nicht innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

²² Battis / Krautzberger / Löhr, Kommentar, BauGB, 12. Auflage, § 38, Rdnr. 18

²³ BVerwG NVwZ 2001, S. 91

²⁴ Vgl. Hessischer VGH; Urteil vom 28.06.05, Az. 12 A 3/05, BeckRS 2005, 29838

²⁵ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar BauGB, § 7, Rdnr. 10a

Das planfestgestellte Vorhaben ist unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange als bauplanungsrechtlich zulässig anzusehen.

Eine Baugenehmigung ist für die Schleuse selbst nicht erforderlich.²⁶ Gemäß § 1 Abs. 2 NBauO gilt die NBauO nicht für öffentliche Verkehrsanlagen, jeweils einschließlich des Zubehörs, der Nebenanlagen und der Nebenbetriebe. Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die Anlagen für den öffentlichen Verkehr zu Wasser (Kanäle, Häfen, Schleusen).²⁷

Eine Baugenehmigung ist jedoch für das planfestgestellte Betriebsgebäude erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBauO sind Gebäude ausgenommen, d.h. diese Vorschrift statuiert eine „Ausnahme von der Ausnahme“: Abweichend von den in den Nrn. 1 genannten Anlagen sollen Gebäude „ausgenommen“, also der NBauO weiterhin unterworfen sein.²⁸ Diese Rückausnahme hat ihren Grund darin, dass Gebäude zum Kernbereich des Bauordnungsrechts gehören und die Gesetze über die Verkehrsanlagen insoweit auch die vom Bauordnungsrecht gewährten Belange nicht genügend berücksichtigen. Die erforderliche Baugenehmigung für das Betriebsgebäude gemäß § 68 NBauO wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt. Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Vorlage der Nachweise zur Standsicherheit und entsprechender Prüfstatiken begonnen werden. Der Planfeststellungsbeschluss steht insoweit unter einer aufschiebenden Bedingung. Der Prüfstatiker für das Betriebsgebäude ist mit der zuständigen Baubehörde einvernehmlich festzulegen, die Statik sowie Prüfstatik sind dort vorzulegen.²⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben die Belange des Baurechts hinreichend berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der unter I.3.1.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen in Bezug auf die Standsicherheit, auf die erforderlichen Stellplätze sowie den Brandschutz ist das Vorhaben als baurechtlich zulässig anzusehen.

II.3.4.3 Belange der Denkmalpflege

Das 1853 errichtete Sielgewölbe mit rekonstruierten hölzernen Sieltoren der Hadelner Kanalschleuse und der durch das Vorhaben betroffene Elbdeich stehen unter Denkmalschutz. Sowohl der Elbdeich als auch das Sielgewölbe sind in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen. Aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) als Fachbehörde sowie der für denkmalrechtliche Genehmigungen zuständigen unteren Denkmalpflegebehörde besteht ein hohes denkmalfachliches Interesse am Erhalt des Sielgewölbes. Das Gewölbe ist äußerst erhaltenswürdig, da solche Anlagen inzwischen einen hohen Seltenheits- und einen besonderen historischen Zeugniswert für die Region besitzen.

Im Zuge der Variantenprüfung wurde dieser Umstand berücksichtigt und der Belang Denkmalpflege mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Allerdings wäre der Erhalt des Sielgewölbes nur mit einer extrem teuren Varianten möglich gewesen. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass sich das Sielgewölbe in einem schlechten baulichen Erhaltungszustand befindet. Aufgrund der hohen Kosten, die mit allen Varianten einhergehen, die einen Schleusenneubau neben der vorhandenen Schleuse vorsehen, war es

²⁶ Vgl. Hinweis in Ziffer I.3.3.9

²⁷ Mann Große-Suchsdorf, Kommentar NBauO, 9. Auflage 2013, § 1, Rdnr. 12

²⁸ Mann Große-Suchsdorf, Kommentar NBauO, 9. Auflage 2013, § 1, Rdnr. 25

²⁹ Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.4.1

nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zulässig, dass der Antragsteller diese Varianten nicht weiterverfolgt hat. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.2 wird Bezug genommen. Dieser Auffassung hat sich auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde angeschlossen.³⁰

Mit der nunmehr festgestellten Variante (Bauen im Bestand) ist ein Erhalt oder Teilerhalt des Denkmals nicht möglich. Im Zuge der Neuerrichtung der Schleuse muss das denkmalgeschützte Sielgewölbe abgebrochen werden und verliert damit seine Denkmaleigenschaft. Das öffentliche Interesse an dem Bau einer funktionstauglichen Schleuse, die zum einen die Sielfunktion für die Entwässerung und damit auch den Hochwasserschutz im Binnenland sicherstellt, zum anderen den Küstenschutz bei Sturmfluten sowie die Schifffahrt gewährleistet und dabei den Grundsatz des sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln beachtet, überwiegt das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals und verlangt zwingend den Eingriff in das Denkmal.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG für die Beseitigung des Sielgewölbes mit erteilt. Das Sielgewölbe verliert durch den Abriss seine Denkmaleigenschaft. Die Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG mit Auflagen erteilt worden, da dies erforderlich ist, um die Einhaltung des NDSchG zu sichern. Da der Erhalt aufgrund der extrem hohen Kosten nicht realisiert werden kann, soll eine Dokumentation das Bauwerk für die Nachwelt bildlich festhalten. Unter dieser Voraussetzung hat auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde der Planung zugestimmt. Auf die Nebenbestimmungen unter I.3.1.4 wird verwiesen.

II.3.5 Immissionen, Baulärm, Beweissicherung

Im Rahmen der Bauarbeiten ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Bautätigkeiten während der gesamten Bauzeit von insgesamt ca. 4 Jahren mit Baulärm zu rechnen. Das gilt auch für die gesamte Zuwegung der Baustelle (beginnend an der Bundesstraße B 73 über die Straße am Kanal bis zur Hadelner Kanalschleuse). Im Rahmen der Herstellung der Spundwände können ggf. örtlich begrenzte Erschütterungen auftreten.

Die Beurteilung des Baulärms hat anhand von § 22 BImSchG zu erfolgen. Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 3 Abs. 5 und 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beurteilen. Diese ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs weiter maßgebend, weil eine „TA Baulärm“ bisher nicht erlassen wurde.

Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für ein differenziertes Regelwerk für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen. Sie setzt Immis-

³⁰ Vgl. Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven vom 03.01.2017

sionsrichtwerte fest, die den Werten der 6. BImSchVwV (TA Lärm) für Dauerlärm entsprechen, differenziert für den Tag (7 – 20 Uhr) und die Nacht sowie nach bestimmten Gebietsarten.

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung) herangezogen. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschemissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem Stand der Technik im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass die Beurteilungspegel des Baulärms unter Berücksichtigung der zulässigen Zeitkorrekturen die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohngebieten um nicht mehr als 5 dB überschreiten. Vom Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven wurde eine Abschätzung der zu erwartenden Lärmimmissionen im Zuge der Rammarbeiten vorgenommen.³¹ Danach ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Die schalltechnische Einschätzung des Baulärms hat das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als Fachbehörde vorgenommen. Sie ist nachvollziehbar und die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ergebnissen dieser schalltechnischen Einschätzung an.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind dem Antragsteller Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, haben die Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Dem Antragsteller wurde in Nebenbestimmung I.3.1.3.1 aufgegeben, ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge einzusetzen, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Während der lärmintensiven Arbeiten sind nach dieser Nebenbestimmung durch einen Sachverständigen baubegleitend Schallmessungen durchzuführen und die Messergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sollten diese Messungen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ergeben, hat der Antragsteller zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Falls dies technisch nicht möglich oder untunlich sein sollte, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen aufzugeben und ergänzende Entscheidungen, ggf. auch zu Entschädigungen, zu treffen.

Durch Baustellentransporte und das Rammen von Spundbohlen werden Erschütterungen in den Baugrund eingetragen, die ggf. zu schädlichen Schwingungen an bestehenden Bauwerken führen können. Das gilt auch für die gesamte Zuwegung der Baustelle (beginnend an der Bundesstraße B 73 über die Straße am Kanal bis zur Hadelner Kanalschleuse). Im Rahmen der Herstellung der Spundwände können ggf. örtlich begrenzte Erschütterungen auftreten. Neben der abgängigen Bestandsschleuse befinden sich noch folgende Bauwerke im Bereich der Baustelle:

- Brücke und Wehr zum Durchstich bzw. Verbindungskanal
- Häuser „Am Kanal“, im Bereich der Zuwegung der Baustelle

³¹ Vgl. Ordner 4 der Planunterlagen; Abschätzung der zu erwartenden Lärmimmission der Rammarbeiten beim Neubau der Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf, Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, 16.12.2014,

- Bootshaus inkl. Krananlage
- Anlieger Landwirtschaftlicher Betrieb
- Straßen „Am Kanal“ und „Prof-Carl-Langhein-Weg“

Sie sind im Erläuterungsbericht auf den Abbildungen 7.1 und 7.2 dargestellt. Vor Beginn der Baumaßnahme ist für diese Bauwerke sowie die benutzten Gemeindestraßen und -wege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken und Durchlässe eine Beweissicherung durchzuführen, um den Zustand zu dokumentieren. Auf die Nebenbestimmungen I.3.1.3.3 sowie I.3.1.8.2 wird Bezug genommen.

Zur Minimierung von Staubimmissionen hat der Antragsteller geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Feuchthalten/Benetzen von Bau- und Abbruchmaterial, und Fahrwegen, Reinigung von Fahrwegen etc.).³²

II.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.6.1 Vorbemerkungen

Der NLWKN - Betriebsstelle Stade – hat mit Antrag vom 02.08.2016 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Am 16.03.2017 wurde die Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens mit geänderten Planunterlagen beantragt.

Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen der planfestgestellten Antragsunterlagen Bezug genommen.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist für „sonstige Ausbaumaßnahmen“ im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Bei einem Neubau von technischen Bauwerken in der Deichlinie sind die Schutzgüter i. d. R. so betroffen, dass sich eine Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die sich abzeichnenden Betroffenheiten und die Tatsache, dass das Vorhaben an ein FFH-Gebiet bzw. an ein EU-Vogelschutzgebiet angrenzt und in diese hineinwirkt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon ist auch der Antragsteller ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

³² Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.3.4

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben in bzw. am Rande eines für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsamen FFH- und EU-Vogelschutzgebietes liegt, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsstudie). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde vom Antragsteller eine Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

II.3.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala³³.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte

³³ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
	höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.6.3 bis II.3.6.9.3 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.6.10 verwiesen.

II.3.6.3 Schutzgut Menschen

II.3.6.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch Flächen für die Wohnnutzung und Erholungsflächen abgrenzen lassen.

Im Rahmen der Bauarbeiten ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Bautätigkeiten während der gesamten Bauzeit mit Baulärm zu rechnen. Das gilt auch für die gesamte Zuwegung der Baustelle (beginnend an der Bundesstraße B 73 über die Straße am Kanal bis zur Hadelner Kanalschleuse). Im Rahmen der Herstellung der Spundwände können ggf. örtlich begrenzte Erschütterungen auftreten.

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten werden sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung eingehalten:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG).
- Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ - Häfen und Wasserstraßen - herausgegeben von der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. – EAU 2012 (E149).

Die Baustelle wird so eingerichtet und betrieben, dass die Beurteilungspegel des Baulärms unter Berücksichtigung der zulässigen Zeitkorrekturen die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohngebieten um nicht mehr als 5 dB(A) überschreiten. Es werden dem Stand der Technik entsprechende, geräuscharme Baumaschinen verwendet und nach lärmschutztechnischen Gesichtspunkten eingesetzt.

Beim Einsatz einer Schlagramme kommt es an einzelnen Aufpunkten zu geringfügigen Überschreitungen von 3 dB(A) (200 m) respektive 2 dB(A) (400 m) in den untersuchten Bereichen mit Wohnfunktionen. Die berechneten Geräuschspitzen überschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht.

Die Schallemissionen bewirken darüber hinaus eine Verlärmung siedlungsnaher Freiräume und stellen eine Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholungsfunktion dar.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch die Inanspruchnahme von Flächen sind nur im geringen Umfang zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme gering ist und keine wichtigen Flächen oder Strukturen überbaut werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die betroffenen Freiräume wie bisher für die landschaftsgebundene Erholung zur Verfügung.

II.3.6.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.7 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Baubedingte Verlärmung von Flächen mit Wohnfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Belastung durch Baulärm durch Schutzmaßnahmen minimiert wird und die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.
• Baubedingte Verlärmung von Erholungsflächen (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Belastung durch Baulärm durch Schutzmaßnahmen minimiert wird und die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.7 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Inanspruchnahme von Flächen für die Erholung (A)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Flächeninanspruchnahme gering ist und keine für die Erholungsfunktion wichtigen Flächen oder Strukturen in Anspruch genommen werden.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beabsichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungsflächen. Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen und Störungen durch Bau- und Transportlärm. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden als nicht erheblich bewertet und sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Anlagebedingt entstehen nur geringfügige und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.6.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.6.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Die Baumaßnahmen an der Hadelner Kanalschleuse können zu Störwirkungen auf Tierarten führen. Hier sind in erster Linie Brut- und Rastvögel betroffen, die das Deichvorland im EU-Vogelschutzgebiet als (Teil-)Lebensraum nutzen. Die Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen ist artspezifisch unterschiedlich. Mögliche Störwirkungen sind auf die Bauzeit von 4 Jahren mit wechselnden Intensitäten beschränkt. Baubedingt werden darüber hinaus Tierlebensräume zerschnitten, da während des Baus der Kanalschleuse die Durchgängigkeit für Fischarten und bodenlebende Wirbellose (Makrozoobenthos) zwischen Hadelner Kanal und Elbe unterbrochen wird.

Bau- und insbesondere anlagebedingt kommt es durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen. Da der Schleusenneubau im Bestand der vorhandenen Schleuse erfolgt, ist die Inanspruchnahme von Flächen gering und ergibt sich im Wesentlichen durch die Erhöhung des Deiches mit Errichtung von zwei Wendestellen und der Zufahrt zum neuen Betriebsgebäude.

Betroffen sind Habitate von Brut- und Rastvögeln im Deichvorland, aber auch Lebensräume für Heuschreckenarten. Fledermäuse können durch den Verlust von Sommerquartieren in Bäumen beeinträchtigt sein, wenn diese im Baubereich stehen und gefällt bzw. beseitigt werden müssen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die bestehende Kanalschleuse am vorhandenen Standort durch einen Neubau ersetzt wird. Die Durchgängigkeit für Fischarten und bodenlebende Wirbellose (Makrozoobenthos) wird sich im Gegenteil verbessern, da in der neuen Kanalschleuse geringere Strömungsgeschwindigkeiten erwartet werden.

II.3.6.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (Kap. 6.5 der festgestellten Umwelt- verträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbe- reich	-
• Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Brutvögel (einschließlich der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)	II Belastungsbereich	Lärmemissionen durch Baubetrieb und Rammarbeiten sowie Störungen durch Lichtemissionen stellen auch bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M1, M 9, M10, M11) eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen für Austernfischer (2 Brutpaare), Rotschenkel (1 Brutpaar), Feldlerche (2 Brutpaare) und Wiesenpieper (1 Brutpaar) werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG kompensiert. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt.
• Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Gastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)	I Vorsorgebereich	Lärmemissionen durch Baubetrieb und Rammarbeiten sowie Störungen durch Lichtemissionen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG für Gastvögel dar. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt. Es werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M1, M9, M10, M11) erforderlich.
• Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Da die Baumaßnahmen tagsüber durchgeführt werden, sind baubedingte Störungen von Fledermäusen nur relevant, wenn sich Paarungs- oder Wochenstubenquartiere in der Nähe der Deichtrasse befinden. Vor Baubeginn werden mögliche Fledermausquartiere in den zu entfernenden Gehölzen festgestellt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht betroffen.

Auswirkungen (Kap. 6.5 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (B) - Fische und Makrozoobenthos	I Vorsorgebereich	Bauzeitlich wird der Sielzug durch den Schöpfwerkskanal und die Medemschöpfwerkschleuse erfolgen (ca. 79 % der Wassermengen). Durch die Medemschiffahrtsschleuse wird die Medem weiterhin im Sielzug entwässert. Wenn eine Entwässerung über den Sielzug nicht mehr möglich ist oder nicht ausreichend ist, werden die freien Kapazitäten des Dieselschöpfwerks genutzt, das mit einer langsam laufenden Pumpe (1 U/s) mit großem Durchmesser fischfreundlich ausgestattet ist (ca. 14 % der Wassermengen). Bei sehr hohen bis extremen Abflüssen (bis zu 7 % der Wassermengen) wird das bauzeitliche Entwässerungssystem genutzt (ca. 10-15 Tage / Jahr). Grundsätzlich werden alle vorhandenen Pumpensysteme langsam angefahren, um den Fischen Fluchtmöglichkeiten zu geben. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Brut- und Gastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)	I Vorsorgebereich	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden auf Deichflächen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes) eingerichtet. Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG nicht erreicht wird. Die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M 10 gewährleisten, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Um auszuschließen, dass bei der baubedingten Entfernung von Gehölzen Tagesverstecke oder Sommerquartiere von Fledermäusen zerstört werden, werden die Bäume vor Fällung durch einen Fachmann auf mögliche Quartiere untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Die Verbotsbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt, da die Tiere bei Bedarf fachkundig umgesetzt bzw. rechtzeitig Ersatzquartiere als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (M 14) eingerichtet werden.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Heuschrecken	I Vorsorgebereich	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden auf Flächen eingerichtet, die nur eine geringe Bedeutung für Heuschrecken haben. Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auswirkungen (Kap. 6.5 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (A) - Fische und Makrozoobenthos	I Vorsorgebereich	Die Durchgängigkeit für Fische und benthische Wirbellose wird nicht verschlechtert. Die im Vergleich zum Bestand breitere Schleuse wird im Gegenteil zu geringeren Fließgeschwindigkeiten und damit zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Fische und Makrozoobenthos führen. Während des künftigen Betriebes werden in den Hauptwanderzeiten der Fische bei Bedarf zusätzliche Schleusungen durchgeführt.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A): - Brut- und Gastvögel	I Vorsorgebereich	Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für die Erhöhung des Deiches und für Anpassungsmaßnahmen (Wendestellen, Zufahrt) stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A): - Heuschrecken	I Vorsorgebereich	Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar.
• Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Da die Baumaßnahmen tagsüber durchgeführt werden, sind baubedingte Störungen von Fledermäusen nur relevant, wenn sich Paarungs- oder Wochenstubenquartiere in der Nähe der Deichtrasse befinden. Vor Baubeginn werden mögliche Fledermausquartiere in den zu entfernenden Gehölzen festgestellt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ergeben, die ausschließlich im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, werden nicht ausgelöst.

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, wie die zeitliche und räumliche Beschränkung der Bautätigkeit, die Gewährleistung der Durchgängigkeit für Fische oder die Nachsuche bestimmter Arten. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt sich ausschließlich aus den baubedingten Störungen von Brutvögeln.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere lbe“ und des EU-Vogelschutzgebietes "Untere lbe“ werden nicht erheblich beeinträchtigt.

II.3.6.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt**II.3.6.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt**

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt ergeben sich durch Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen durch Überbauung im Bereich des geplanten Vorhabens. Baubedingt werden Flächen für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege oder Baustraßen in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden Flächen für die Deicherhöhung und den Schleusenneubau benötigt. Der Verlust von Einzelgehölzen wird in der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gesondert bilanziert. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die bestehende Kanalschleuse am vorhandenen Standort durch einen Neubau ersetzt wird.

Durch das Vorhaben werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 40.188 m² überbaut (davon baubedingt, also vorübergehend, 14.705 m²). Davon sind 21.454 m² Biotopflächen von mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III - V) (davon baubedingt beansprucht 2.768 m²). Teilweise handelt es sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG (9.935 m²) und um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (2.119 m²).

Im FFH-Gebiet „Unterelbe“ werden Vorkommen des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ mit einer Gesamtgröße von 4.315 m² in Anspruch genommen. Davon werden 1.928 m² nur bauzeitlich beansprucht. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind als Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete (GIA) eingestuft, das sich nach Abschluss der Bauarbeiten rasch regenerieren kann. Eine Fläche von 2.387 m² des LRT 1130 wird dauerhaft durch Teil- oder Vollversiegelung beansprucht.

II.3.6.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gem. Kap. 6.4 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) sowie für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A): - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG gelten die Biotoptypen GMS und GMM außerhalb der Überschwemmungsbereiche von Binnengewässern. In diesem Fall gehört das mesophile Grünland des Deichkörpers dazu. Baubedingt werden 654 m ² sonstiges mesophiles Grünland (GMS) und anlagebedingt 3.954 m ² mesophiles Grünland (GMS) sowie 5.327 m ² mesophiles Grünland mit Salzeinfluss (GMM) in Anspruch genommen. Für die Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Auswirkungen (gem. Kap. 6.4 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
		wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Be- schluss erteilt wird. Die Flächeninanspruch- nahme ist als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und wird gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) sowie für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A): - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	II Zulässigkeitsgrenzbereich	Es werden Biotopflächen in Anspruch genom- men, die nach § 30 BNatSchG besonders ge- schützt ist. Baubedingt werden 415 m ² und an- lagebedingt 1.704 m ² sonstiges mesophiles Grünland (GMS) im Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen. Da der Flächenverlust nicht ausgleichbar ist, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Be- schluss erteilt wird. Die Flächeninanspruch- nahme ist als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und wird gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) sowie für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	II Belastungsbereich	Es werden Flächen im FFH-Gebiet „Unterelbe in Anspruch genommen, die als Lebensraum- typ 1130 „Ästuarien“ eingestuft werden. Der baubedingte Flächenverlust beträgt 1.928 m ² . Der anlagebedingte Flächenverlust beträgt 2.387 m ² . Betroffen ist jeweils Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA). Die Gesamtbeeinträchtigung des LRT auf 4.315 m ² entspricht einem Anteil von 0,0023 % an der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet. Der relevante Orientierungswert von 5.000 m ² wird damit unterschritten. Nach Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) ergibt sich daher - auch unter Berück- sichtigung kumulierender Wirkungen - keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebie- tes. Die Flächeninanspruchnahme ist als erhebli- che Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und wird gem. § 15 BNatSchG er- setzt
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	II Belastungsbereich	Es entstehen Verluste von Biotopflächen min- destens allgemeiner Bedeutung (Wertstufen III und IV): - 415 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMSü) - 654 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMS) - 1.893 m² Intensivgrünland der Über- schwemmungsbereiche (GIA) - 590 m² naturnahes Feldgehölz (HN) - 7 m² Halbruderale Grasstaudenflur feuchter Standorte (UHF) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung ge- mäß § 14 BNatSchG vor. Die Beeinträchtigun- gen werden gem. § 15 BNatSchG ersetzt.

Auswirkungen (gem. Kap. 6.4 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
• Flächeninanspruchnahme für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	II Belastungsbereich	Es entstehen Verluste von Biotopflächen mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufen III und IV): - 1.704 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMSü) - 3.935 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMSd) - 5.327 m² mesophiles Grünland mit Salzeinfluss (GMM) - 2.595 m² Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) - 2.746 m² Artenreicher Scherrasen (GRR) - 2 m² Strauch-Baumhecke (HFM) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG vor. Die Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Verlust von Gehölzen	II Belastungsbereich	Baubedingt werden 36 Gehölze unterschiedlicher Art und Ausprägung entfernt. Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG vor. Die Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG durch Neupflanzung ersetzt. Der Verlust von 5 Eschen, 1 Weißdorn und 15 Stck. Unterwuchs wird gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen.
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) sowie für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen	I Vorsorgebereich	Es entstehen Verluste von Biotopflächen mit untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufen I und II). Baubedingt in Anspruch genommen werden - 8.191 m² Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) - 251 m² Weg (OVW) - 35 m² Küstenschutzbauwerk (KXK) Anlagebedingt werden in Anspruch genommen: - 2.176 m² Großer Kanal (FKG) - 994 m² Hausgarten/Deich (PH) - 657 m² Küstenschutzbauwerk (KXK) - 186 m² Einzel- und Reihenhausbauung (OE) - 1.125 m² Hafen- und Schleusenbauanlage (OVH) - 1.584 m² Weg (OVW) - 75 m² Schöpfwerk/Siel (OWS) Das Erheblichkeitsmaß nach § 14 BNatSchG wird nicht überschritten
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Verlust von Rote-Liste-Arten	I Vorsorgebereich	Am Deichfuß sind bis zu 5 Exemplare der Krähfuß-Laugenblume (<i>Cotula coronopifolia</i>) nachgewiesen worden. Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL 3). Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Pflanzen umgesetzt, eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich (Stufe I), sondern auch im Belastungsbereich (Stufe II) und im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV).

Die Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich resultieren aus der Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und besonders geschützter Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG. In beiden Fällen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird.

Die Umweltauswirkungen im Belastungsbereich ergeben sich aus der Inanspruchnahme von Vorkommen des Lebensraumtyps 1130 im FFH-Gebiet „Untereibe“, die nicht als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes bewertet wird, sowie der Inanspruchnahme von Biotoptypen mindestens allgemeiner Bedeutung. Auch die Entfernung von Gehölzen wird dem Belastungsbereich zugeordnet.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

II.3.6.6 Schutzgut Boden

II.3.6.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entstehen negative Auswirkungen durch Aufschüttung und durch Versiegelung von anstehendem Boden.

Durch die Überschüttung des Bodens wird die Bodenentwicklung unterbrochen und die natürliche Lagerung stark verändert, um den technischen Ansprüchen zu genügen. Die Versiegelung von Boden führt zu einem vollständigen Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen.

Für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die durch Nutzung überprägt sind. Über den Zeitraum der Baumaßnahme werden hier die Bodenfunktionen beeinträchtigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die benötigten Flächen durch Rekultivierung wieder hergerichtet. Die Baustelleneinrichtung mit Lagerfläche erfolgt auf insgesamt 9.747 m². Um das Baufeld herum wird ein 10 m breiter Korridor für den Bau benötigt. Die benötigten Flächen sind binnendeichs bereits überformt (Aufschüttungsboden), außendeichs werden 2.842 m² benötigt. Als Transportwege werden vorhandene befestigte Wege genutzt. An fünf Stellen werden Ausweichen (ges. 500 m²) eingerichtet, die nach der Baumaßnahme wieder rückgebaut werden.

Anlagebedingt werden zur Böschungsfußsicherung der beiden Wendestellen im Außendeich auf 2.411 m² Boden angeschüttet. Auf 201 m² findet die Anschüttung auf vorhandenem Deich statt. Im Außendeich werden 2.053 m² Böden der Wertstufe III und auf 157 m² Böden der Wertstufe V angeschüttet.

Durch den Bau von befestigten Flächen (Wege, Deckwerk etc.) kommt es auf dem Deich zur Versiegelung von Böden der Wertstufe II auf 5.505 m². Auf 974 m² erfolgt eine Versiegelung im Außendeich auf Böden der Wertstufe III. Durch Teilversiegelung von Böden kommt es außendeichs auf 2.294 m² und binnendeichs auf 2.009 m² zu Beeinträchtigungen bzw. zum Teilverlust von Bodenfunktionen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

II.3.6.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG.

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbe- reich	keine
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überformung und Verdichtung des Bodens	I Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von: 11.358 m² Böden der Wertstufe III 1.231 m² Böden der Wertstufe V werden als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft, die nicht ausgleichbar, aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Temporärer Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	II Belastungsbereich	Die Inanspruchnahme von 500 m ² Böden der Wertstufe V stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG ersetzt wird.
- Flächeninanspruchnahme für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung	II Belastungsbereich	Eine vollständige Versiegelung von: 5.505 m² Böden der Wertstufe II 974 m² Böden der Wertstufe V sowie eine Teilversiegelung von: 2.009 m² Böden der Wertstufe III 2.294 m² Böden der Wertstufe V stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 BNatSchG ersetzt wird.
- Flächeninanspruchnahme für Deicherhöhung und Schleusenneubau (A) - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überformung und Verdichtung des Bodens	I Vorsorgebereich	Durch Bodenanschüttung beeinträchtigt werden: 201 m² Böden der Wertstufe II 2.053 m² Böden der Wertstufe III 157 m² Böden der Wertstufe V. Die Beeinträchtigungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG bewertet, da die in Anspruch genommenen Flächen als Aufschüttungsböden bereits vorbelastet sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Belastungsbereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

Die Auswirkungen im Belastungsbereich ergeben sich durch die baubedingte Überformung von Böden sowie durch die bau- und anlagebedingte Versiegelung von Böden.

II.3.6.7 Schutzgut Wasser**II.3.6.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Während des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse kann es zu Einträgen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln u.ä. in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer kommen. Solche Verunreinigungen sind aber nach heutigem Stand der Technik auszuschließen bzw. zu vernachlässigen.

Da die Entwässerung des Hinterlandes während der Bauzeit nicht über einen Sielzug in der Hadelner Kanalschleuse erfolgen kann, wird die Entwässerung über das Medemsystem und eine temporäre Entwässerungseinrichtung gewährleistet. Die Kapazität der temporären Entwässerungseinrichtung ist so ausgelegt, dass eine Mehrbelastung der bestehenden Schöpfwerke planmäßig nicht vorgesehen ist. Eine Veränderung der Wasserstände im Hadelner Kanal kann so ausgeschlossen werden. Im Bereich des Verbindungskanals zwischen Hadelner Kanal und Medem wird sich während der Bauphase ein ca. 40 cm höherer Wasserstand einstellen. Eine bauzeitliche Absenkung von Grundwasserständen im Bereich der Baumaßnahme wird nicht erwartet.

Anlagebedingt kann es zu Veränderungen der Gewässerstrukturen des Hadelner Kanals im Bereich der Kanalschleuse kommen.

Aufgrund der zukünftig breiteren Schleuse und der damit verringerten Strömungsgeschwindigkeiten während des Sielzuges wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert. Darüber hinaus werden künftig „Blindschleusungen“ durchgeführt, die die Durchgängigkeit weiter erhöhen. Die genannten betriebsbedingten Auswirkungen stellen keine nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die vorhandene Kanalschleuse durch einen Neubau im Bestand ersetzt wird.

II.3.6.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG.

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.3 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Keine
• Eintrag von Schadstoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (B):	I Vorsorgebereich	Verunreinigungen des Grundwassers und des Hadelner Kanals durch Kraftstoffe, Öle, Schmiermittel u.ä. können bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen bzw. vernachlässigt werden

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.3 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Veränderung der Wasserstände (B)	I Vorsorgebereich	Die Entwässerung des Hinterlandes kann während der Bauzeit nicht über den Sielzug der Hadelner Kanalschleuse erfolgen, sondern wird über das Medemsystem und ein bauzeitliches Entwässerungssystem gewährleistet. Im Verbindungskanal werden sich während der Bauzeit höhere Wasserstände einstellen, die dem Wasserstand des Hadelner Kanals entsprechen. Eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.
• Verlust und Beeinträchtigung von Gewässerstrukturen (A)	I Vorsorgebereich	Anlagebedingt kann es zu Veränderungen der Gewässerstrukturen des Hadelner Kanals im Bereich der Kanalschleuse kommen. Der Hadelner Kanal ist ein künstliches Gewässer und wird nach der Strukturkartierung in die Strukturklasse 7, d.h. als „vollständig verändertes Gewässer“ eingestuft. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG erwartet. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.
• Trenneffekte/Zerschneidung von Wasserkörpern (A, B) - Fische und Makrozoobenthos als Qualitätskomponenten	I Vorsorgebereich	Die baubedingte Entwässerung erfolgt über das Medemsystem, die Durchgängigkeit wird darüber gewährleistet. Anlagebedingt wird sich die Durchgängigkeit durch die größere Dimensionierung der Schleuse und die mit diesem Beschluss aufgegebenen Blindschleusungen verbessern. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Ersatz der Kanalschleuse durch Neubau im Bestand erfolgt. Aufgrund der zukünftig breiteren Schleuse und der damit verringerten Strömungsgeschwindigkeiten während des Sielzugs ist hierbei mit einer Verbesserung der Durchgängigkeit zu rechnen. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet.

II.3.6.8 Schutzgut Klima und Luft**II.3.6.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO) in die Luft, die sich aus dem Baubetrieb ergeben. Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten, da die vorhandene Kanalschleuse im Bestand ersetzt wird.

II.3.6.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Schadstoffemission durch Baufahrzeuge und -maschinen (B)	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

II.3.6.9 Schutzgut Landschaft**II.3.6.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Während der Baumaßnahme werden Flächen des Deiches und binnendeichs liegende Flächen von allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen durch Rekultivierung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Baubedingt werden darüber hinaus Gehölze entfernt, die wertgebende Strukturelemente des Landschaftsbildes darstellen.

Anlagebedingt und betriebsbedingt ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut, da die vorhandene Kanalschleuse durch einen Neubau im Bestand ersetzt wird.

II.3.6.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,

II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.3 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Keine
• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Transportwege und Baustreifen (B) - Verlust landschaftsbildprägender Strukturelemente	II Belastungsbereich	Die Beseitigung von 36 Gehölzen stellt ein Verlust landschaftsbildprägender Strukturelemente dar, der als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gewertet wird. Die Beeinträchtigung ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
Visuelle Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung und Bautätigkeiten (B)	I Vorsorgebereich	Vorrübergehend sind visuelle Beeinträchtigungen durch die Einrichtung der Baustelle und durch den Baubetrieb zu erwarten. Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG eingestuft

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.6.9.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

II.3.6.9.4 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sowohl das 1853 errichtete Sielgewölbe mit rekonstruierten hölzernen Sieltoren der Hadelner Kanalschleuse als auch der durch das Vorhaben betroffene Elbdeich stehen unter Denkmalschutz und sind in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen.

Mit der festgestellten Variante (Bauen im Bestand) ist ein Erhalt oder Teilerhalt des Denkmals nicht möglich. Im Zuge der Neuerrichtung der Schleuse muss das denkmalgeschützte Sielgewölbe abgebrochen werden und verliert damit seine Denkmaleigenschaft.

Der Deich wird an die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst. Die Denkmaleigenschaft, die in der kulturhistorischen Bedeutung als Hochwasserschutzanlage besteht, bleibt erhalten.

Hinweise auf archäologische Denkmäler bestehen nicht. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Auf Ziffer I.3.3.4 wird verwiesen.

II.3.6.9.5 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG.

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,
II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Kap. 6.8 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
Verlust der Denkmaleigenschaft durch Abbruch des Sielgewölbes	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Der Abbruch des Sielgewölbes erfordert eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG, die mit diesem Beschluss erteilt wird. Die Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG u.a. mit der Auflage erteilt, eine Dokumentation des Denkmals zu fertigen und vorzulegen (vgl. I.3.1.4.3 ff.)
Keine	II Belastungsbereich	Keine
Überbauung des vorhandenen Deiches als Kulturdenkmal	I Vorsorgebereich	Der Deich wird an die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst. Die Denkmaleigenschaft, die in der kulturhistorischen Bedeutung als Hochwasserschutzanlage besteht, bleibt erhalten. Eine Genehmigung gemäß § 10 NDSchG ist nicht erforderlich.
• Verlust von archäologischen Denkmälern durch Flächeninanspruchnahme (B, A):	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

Die Anpassung des Deiches bedeutet keinen Verlust der Denkmaleigenschaft, insoweit wird die Beeinträchtigung dem Vorsorgebereich zugeordnet. Werden bei den Erdbauarbeiten archäologische Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren. Bezüglich der Pflichten nach dem NDSchG wird auf Ziffer I.3.3.4. verwiesen.

II.3.6.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich stellt die Flächeninanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG dar, die Entscheidungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erforderlich machen. Auch der Abbruch des denkmalgeschützten Sielgewölbes stellt eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich dar, die eine Genehmigung nach § 10 NDSchG erfordert. Die Genehmigungen werden mit diesem Beschluss erteilt.

Bei den Schutzgütern Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Landschaft sind keine Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Untereibe“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Untereibe“ können ausgeschlossen werden. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.

Mehrere Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Boden, sowie Landschaft. Für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sind keine Auswirkungen dem Belastungsbereich zuzuordnen. In den Vorsorgebereich (Stufe I) fallen Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen und deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die beantragten und mit diesem Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz beurteilt.

II.3.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Kapitel 10 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie werden in einer FFH-Verträglichkeitsstudie die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen dargestellt.

Betroffen sind das FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“ und das EU-Vogelschutzgebiet V18 „Unterelbe“. Die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Erhaltungsziele ergeben sich aus dem besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außen-deich“. Aus der neu gefassten Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ vom 26.04.2017³⁴ ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, da der besondere Schutzzweck, der der FFH-Verträglichkeitsstudie zu Grunde gelegen hat, unverändert geblieben ist.

Im FFH-Gebiet „Unterelbe“ wird der Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ in Anspruch genommen. Weitere maßgebliche Gebietsbestandteile sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ wird als nicht erheblich eingestuft, da der zu erwartende Flächenverlust die Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht überschreitet.

Baubedingt werden 1.928 m² des Lebensraumtyps in Anspruch genommen, der anlagebedingte Flächenverlust beträgt 2.387 m². Die Gesamtbeeinträchtigung des LRT auf 4.315 m² entspricht einem Anteil von 0,0023 % an der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet. Der relative Flächenverlust des Lebensraumtyps ist damit deutlich kleiner als 0,1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet und der quantitativ-absolute Flächenverlust liegt unter dem angegebenen Orientierungswert von 5000 m². Qualitativ-besondere Merkmalsausprägungen sind nicht betroffen, bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA).

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für maßgebliche Gebietsbestandteile (Lebensraumtypen nach Anhang I, Arten nach Anhang II) des FFH-Gebietes bzw. des Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außendeich“ nicht zu erwarten sind.

Wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I und wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie oder deren Lebensräume werden nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet und EU-Vogelschutzgebiet wurden folgende, als Brutvogel wertbestimmende Vogelarten festgestellt:

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) VSRL: Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

³⁴ Vgl. Fußnote ²

Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: Schnatterente (*Anas strepera*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Die Brutreviere von Blaukehlchen, Schnatterente, Kiebitz, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen und Schilfrohrsänger liegen weder im Bereich der Effektdistanz noch im Bereich der 55 dB(A) Isophone und sind daher nicht betroffen. Das Erhaltungsziel „Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten“ wird für ein Brutpaar des Rotschenkels und zwei Brutpaare der Feldlerche vorübergehend beeinträchtigt. Da die Beeinträchtigung sich auf die Bauzeit beschränkt und die Bruthabitate der Arten nicht verändert werden, werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich bewertet.

Im Untersuchungsgebiet und EU-Vogelschutzgebiet wurden folgende, als Gastvogel wertbestimmende Vogelarten festgestellt:

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) VSRL: Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VSRL: Höckerschwan (*Cygnus olor*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*)

Die Flächen des Hadelner Außendeichs sind für Zwergschwan, Singschwan und Höckerschwan als Rastgebiet nicht von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Arten entsteht durch das Vorhaben daher nicht. Wenn rastende Tiere im Bereich der Störwirkung des Vorhabens auftreten, können sie auf geeignetere Rasthabitate ausweichen, die an anderen Standorten des Vogelschutzgebietes existieren.

Rastbestände von Blässgans, Graugans und Weißwangengans wurden auch im Störadius der jeweiligen Art nachgewiesen. Die Untersuchungen zeigen, dass die Arten nicht flächendeckend im Gebiet auftreten, offensichtlich aber alle Grünlandflächen als Rastgebiet nutzen. Bei Beunruhigung durch den Baubetrieb können die Arten auf angrenzende Bereiche ausweichen, die auf großer Fläche zur Verfügung stehen und nicht vollständig besetzt sind.

Die Beeinträchtigungen der Gastvögel im Untersuchungsgebiet und EU-Vogelschutzgebiet werden als nicht erheblich bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wertbestimmender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ bzw. im Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ zu erwarten sind. Die Kompensation baubedingter Störungen der Brutvögel erfolgt gleichwohl nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die nachfolgend aufgelisteten Vorhaben wurden hinsichtlich möglicher Summationswirkungen geprüft:

- Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
- Erweiterung der Schleuse Brunsbüttel

Für die Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete und den besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außendeich“ wird festgestellt, dass die bezüglich kumulativer Wirkungen betrachteten Projekte oder Pläne nicht im gleichen Wirkraum ähnliche Störwirkungen oder Habitatverluste verursachen. Insoweit ergibt sich auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine Erheblichkeit für die Erhaltungsziele bzw. den besonderen Schutzzweck.

Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ vom 26.04.2017 (Nds. MBl. Nr. 16/2007) i. V. m. § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die festgestellten Beeinträchtigungen keine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

II.3.8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist in Kap. 11 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Angaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch eine ergänzend in Auftrag gegebene fachgutachterliche Betrachtung bestätigt. Danach erfüllen die zu erwartenden baubedingten Störwirkungen weder für Brut- noch für Rastvögel Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für streng geschützte Arten (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Es werden Bruthabitate von Austernfischer (2 Brutreviere), Rotschenkel (1 Brutrevier), Feldlerche (2 Brutreviere) und Wiesenpieper (1 Brutrevier) durch Lärmentwicklung (bei Rotschenkel und Austernfischer) oder durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt. Der Tatbestand einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist aber nicht erfüllt, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen (Population des Vogelschutzgebietes) der betroffenen Arten nicht beeinträchtigt wird.

Im Bereich des Vorhabens sind Gehölze zu fällen. Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit unter Kontrolle von Baumhöhlen und möglichen Spaltenquartieren. Diese vorbereitenden Arbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden. Anzustreben ist ein möglichst früher Zeitpunkt. Mit dieser Kontrolle soll gewährleistet werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tiere beschädigt oder zerstört werden. Im Falle bewohnter Höhlen ist der Baum vorerst stehen zu lassen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

II.3.9 Naturschutz und Landespflege

II.3.9.1 Allgemeine naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der sich in Anlage 3 der festgestellten Planunterlagen findet, entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungintensität des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Zu den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde das Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG hergestellt. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Soweit die Vereinigungen eine veraltete Datengrundlage in der Bestandserfassung der Heuschrecken gerügt haben, hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Bewertung der Umweltauswirkungen eingestellt, dass die beabsichtigte Aktualisierung der Datengrundlage durch einmalige Begehung in 2014 zwar erfolglos geblieben ist, dass aber die Bewertung der Besiedelung als arten- und individuenarm (vgl. S.34 UVS) Bestand hat, da die in Anspruch genommenen Grundflächen sich auch weiterhin als strukturarm darstellen. Insoweit war nicht zu erwarten, dass eine Wiederholung der Untersuchungen zu neuen Erkenntnissen und zu einer anderen Bewertung geführt hätte. Hinzu kommt, dass die Flächeninanspruchnahmen vollumfänglich im Naturschutzgebiet „Schnook“ kompensiert werden und sich dort Habitatstrukturen entwickeln werden, die eine artenreichere Heuschreckenfauna erwarten lassen. Die Kritik an der Bestandserfassung der Fische schlägt ebenfalls nicht durch, da ergänzende Befischungen aus dem Hadelner Kanal, die 2015 im Auftrag des LAVES durchgeführt wurden, die vorgelegte Bewertung des Schutzgutes bestätigt haben.

Der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Kritik an der Bilanzierung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ist der Antragsteller durch Neuberechnung und Korrektur begegnet. Die untere Naturschutzbehörde hat die überarbeitete Bilanzierung im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung geprüft und ihr Benehmen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG erteilt.

II.3.9.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind in der Maßnahmenkartei in Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zusammenfassend dargestellt. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Schutzgütern ist Kapitel 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

In Nebenbestimmung I.3.1.5.1 hat die Planfeststellungsbehörde dem Antragsteller aufgegeben eine Bergung des Fischbestandes vorzunehmen, wenn das vorhandene Schleusenbauwerk abgebaut wird. Nebenbestimmung I.3.1.5.2 erweitert den in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Zeitraum für zusätzliche Schleusungen zur Verbesserung der Fischdurchgängigkeit. Weiterhin hat die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung I.3.1.5.3 Regelungen für die erforderlichen Rammarbeiten getroffen, die der Minimierung baubedingter Störungen dienen. Darüber hinaus wird künftig mit Nebenbestimmung I.3.1.5.9 das Aufstellen von Fisch-Reusen und –Hamen im Kanalabschnitt jeweils 50 lfdm vor und nach dem Schleusenbauwerk ausgeschlossen.

Im Anhörungsverfahren wurde der bauzeitliche Fischschutz eingehend erörtert. Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde der fachbehördlichen Einschätzung, dass bei der bauzeitlichen Entwässerung der im Antrag enthaltene Fischschutz ausreichend ist. Auf die im Anhörungsverfahren vorgetragene Forderung nach Einsatz / Einbau von fischfreundlichen Pumpen oder Feinrechen kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da die Anlagen ausschließlich als Notschöpfwerk betrieben werden. Der Verband kommt zum Ergebnis, dass für das künftige Schöpfwerk nur mit 1- 2 Betriebstagen pro Jahr zu rechnen ist. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG für das Schutzgut Tiere auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde setzt mit diesem Beschluss eine ökologische Baubegleitung für die Durchführung der Baumaßnahme aber auch für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme auf dem Schnook fest. Die Anforderungen an die ökologische Baubegleitung sind in Nebenbestimmung I.3.1.5.4. benannt.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Mit der Neuregelung im Jahr 2010 stellt das BNatSchG Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Aus der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von 5.878m², für das Schutzgut Biotoptypen ein Flächenbedarf von 33.194 m², damit insgesamt ein Flächenbedarf von 39.072 m² (s. auch LBP, Kapitel 8, Seiten 144 bis 145). Der Kompensationsbedarf für baubedingte Beeinträchtigungen der Avifauna beträgt 4 ha. Die Kompensationsfläche im NSG Schnook, Gemarkung Geversdorf, Flur 12, Flurstück 43/2 ist insgesamt 43.407 m² groß, kann also den Kompensationsbedarf aufnehmen.

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in einer Maßnahmenkartei in Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zusammenfassend dargestellt, die Zuordnung zu den Schutzgütern ergibt sich aus Kapitel 3 der Landschaftspflegerischen Begleitplans. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Maßnahme (M) 1:
Der Baukorridor ist möglichst schmal zu gestalten, das vorgesehene Baufeld darf nicht überschritten werden. Um dies zu gewährleisten, wird außendeichs eine Abzäunung mittels Absperrband installiert.
- Maßnahme (M) 2:
Befestigung mit „Ökopflaster“. Als Deckwerkssteine werden solche genutzt, die eine Begrünung zulassen. Sie müssen jedoch den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.
- Maßnahme (M) 3:
Für die Totalversiegelung im Außendeich von 974 m² müssen Flächen im Verhältnis 1:1 aufgewertet werden. Für die Totalversiegelung auf dem Deichkörper muss 2.752,50 m² (d.h. im Verhältnis 1:0,5) aufgewertet werden. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Flächen im NSG Schnook
- Maßnahme (M) 4:
Für die Teilversiegelung muss insgesamt im Verhältnis 1:0,5 auf 2.151,5 m² Fläche aufgewertet werden. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Flächen im NSG Schnook
- Maßnahme (M) 5:
Durch den Bau im Bestand wird die Flächeninanspruchnahme begrenzt. Die gewählte Schleusentorvariante (Unterströmung) führt zu einer besseren Durchgängigkeit der Sohle. Während des Betriebes werden zusätzliche Schleusungen vorgenommen, sofern die täglich zweimal stattfindenden normalen Sielzüge nicht möglich sind. Vor Beginn der Maßnahme wird die Krähenfuß-Laugenblume an einen für sie geeigneten Standort umgepflanzt. Für die Entfernung von 36 Gehölzen unterschiedlicher Qualität werden im Verhältnis 1:3, d.h. 108 neu gepflanzt. Im direkten Eingriffsbereich werden 3 Eschen und 2 Holunder gepflanzt.
- Maßnahme (M) 6:
Für die baubedingte Zerstörung von Biotoptypen, die schwer regenerierbar sind, wird ein Kompensationsbedarf von 3.559 m² nötig. Dies schließt auch die Kompensation von besonders geschützten Biotoptypen und geschützten Landschaftsbestandteilen auf einer Fläche von 1.069 m² ein. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Flächen im NSG Schnook.

- Maßnahme (M) 7:
Für die anlagebedingte Überbauung von Biotoptypen der Wertstufen III, IV und V wird ein Kompensationsbedarf von 29.635 m² nötig. Dies schließt die Kompensation für die Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen auf einer Fläche von insgesamt 10.985 m² ein.
- Maßnahme (M) 8:
Während der Bauphase wird die Durchgängigkeit für Fische durch das Medemsystem gewährleistet.
- Maßnahme (M) 9:
Die Bauarbeiten sollen nicht in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt werden.
- Maßnahme (M) 10:
Durch Beginn der Baumaßnahme vor Brutbeginn wird gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote beachtet werden.
- Maßnahme (M) 11:
Zur Vermeidung von Störungen von Vögeln wird der Zugang in das Deichvorland durch Installation eines Zaunes mit verschließbarem Heck auf dem Deichkörper eingeschränkt.
- Maßnahme (M) 12:
Für baubedingte Störungen auf die Brutvögel wird ein Kompensationsbedarf von 43.407 m² erforderlich. Die Kompensation erfolgt durch Aufwertung von Flächen im NSG Schnook.
- Maßnahme (M) 13:
Während der Bauphase soll bei Bedarf eine archäologische Beobachtung und Begleitung der Arbeiten erfolgen.

Das Maßnahmengebiet im NSG Schnook ist tidebeeinflusst und von Gräben, Prielern sowie Resten von Altarmen der Oste durchzogen. Im Bereich der Gewässer sind Wattflächen und Röhrichte zu finden. Im Vordeichbereich der Oste befindet sich feuchtes Grünland, das von extensiv genutztem Grünland und Brachflächen geprägt ist. Die Flächen sind weitgehend gehölzfrei. Im Osten wird das Grünland von zwei Altarmen durchzogen, die mit Schilfröhricht bestanden sind. Da das Gebiet recht ungestört ist, stellt es bereits vor Umsetzung der Maßnahmen ein wertvolles Gebiet vor allem für Wat- und Wasservögel dar. Als Brutvogelarten sind hier nachgewiesen Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Blaukehlchen und Rohrweihe. Aufgrund des aktuellen Zustands des Gebietes und seiner Nähe zum Vogelschutzgebiet Untere Elbe besteht ein hohes Aufwertungspotential zur Entwicklung von Brut- und Gastvogelhabitaten.

Als Maßnahmen sind auf der ca. 4,34 ha großen Kompensationsfläche, die nordöstlich vom Zentrum des Naturschutzgebietes liegt, neben der Herrichtung der Fläche durch die Optimierung von Prieleinläufen mit frei einschwenkendem Tidewasser, der Optimierung von Beetgräben und der Schaffung einer Tidemulde, Nutzungsaufgaben zur Extensivierung der Grünlandnutzung vorgesehen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Den Unterhaltungszeitraum setzt die Planfest-

stellungsbehörde in Nebenbestimmung I.3.1.5.6 fest. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. In Nebenbestimmung I.3.1.5.8 hat die Planfeststellungsbehörde zusätzliche Regelungen für die Unterhaltung der Priele, Tidemulden und Gräben im Maßnahmengebiet auf dem Schnook getroffen.

Der Antragsteller hat gem. Nebenbestimmung I.3.1.5.7 eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) aufzustellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung I.3.1.5.5 zeitlich befristet. Dem Antragsteller wurde in Nebenbestimmung I.3.1.5.10. darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht i. S. v. § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. der NKompVZVO vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung, da die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, bereits im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Die Planfeststellungsbehörde stellt mit Nebenbestimmung I.3.1.5.11 sicher, dass die Kompensationsverpflichtungen auch bei Verkauf oder Abgabe der Flächen gewährleistet werden.

II.3.9.3 Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG

Für die Inanspruchnahme geschützter Landschaftsteile gem. § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 3 u. 4 NAGBNatSchG und für die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG ist eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kommt nicht in Betracht, da die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können. Die Befreiung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt, da die Gewährleistung des Hochwasserschutzes die Realisierung des Vorhabens erforderlich macht.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller mit Nebenbestimmung I.3.1.5.7 aufgegeben, die Lage der Kompensation für die geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung für das Maßnahmengebiet auf dem Schnook zu konkretisieren und in einem Lageplan darzustellen.

Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ vom 26.04.2017³⁵ hat der Landkreis Cuxhaven das bestehende Naturschutzgebiet neu

³⁵ Vgl. Fußnote ²

verordnet. Mit der Verwirklichung des Vorhabens sind Handlungen im Naturschutzgebiet verbunden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des Naturschutzgebietes führen und gemäß § 3 NSG-VO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BNatSchG verboten sind. Die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NSG-VO wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt, da die Gewährleistung des Hochwasserschutzes die Realisierung des Vorhabens erforderlich macht.

II.3.10 Schifffahrt

Beim Hadelner Kanal handelt es sich um ein schiffbares Gewässer i.S. d. § 32 Abs. 5 NWG. Der für den Verkehr zuständige Minister hat im Einvernehmen mit dem seinerzeit für die Wasserwirtschaft zuständigen Minister die schiffbaren Gewässer durch die Verordnung vom 20.12.62³⁶ bestimmt. Schiffbar sind nach § 1 dieser VO die in dem der VO anliegenden Verzeichnis genannten Gewässer (Verzeichnis der schiffbaren Gewässer). In der laufenden Nummer 5 ist der Geeste-Hadelner Kanal (Schifffahrtsweg zwischen Unterelbe und Unterweser) von der Landesgrenze bis zur Elbe mit Bederkesa-Geeste-Kanal und Aue aufgeführt.

Während der Bauzeit steht die Schleuse als Schifffahrtsschleuse nicht zur Verfügung. Dieses trifft zu für die Kernbauzeit (Bauphasen 2 bis 7)³⁷, in der auch die Entwässerungsanlage betrieben werden muss; sie beträgt ca. 3 Jahre. Während dieser Zeit ist der Hadelner Kanal selbst befahrbar, jedoch gibt es während dieser Zeit keine schiffbare Verbindung vom Hadelner Kanal in die Elbe.

Auf dem Kanal findet keine gewerbliche Schifffahrt mehr statt. Die Baumaßnahmen wirken sich ausschließlich auf die Sportbootschifffahrt aus. Binnenseitig werden deshalb Schwimmstege für die Freizeitschifffahrt vorgesehen.

Der Antragsteller hatte ursprünglich die Absicht, eine Variante zu wählen, bei der der Schiffsverkehr weitestgehend aufrecht erhalten bleibt. Es sollte ein neues Schleusenbauwerk westlich der vorhandenen Anlage errichtet werden. Diese Variante würde jedoch ca. 20 Mio. € teurer als die Variante „Bauen im Bestand“. Deshalb hat der Antragsteller diese Variante nicht weiterverfolgt. Auf die Ausführungen zu den Varianten unter Ziffer II.3.2 wird Bezug genommen.

Derzeit finden ca. 1.200 Schleusungen pro Jahr an der Hadelner Kanalschleuse statt. Davon durchfahren nicht alle den gesamten Schifffahrtsweg Elbe-Weser, sondern nutzen ausschließlich die Hadelner Kanalschleuse (z.B. Nutzung von Liegeplätzen / Winterliegeplätzen). Eine verlässliche Vorhersage zur Entwicklung der Sportbootzahlen oder Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung für Bremerhaven während der Bautätigkeiten ist nicht möglich. Neben einer Verringerung oder einem Gleichbleiben der Sportbootzahlen ist ebenfalls eine verstärkte Nutzung des Kanals, insbesondere für den Raum Bremerhaven möglich, da hier während des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Schifffahrtsweg Elbe-Weser besteht. An der Hadelner Kanalschleuse werden mit Baubeginn binnenseitig zusätzliche Liegeplätze für Sportboote eingerichtet, um die Nutzung des Schifffahrtswegs Elbe-Weser auf gesamter Länge aufrecht zu erhalten und möglichst attraktiv zu gestalten.

³⁶Verordnung vom 20. 12. 1962 (GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 6. 2010 (GVBl. S. 257)

³⁷ Vgl. Planunterlage B, Blatt 4

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, wie die Ansprüche der betroffenen Nutzer der Wasserstraße zu bewerten sind.

Gerichte haben sich verschiedentlich mit der Sperrung von Wasserwegen auseinandergesetzt. Der BGH hat in einer älteren - aber noch gültigen - Entscheidung ausgeführt, dass die zeitweilige Sperrung einer Wasserstraße - noch dazu zur Ausübung von Unterhaltungs- oder Wartungspflichten - nicht zu Schadenersatzansprüchen nach §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB führt.³⁸ Die Sperrung des Wasserwegs stelle keinen Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb (von Berufsfischern, Werftbesitzern oder Binnenschiffern) dar. Die Schiffbarkeit eines Gewässers gehöre nicht zu geschützten Rechten des Gewerbetreibenden. Vielmehr seien Sperrungen von Gewässern - insbesondere, wenn sie zur Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Unterhaltungspflicht erforderlich sind - eine Art „Sonderopfer“, das der Nutzer hinnehmen muss, ohne dafür entschädigt zu werden. Etwas anderes gilt nach Ansicht des BGH nur, wenn Schiffe komplett bewegungsunfähig werden (also z.B. die Sperrung aller nutzbaren Wasserwege in einer Region in einem Zeitraum).³⁹ Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Gewerbetreibende, die Nutzer einer Wasserstraße waren. Für die freizeitmäßige oder touristische Nutzung trifft diese Argumentation erst recht zu, insbesondere da die Sicherstellung des Küstenschutzes die Sperrung gebietet.

Der Antragsteller hat die negative Auswirkung auf die Schifffahrt mit entsprechendem Gewicht bei der Variantenbeurteilung berücksichtigt. Dass er die Varianten, die die Aufrechterhaltung der Schifffahrt möglich machen, aus Kostengesichtspunkten ausgeschlossen hat, ist nicht zu beanstanden.

Subjektiv-öffentliche Rechte auf Aufrechterhaltung bzw. Einräumung der Schifffahrt stehen daher der festgestellten Maßnahme nicht entgegen.

II.3.11 Flächeninanspruchnahme

Die durch das Vorhaben „Neubau der Hadelner Kanalschleuse“ betroffenen Eigentümer und Flurstücke sind im Plan „Eigentümerplan und Grunderwerb“⁴⁰ planerisch dargestellt sowie im „Grundstücksverzeichnis“ tabellarisch aufgeführt. In diesen Unterlagen wird die Beanspruchung nach vorübergehender Inanspruchnahme (baustellenbedingt), dauerhafter Beschränkung und Grunderwerb unterschieden.

Im Zuge der Anhörung haben private Eigentümer Einwendungen gegen den Umfang der ursprünglich geplanten Inanspruchnahme ihrer Flächen erhoben. Um die Beeinträchtigung zu minimieren, wurde die Führung eines Betriebsweges geändert und an den Rand des Flurstücks verlegt. Dadurch konnte die Zerschneidung einer Weidefläche vermieden werden. Zusätzlich hat der Antragsteller im Zuge seines Änderungsantrags statt eines Erwerbs nur noch eine dingliche Belastung vorgesehen, da die Eigentümer dies als den geringeren Eingriff ansehen. Schließlich bietet der Antragsteller einem Landwirt als Ausgleich für die Inanspruchnahme eines Teils seiner Weidefläche eine ca. gleich große, an das Flurstück angrenzende Fläche als Ersatzland an. Anlässlich des Erörterungstermins wurden die gegen die Flächeninanspruchnahme erhobenen Bedenken unter diesen Voraussetzungen für erledigt erklärt. Auf die Ausführungen unter Ziffer III.3.3 sowie III.3.2 wird Bezug genommen.

³⁸ Bundesgerichtshof in BGHZ 55, S. 155ff

³⁹ BGH, Urteil vom 21.12.70 - II ZR 133/68 (Celle), NJW 1971, 886

⁴⁰ Vgl. Anlage H

Im Anhörungsverfahren wurde von Privaten sowie dem Landvolk vorgeschlagen, das Betriebsgebäude nicht auf die Westseite des Kanals zu verlegen, sondern es auf der Ostseite zu belassen. Dadurch könne die Inanspruchnahme privater Flächen minimiert werden.

Im Zuge der Planungen für den Neubau der Schleuse wurde die Frage nach dem Standort (Ost- bzw. Westseite) einer intensiven Prüfung unterzogen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung hat sich der Antragsteller aus den folgenden Gründen für ein Betriebsgebäude westlich der Schleusenammer entschieden:

Entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird das Betriebsgebäude der Schleuse mit einem Steuerstand mit Bildschirmarbeitsplätzen ausgestattet. Das Betriebspersonal muss eine gute Sicht auf die Schleusenammer und in den Hadelner Kanal haben, um einen sicheren Betrieb der Schleusenanlage gewährleisten zu können. Hierfür werden für den Steuerstand großflächige Fensterelemente aus Glas vorgesehen. Gleichzeitig gilt es für die Gestaltung des Betriebsgebäudes optimale Arbeitsbedingungen für das Betriebspersonal zu schaffen, um unnötige Belastungen am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Aus Gründen der Betriebssicherheit der Schleuse und der Minimierung der Belastungen für das Schleusenbetriebspersonal hat der Antragsteller den Standort des Betriebsgebäudes auf die Westseite der Schleusenammer gelegt. Neben der besseren Einsehbarkeit des Hadelner Kanals von hier aus hat dieser Standort gegenüber einem Standort auf der Ostseite der Schleuse verschiedene Vorteile.

Die Schleusenammer befindet sich nordöstlich zum Steuerstand. Hierdurch wird die direkte Sonneneinstrahlung in den Steuerstand im Rahmen der geometrischen Randbedingungen minimiert bzw. für die normalen Betriebszeiten große Sonneneinstrahlung vollkommen ausgeschlossen. Dies wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde anhand von Zeichnungen beispielhaft dargestellt, auf denen exemplarisch die Sonneneinstrahlung für den 27.3.2017 (Beginn der Sommerzeit) eingetragen wurde. Aufgrund des Standortes West entfällt die Blendwirkung im Steuerstand durch direkte Sonneneinstrahlung. Ebenso werden Blendungen infolge von Reflexionen auf den Wasserflächen minimiert. Dies gewährleistet auch bei Sonneneinstrahlung optimale Sichtbedingungen auf die Schleusenanlage und stellt die geringste Belastung für das Bedienungspersonal dar. Ebenso wird durch die Ausrichtung die Sichtbarkeit von Wasserfahrzeugen und Besatzung verbessert. Aufgrund der Tatsache, dass die natürliche Lichteinstrahlung weitestgehend in Blickrichtung des Bedienungspersonals erfolgt, werden Boote und Personen in der Schleusenanlage nicht nur als Schatten wahrgenommen.

Neben der besseren Sichtverbindung vom Steuerstand zur Schleusenanlage werden auch die Arbeitsbedingungen innerhalb des Steuerstands durch die bestehende Ausrichtung verbessert. Es ergeben sich bessere Lichtverhältnisse für die Bildschirmarbeitsplätze im Steuerstand, da Lichtreflexionen im Raum minimiert werden. Ebenso werden die Helligkeitsunterschiede zwischen innen und außen vermindert, was die visuelle Belastung des Betriebspersonals reduziert.

Der Wärmeeintrag infolge Sonneneinstrahlung im Steuerstand wird durch die Ausrichtung minimiert, wodurch sich auch die thermische Belastung des Betriebspersonals verringert und der Einsatz von Klimageräten reduziert wird.

Diese Vorteile können bei einem Wechsel des Standortes auf die Ostseite der Kammer durch den Einsatz am Markt verfügbarer Sonnenschutz- bzw. Blendschutzsysteme nicht gleichwertig aufgewogen werden. Ein Wechsel des Standorts ist immer mit einer Verschlechterung der Sichtbeziehungen vom Steuerstand in die Schleusenanlage und einer höheren Belastung des Bedienungspersonals verbunden, was zu einer Verminderung der Betriebssicherheit führt. Hierdurch ergibt sich ein erhöhtes Gefährdungspotential für die Anlage.

Der Antragsteller vertritt den Standpunkt, dass dieses erhöhte Gefährdungspotential für die Anlage und somit für das öffentliche Wohl im Hinblick auf die vorgesehene Nutzungsdauer von 100 Jahren vermieden werden sollte.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass diese nachteiligen Auswirkungen schwerer wiegen als die im folgenden dargestellten Eigentumsbeeinträchtigungen.

Für die technischen Anlagen des Vorhabens werden von privaten Eigentümern Flächen in einer Größe von ca. 1 ha dauerhaft beansprucht. 0,0354 ha bietet der Antragsteller einem wirtschaftenden Landwirt verbindlich als Ersatzland an. Außerhalb des Vorhabensgebietes liegen die Flächen, auf denen die landschaftspflegerischen Maßnahmen M 3, 4, 6, 7 und 12 umgesetzt werden. Für Kompensationsmaßnahmen wird eine Fläche von insgesamt ca. 4 ha⁴¹ benötigt. Sämtliche Maßnahmen der Landespflege werden im NSG Schnook, Gemarkung Geversdorf, Flur 12, Flurstück 43/2 durchgeführt. Private Eigentümer werden durch die landespflegerischen Maßnahmen nicht betroffen, es handelt es sich hierbei ausschließlich um Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen. Dies wurde im Anhörungsverfahren von der Landwirtschaftskammer ausdrücklich begrüßt.

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Im Zuge der Planänderung hat der Antragsteller die Minimierung von Eigentumsbetroffenheit soweit zumutbar aufgegriffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Belastung ihres Eigentums rechnen müssen, mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine weitere Minimierung der Eingriffe in das Eigentum wäre mit ganz erheblichen Nachteilen für das Vorhaben oder andere Belange verbunden, die jedoch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verantworten sind.

Das planfestgestellte Neubauvorhaben ist auf der nunmehr dafür vorgesehenen Fläche erforderlich. Das bedeutet gleichzeitig, dass der damit verbundene Flächenbedarf auf Grundstücken Privater in dem in den planfestgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist.

II.3.12 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Landwirtschaftliche Flächen gehen durch die Verbreiterung des Deichfußes im Bereich der Schleuse sowie durch Versiegelung verloren.

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Inanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Insbesondere die gewählte Variante „Bauen im Bestand“ beinhaltet im Gegensatz zu anderen möglichen Schleusenstandorten die geringste Neubeanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche. Sie löst auch einen geringeren Bedarf an Kompensation aus als alle Varianten mit einem neuen Schleusenstandort.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG haben Vorhabensträger zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz von in Anspruch genommenen Flächen durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes

⁴¹ Vgl. Landschaftspflegeischer Begleitplan, Ziffer 8

oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Die Kompensation für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse erfolgt im Wesentlichen im NSG Schnook Gemarkung Geversdorf, Flur 12, Flurstück 43/2. Neue Flächen gehen mithin für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren.

Die Inanspruchnahme ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt worden. Eine weitere Reduzierung ist nicht möglich. Das Vorhaben ist ohne die nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht realisierbar.

Die verbleibenden agrarstrukturellen Nachteile müssen in der Gesamtabwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Vorangestellte Anregungen und Bedenken

Von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange, Einwendern und Naturschutzvereinigungen wurden gleich oder ähnlich lautende Bedenken vorgetragen, die in der Begründung vorangestellt werden.

III.1.1 Bauzeitliche bzw. dauerhafte Entwässerung durch den Deich

(Landkreis Cuxhaven, Samtgemeinde Land Hadeln; Stadt Otterndorf; Gemeinde Ihlienworth; Gemeinde Neuenkirchen; Gemeinde Osterbruch; Gemeinde Nordleda; Gemeinde Odisheim; Gemeinde Steinau; Gemeinde Wanna; Samtgemeinde Börde Lamstedt; Gemeinde Stinstedt; Wasser- und Bodenverbände Otterndorf; Landwirtschaftskammer Niedersachsen; BUND, NABU, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.)

Die mit Antrag vom 02.08.2016 beantragte Planung sah bei hohen Abflüssen, bei denen eine Entwässerung über das Medemsystem nicht mehr möglich ist, eine bauzeitliche Entwässerung mittels mobiler Pumpen vor, die diese Wassermengen durch 5 Druckleitungen über die Deichkrone ins Vorland befördern. Diese sollten nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut werden.⁴²

Im Anhörungsverfahren wurde in zahlreichen Stellungnahmen (s.o.) gefordert, im Zusammenhang mit dem festgestellten Vorhaben auch die Binnenentwässerung zu verbessern, jedenfalls aber eine bauzeitliche Entwässerung zu wählen, die später für die notwendige Entwässerung des Hadelner Kanals Verwendung finden kann. Dies sei vorteilhafter für den bauzeitlichen Küstenschutz und würde im Sinne einer sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln Synergieeffekte bezüglich der dauerhaften Entwässerung ermöglichen. Insbesondere seitens des Unterhaltungsverbandes Hadeln wurde deutlich gemacht, dass ein großes Interesse an einer dauerhaften Entwässerungslösung bestehe, da die derzeitigen Entwässerungskapazitäten an ihre Grenzen stoßen.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass der Neubau der Hadelner Kanalschleuse eine Küstenschutzmaßnahme sei, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanziert wird. Maßnahmen, welche eine Verbesserung des Hochwasserschutzes vorsehen (hier Finanzierung von Schöpfwerken als

⁴² Vgl. II.3.3 dieses Beschlusses

Einzelmaßnahme), seien nach den vom Bund vorgegebenen Förderbestimmungen des Küstenschutzes nicht zulässig. Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde kann dem Antragsteller eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland nicht auferlegt werden, da es sich hierbei nicht um ein durch den Schleusen-neubau verursachtes Problem handelt. Die Einwendungen, die diese Forderung zum Gegenstand haben, werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit geprüft, die bauzeitlichen Anlagen so aus-zulegen, dass sie später weitergenutzt werden können, und diese mit dem Niedersäch-sischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Hinblick auf die Förder-richtlinien abgestimmt. Die Abstimmungen und Vereinbarungen zwischen dem Antrag-steller und dem Unterhaltungsverband Hadeln haben im Ergebnis zu einer Planände-rung geführt, mit der die geforderten Synergieeffekte eintreten.

Die bauzeitliche Absenkung des Wasserspiegels im Hadelner Kanal erfolgt nunmehr über 3 Rohrschachtpumpen. Es werden 3 Rohrleitungen DN 1400 unter dem Deich durchgeführt, um die Entwässerung des Hadelner Kanals sicherzustellen. Die Rohrlei-tungen werden in einer offenen Baugrube verlegt. Bezüglich der Entwässerung während der Bauzeit ist ein temporäres Ersatzsystem mit einer Förderkapazität von 12 m³/s vor-gesehen, das nach Ende der Bauzeit nicht wieder zurückgebaut wird, sondern dem Un-terhaltungsverband Hadeln zur weiteren Nutzung übergeben wird.

Die Anregungen, die zum Gegenstand haben, die bauzeitliche Entwässerung so zu ge-stalten, dass sie nach Bauende für eine dauerhafte Entwässerung genutzt werden kön-nen, wurden vom Antragsteller aufgegriffen. Die mit beantragte, geänderte bauzeitliche Entwässerung wird mit diesem Beschluss festgestellt. Zum Teil wurden die erhobenen Bedenken im ergänzenden Anhörungsverfahren zurückgenommen, ansonsten haben sie sich durch die Planänderung erledigt.

III.1.2 Fischschutz für das bauzeitliche Entwässerungssystem

(Landkreis Cuxhaven, LAVES, Anglerverband Niedersachsen, BUND, NABU, Landes-verband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.)

In den o. g. Stellungnahmen wurde gefordert, dass das bauzeitliche Entwässerungssys-tem mit einem Fischschutz versehen werden müsse. Es seien fischfreundliche Pumpen, Feinrechen bzw. Fischscheucheinrichtungen erforderlich. Insbesondere das LAVES hat darauf hingewiesen, dass die Wasserbehörde dem Antragsteller im Zuge der Genehmi-gung einer Anlage zur Wasserentnahme gemäß § 50 Nds. FischG auferlegen soll, durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen in den Ein- und Auslauf zu verhin-dern. Im Kommentar zum Niedersächsischen Fischereigesetz⁴³ werde dazu näher aus-geführt, dass Turbinen und ähnliche Anlagen eine Gefahr für Fische bilden, die dort hin-eingeraten und sogar zerstückelt werden können. Diese Anlagen müssten deshalb, so-weit das technisch überhaupt möglich ist, gegen das Eindringen von Fischen gesichert werden. Dies sei auch ein Gebot des Tierschutzrechts, Fische nicht ohne vernünftigen Grund, d. h. sofern es nicht technisch vermeidbar und nicht wirtschaftlich zumutbar ist, Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Aufgrund dieser Bedenken hat der Antragsteller die Steuerung der bauzeitlichen Ent-wässerung modifiziert. Bei mittleren bis hohen Abflüssen erfolgt die Entwässerung nicht mehr, wie ursprünglich beantragt, über das bauzeitliche Ersatzsystem, sondern nur über

⁴³ Kommentar Nds FischG, Tesmer/Messal; 6. Auflage, 2014, § 50, Rdnr. 1, 3 und 4

den Sielzug des Schöpfwerkkanals und das Dieselschöpfwerk. Das bauzeitliche Ersatzsystem, das wesentlich fischunfreundlicher ist als die relativ langsam laufenden Pumpen des Dieselschöpfwerks, kommt nur noch bei Extremabflüssen zum Einsatz. Nach dem Planänderungsantrag wird das bauzeitliche Ersatzsystem nur noch bei einem Extremabfluss an ca. 10 - 15 Betriebstagen pro Jahr genutzt. Dabei werden nur relativ geringe Wassermengen in dritter Stufe fördert (im Mittel ca. 7 % der insgesamt abzuführenden Wassermenge). Schließlich ist ein Betrieb des bauzeitlichen Systems nur während der Kernbauzeit von ca. drei Jahren erforderlich.

Unter diesen Randbedingungen hält das LAVES⁴⁴ bei dieser speziellen Fallkonstellation den Einbau eines Feinrechs vor dem Hintergrund der erheblichen Mehrkosten für eine zusätzliche Rechenreinigungsanlage sowie den Mehraufwand für die bautechnische Umsetzung am Standort für „wirtschaftlich nicht zumutbar“. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung und hat deshalb keine Nebenbestimmungen zum Fischschutz für die bauzeitliche Entwässerungsanlage verfügt.

Die geänderten Pläne berücksichtigen den Fischschutz für die bauzeitliche Entwässerung in ausreichender Form. Zum Teil wurden die entsprechenden Bedenken im Zuge der ergänzenden Anhörung für erledigt erklärt, im Übrigen werden sie hiermit zurückgewiesen.

Die geplante Nutzung der bauzeitlichen Entwässerungsanlagen nach Inbetriebnahme der Schleuse durch den Unterhaltungsverband ist nicht Gegenstand der festgestellten Pläne. Bezüglich des Fischschutzes für die spätere Nutzung durch den Unterhaltungsverband Hadeln hatte die Planfeststellungsbehörde lediglich zu prüfen, ob der späteren Nutzung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Es wird auf Ausführungen in Ziffer II.3.3 Bezug genommen.

Bezüglich der bauaufsichtsrechtlichen Anmerkungen wird auf die Nebenbestimmungen in I.3.1.4 sowie auf die allgemeine Begründung in Ziffer II.3.4.2 dieses Beschlusses hingewiesen.

III.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.2.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 20.10.2016, 03.01. und 12.04.2017)

Der Landkreis weist auf den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Land Hadeln hin. Bezüglich der Hinweise aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.4.2 Bezug genommen. Ein i. S. d. § 7 BauGB relevanter Widerspruch der festgestellten Planung zu dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Land Hadeln liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Aus städtebaulicher Sicht begrüßt der Landkreis, dass der Schleusenneubau die alte Schleuse ersetzt und somit nicht mehrere Schleusen nebeneinander entstehen.

Die in der Stellungnahme vom 20.10.2016 vorgetragenen denkmalrechtlichen Bedenken haben sich im laufenden Verfahren erledigt. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG wird mit diesem Beschluss mit erteilt. Der schlechte bauliche Erhaltungszustand des Sielgewölbes einerseits und das Erfordernis, die Deichsicherheit nicht zu gefährden, führte nach Prüfung der Planungsvarianten und

⁴⁴ Vgl. Stellungnahme vom 31.01.2017

der Abwägung zwischen Denkmalwert und Finanzierbarkeit schließlich zu der Einschätzung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, dass ein Ersatzneubau der Schleuse an dem Standort der vorhandenen Schleuse unumgänglich ist. Die Forderung, das Sielgewölbe und die Stemmtore zu erhalten, wurde deshalb nicht weiter aufrechterhalten. Die von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen in Bezug auf eine fachgerechte Dokumentation hat die Planfeststellungsbehörde unter I.3.1.4 verfügt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.4.3 Bezug genommen.

Die bauzeitliche Entwässerung für den Hadelner Kanal ist nach Auffassung der unteren Wasserbehörde ausreichend bemessen. Der Landkreis regt an, zu prüfen, ob im Zuge des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse auch ein Spitzenschöpfwerk mit errichtet werden kann.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde kann dem Antragsteller eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland nicht auferlegt werden. Die mit diesem Beschluss festgestellte Planung sieht jedoch Entwässerungsleitungen vor, die durch den Deich geführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Auf die Ausführungen in Ziffer III.1.1 wird Bezug genommen.

Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme vom 12.04.2017 zum Planänderungsantrag erklärt, dass davon ausgegangen werde, dass das bauzeitliche Entwässerungsschöpfwerk nach Bauende als Spitzenschöpfwerk des Unterhaltungsverbandes weiter genutzt werden kann. Gründe, die gegen die Erteilung der hierfür erforderlichen deichrechtlichen Erlaubnis bzw. der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Cuxhaven sprechen, seien derzeit nicht erkennbar.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde gegeben.

Die Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Inanspruchnahme der nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 3 u. 4 NAGBNatSchG „geschützten Landschaftsbestandteile“ und gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotoptypen werden mit diesem Beschluss erteilt. Auf die Ziffern I.3.3.1 und II.3.9 wird Bezug genommen.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es durch den Neubau der Hadelner Kanalschleuse zu verbotenen Handlungen innerhalb des Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außendeich“⁴⁵ kommt. Mit diesem Beschluss wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der Naturschutzgebietsverordnung aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung erteilt. Auf die Ziffern I.3.3.1 und II.3.9 wird Bezug genommen.

U.a. aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.10.2016 wurden die naturschutzfachlichen Planunterlagen überarbeitet. Die Überarbeitung der Bilanzierung hat u.a. einen größeren Kompensationsbedarf ergeben. Die wesentlichen Kritikpunkte wurden mit den Planänderungen ausgeräumt.

Mit Schreiben vom 10.04.2017 hat der Landkreis erklärt, dass aus naturschutzfachlicher bzw.-rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der in den Planänderungsunterlagen dargestellten eingriffsmindernden Maßnahmen sowie den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, gegen den geplanten Neubau der Hadelner-Kanalschleuse keine grundsätzlichen Bedenken mehr bestehen. Bezüglich der geforderten Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, der künftigen Unterhaltung der Priele, Tidemulden und Gräben sowie des geforderten Reusen- und Hamenverbotes wird auf die Nebenbestimmungen in I.3.1.5 Bezug genommen.

⁴⁵ Vgl. Fußnote ²

III.2.2 Samtgemeinde Land Hadeln

und

Stadt Otterndorf

(Stellungnahme vom 10.10.2016 und 09.05.2017)

Die Samtgemeinde Land Hadeln und die Stadt Otterndorf haben wörtlich übereinstimmende Stellungnahmen abgegeben.

Es wird für notwendig erachtet, die bauzeitliche Entwässerung so zu gestalten, dass sie auch nach der Bauphase für die witterungsunabhängige Entwässerung des Hadelner Kanals Verwendung finden kann (Ziffer 1 der Stellungnahme).

Die mit diesem Beschluss festgestellte Planung sieht Entwässerungsleitungen vor, die unter dem Deich hindurchgeführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Auf die Ausführungen in Ziffer III.1.1 wird Bezug genommen. Damit haben sich diese Bedenken erledigt. Mit Stellungnahme der Samtgemeinde Land Hadeln vom 09.05.2017 zu den vorgelegten Planänderungsunterlagen wurden die Bedenken bezüglich der Entwässerung auch für die Mitgliedsgemeinden für erledigt erklärt.

Weiterhin wird gefordert, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht eingeschränkt werden dürfe. Dies beinhalte den Schutz des Deichkörpers, aber auch die durchgängige Befahrbarkeit des Deichverteidigungsweges (Ziffer 2 der Stellungnahme).

Da die derzeit genutzte Brücke zur Überfahrt über die Schleusenanlage während der Bauzeit nicht genutzt werden kann, sieht die festgestellte Planung eine neue Überfahrt vor, die südöstlich über die vorhandene Schleuse geführt wird. Der Deichverteidigungsweg ist damit während der Bauzeit nutzbar.

Die Samtgemeinde und die Stadt Otterndorf halten eine Beweissicherung für den Deichverteidigungsweg für erforderlich, da dieser keine hinreichende Tragfähigkeit für den Baustellenverkehr aufweise (Ziffer 3a der Stellungnahme).

Die Befugnis zur Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege für den Baustellenverkehr ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.8.2 wurde eine Beweissicherung angeordnet. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat der Antragsteller zu beseitigen.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Schleuse als Schifffahrtsschleuse während der Bauzeit nicht zur Verfügung stehen wird. Hiervon sei die Freizeitschifffahrt insofern in besonderer Weise betroffen, da Boote vom außendeichs gelegenen Seglerhafen an der Medemmündung im Winterhalbjahr in die Seglerhalle am Hadelner Kanal verbracht und zu Saisonbeginn erneut überführt werden müssen. Hierfür müssten geeignete Maßnahmen mit den Betroffenen abgestimmt werden (Ziffer 3b der Stellungnahme).

Bezüglich der Auswirkungen auf die Schifffahrt wird auf die allgemeine Begründung in Ziffer II.3.10 sowie die Ausführungen zu Einwendung III.3.1 Bezug genommen.

Die Zufahrt zur Bootshalle wird über die neue Überfahrt über den Schleusenbereich südöstlich der vorhandenen Schleusenanlage gewährleistet. Eine Begrenzung der Durchfahrtshöhe ist im Baustellenbereich nicht vorhanden.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins wurde der Erläuterungsbericht ergänzt. Um die Anzahl dieser Landtransporte gering zu halten, wird die Yachthafengemeinschaft Otterndorf frühzeitig über die vorgesehene Sperrung der Schleuse und die Wiederöffnung informiert. Während der gesamten Bauzeit ist der Verbindungsweg vom NLWKN-Grundstück zum Kranplatz der Yachthafengemeinschaft mit Trailern möglich.

Die Samtgemeinde hat in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2017 ausdrücklich ihr Einvernehmen mit dem Vorhaben aus bauplanerischer Sicht erklärt. Ein relevanter Widerspruch des geplanten Vorhabens mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans für diese Fläche werde nicht gesehen, da die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft die tatsächlichen Verhältnisse wiedergibt und kein Entwicklungsziel der Samtgemeinde.⁴⁶

Die vorgetragenen Bedenken haben sich damit überwiegend erledigt. Die Einschränkungen für Sportbootfahrer im Yachthafen Otterndorf sind während der ca. dreijährigen Sperrung gravierend. Die Auswirkungen müssen im Hinblick auf die dringende Küstenschutzmaßnahme hingenommen werden. Den Belangen der Sportbootfahrer wird mit der festgestellten Planung hinreichend Rechnung getragen.

III.2.3 Gemeinde Ihlienworth

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Gemeinde Neuenkirchen

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Gemeinde Osterbruch

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Gemeinde Nordleda

(Stellungnahme vom 11.10.2016)

Gemeinde Odisheim

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Gemeinde Steinau

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

und

Gemeinde Wanna

(Stellungnahme vom 10.10.2016)

Die unter Ziffer III.2.3 genannten Gemeinden haben wörtlich übereinstimmende Stellungnahmen abgegeben. Der Vortrag ist deckungsgleich mit den Ziffern 1, 2 und 3a in den Stellungnahmen der Samtgemeinde Land Hadeln und der Stadt Otterndorf.

Bezüglich der Entwässerung nach Bauende sieht die mit diesem Beschluss festgestellte Planung Entwässerungsleitungen vor, die durch den Deich geführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Auf die Ausführungen in den Ziffer III.1.1 sowie III.2.2 wird

⁴⁶ Vgl. Ziffer II.3.4.2

Bezug genommen. Damit haben sich diese Bedenken erledigt. Mit Stellungnahme der Samtgemeinde Land Hadeln vom 09.05.2017 zu den vorgelegten Planänderungsunterlagen wurden die Bedenken bezüglich der Entwässerung auch für die Mitgliedsgemeinden für erledigt erklärt.

Der Deichverteidigungsweg ist aufgrund der vorgesehenen neuen Überfahrt über die Schleusenanlage während der Bauzeit nutzbar. Weiterhin wurde mit der Nebenbestimmung I.3.1.8.2 eine Beweissicherung bezüglich des Deichverteidigungsweges angeordnet. Schäden, die auf die Baumaßnahme (insbesondere den Baustellenverkehr) zurückzuführen sind, hat der Antragsteller zu beseitigen. Auf die Begründung in Ziffer III.2.2 wird verwiesen.

Den vorgetragenen Bedenken wird damit hinreichend entsprochen.

III.2.4 Samtgemeinde Börde Lamstedt

(Stellungnahme vom 05.10.2016 und vom 29.03.2017)

und

Gemeinde Stinstedt

(Stellungnahme vom 20.09.2016 und
gemeinsame Stellungnahme mit der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 29.03.2017)

Die Samtgemeinde Börde Lamstedt und die Gemeinde Stinstedt haben wortgleiche bzw. gemeinsame Stellungnahmen abgegeben.

Bezüglich der Entwässerung nach Bauende sieht die mit diesem Beschluss festgestellte Planung Entwässerungsleitungen vor, die durch den Deich geführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Auf die Ausführungen in den Ziffern III.1.1 sowie III.2.2 wird Bezug genommen. In der Stellungnahme vom 29.03.2017 zum Änderungsantrag haben die Samtgemeinde Börde Lamstedt sowie die Gemeinde Stinstedt ihre Bedenken bezüglich der Entwässerung unter dieser Voraussetzung für erledigt erklärt.

III.2.5 Seestadt Bremerhaven

(Stellungnahme vom 28.09.2016)

Die Stadt Bremerhaven bemängelt, dass die Durchgängigkeit für Sportboote (Weser-Elbe und umgekehrt) und damit die Auswirkungen auf Tourismus und die Naherholung für Bremerhaven in den Unterlagen nicht abgebildet wurden. Sie bittet, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen, das mit der Stadt Bremerhaven abgestimmt werden müsse.

Der Antragsteller hat die negativen Auswirkungen auf die Schifffahrt mit entsprechendem Gewicht bei der Variantenbeurteilung berücksichtigt. Dass er die Varianten, die die Aufrechterhaltung der Schifffahrt möglich machen, aus Kostengesichtspunkten ausgeschlossen hat, ist nicht zu beanstanden. Auf die Ziffern II.3.2 und II.3.10 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Auch bedurfte es hierzu nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Erstellung eines Gutachtens, das die Auswirkungen auf den Tourismus der Seestadt Bremerhaven ermittelt. Die Rechtsposition Dritter in Bezug auf Aufrechterhaltung eines Wasserweges, insbesondere sofern nicht der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb

betroffen ist, ist nur wenig durchschlagskräftig. Subjektiv-öffentliche Rechte auf Aufrechterhaltung bzw. Einräumung der Schifffahrt bestehen nicht. Es werden jährlich nur ca. 1.200 Schleusungen durchgeführt. Selbst wenn in Rechnung gestellt würde, dass diese Fahrten komplett entfielen, sind sie im Verhältnis zum gesamten Tourismusinteresse der Stadt Bremerhaven als untergeordnet anzusehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Auswirkungen lediglich bauzeitlich für ca. 3 Jahre entstehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist auch ohne Sachverständigengutachten offensichtlich, dass mit der festgestellten Maßnahme keine schwerwiegenden, nicht zumutbaren Nachteile für den Tourismus der Seestadt verbunden sind.

Die Bedenken der Stadt Bremerhaven in Bezug auf den Tourismus werden zurückgewiesen.

III.2.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (LWK)

(Stellungnahme vom 04.10.2016 und 26.03.2017)

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Erstellung des Bauwerks an vorhandener Stelle (Bauen im Bereich des vorhandenen Bestands) positiv bewertet, da sich hierdurch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden minimiert.

Es wird angeregt zu ermitteln, ob die Schöpfwerksleistung nicht größer sein müsste.

Zur Bestimmung der bauzeitlich erforderlichen Entwässerungsleistung hat der Antragsteller ein hydrologisch-hydraulisches Gutachten von der Ingenieurgesellschaft Pro Aqua erstellen lassen. Danach ist während der Bauzeit ein Ersatzsystem zu installieren, das die fehlende Sielfunktion der Hadelner Kanalschleuse ausgleicht.

Die erforderlichen Kapazitäten zur Abführung des maximierten Binnenhochwassers werden in dem Gutachten wie folgt angegeben:

- Im Mittel 7 m³/s mit stärkerer Belastung des Dieselschöpfwerkes als im Ist-Zustand
- Im Mittel 12 m³/s ohne stärkere Belastung des Dieselschöpfwerkes als im Ist-Zustand

Das Gutachten schließt mit der Empfehlung, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen und baulichen Aspekte auf Basis des Lastfalls „maximiertes Eigenhochwasser“ die Installation einer Ersatzschöpfwerksleistung mit einer Kapazität von 12 m³/s vorzusehen sei, da so eine Mehrbelastung des Dieselschöpfwerks vermieden wird. Das Dieselschöpfwerk steht dabei als Ersatzsystem bei Pumpenausfall zur Verfügung. Dass der Antragsteller dem Gutachtenvorschlag folgt ist nicht zu beanstanden. Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde ist die geplante bauzeitliche Entwässerung für den Hadelner Kanal ausreichend bemessen. Eine Verpflichtung des Antragstellers zu weitergehenden, dem Hochwasserschutz dienenden Entwässerungsmaßnahmen besteht nicht. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.3 und III.1.1 wird Bezug genommen.

Die Landwirtschaftskammer regt an, die Rohre für die Entwässerung durch den Deich zu führen, da die darüber liegende Fläche dann ungeschmälert zur Verfügung stünde. Dies sieht die geänderte Planung vor. Die Landwirtschaftskammer hat dies in ihrer Stellungnahme vom 26.03.2017 im ergänzenden Anhörungsverfahren ausdrücklich begrüßt. Die Bedenken haben sich insoweit erledigt.

In der Stellungnahme werden die Dimensionierung und Belastbarkeit der neuen Kanalüberführung und landwirtschaftlichen Auffahrten sowie die Möglichkeiten des Begeg-

nungsverkehrs problematisiert. Es wird gefordert, dass eine Zuwegung für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu den Betriebsflächen auch während der Bauphase jederzeit möglich ist. Dies sei für landwirtschaftliche Betriebe von entscheidender Bedeutung.

Die Überfahrt ist entsprechend des aktuell gültigen Lastmodells (Eurocode 1) dimensioniert. Danach darf die Brücke von allen Fahrzeugen befahren werden, die nach § 34 Abs. 2 und 3 StVZO ohne Sondergenehmigung für den Straßenverkehr zugelassen sind. Auch wurde bei der Bemessung der Auffahrten ein für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichender Radius zugrunde gelegt. Aufgrund der begrenzten Breite der Straße „Am Kanal“ sieht die Planung auf der Länge von ca. 3,5 km bis zur Anschlussstelle insgesamt 6 Ausweichstellen im Abstand von ca. 500 m vor, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen.⁴⁷ Die Planung berücksichtigt die vorgetragenen Bedenken hinreichend. Die Planung stellt sicher, dass die Auffahrt für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders 2 während der gesamten Bauzeit in der derzeitigen Dimensionierung zur Verfügung steht. Auf die Ausführungen unter Ziffer III.3.3 wird Bezug genommen.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Beschaffenheit der Straße „Am Kanal“ durch die bauzeitliche Belastung nicht verschlechtert werden dürfe. Eventuelle Straßenschäden müssten nach Abschluss der Bauarbeiten behoben werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Weges auch weiterhin ohne Einschränkungen möglich ist.

Die Befugnis zur Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege für Baustellenverkehre ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.8.2 wurde eine Beweissicherung angeordnet. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat der Antragsteller zu beseitigen. Diese Nebenbestimmung trägt den Bedenken ausreichend Rechnung.

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Böden vor Ihrer Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen sind. Die Nebenbestimmung I.3.1.7.1 stellt dies sicher.

Soweit die Landwirtschaftskammer auf die Problematik der bauzeitlichen Lärmauswirkungen für verschiedene Eigentümer eingeht, wird auf die allgemeine Begründung, insbesondere in Ziffer II.3.5, die Nebenbestimmung I.3.1.3.1 sowie die Ausführungen zu privaten Einwendungen in Ziffer III.3 Bezug genommen.

Sofern es um die finanziellen Gegenleistungen für durch Landwirte erbrachte Unterhaltungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen geht, ist dies keine Frage, die im Planfeststellungsverfahren zu klären ist. Nach diesem Beschluss ist der Antragsteller verpflichtet, die Kompensationsflächen so zu unterhalten wie es die Planunterlagen vorsehen. Bedient er sich hierzu Dritter, ist eine ggf. erforderliche Gegenleistung außerhalb dieses Verfahrens vertraglich zu vereinbaren.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer II.3.12 Bezug genommen.

Soweit sich die Bedenken nicht durch Planänderung oder durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

⁴⁷ Vgl. Planunterlagen H, Blätter 1 und 2

III.2.7 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven (WSA)

(Stellungnahme vom 02.09.2016 und 21.03.2017)

Weder die Medem noch der Hadelner Kanal sind Bundeswasserstraßen und liegen somit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

Wegen der unmittelbaren Nähe zur Bundeswasserstraße Elbe und zum Oberfeuer Otterndorf weist das WSA darauf hin, dass nach § 34 Abs. 4 WaStrG Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art, hierzu gehören auch Baukräne u.ä., weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern dürfen.

Dies gelte auch für die Bauphase.

In den Planfeststellungsbeschluss wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Auf Ziffer I.3.3.35 wird verwiesen.

Das WSA legt dar, dass im Bereich der Kanalschleuse Otterndorf WSV-Fernmeldekabel verlaufen. Informationen über die genaue Lage dieser Kabel und deren Schutz seien bei der Fachstelle für Maschinenwesen Nord beim WSA Kiel-Holtenau – Netzgruppe - Blenkinsopstraße 7, 24768 Rendsburg, einzuholen. Ebenso bittet das WSA, die genaue Lage und den erforderlichen Schutz der Kabel für die Stromversorgung für das Oberfeuer Otterndorf bei der EWE zu erfragen, da die ebenfalls über die Kanalschleuse Otterndorf verlaufen. Die Nebenbestimmung I.3.1.8.3 trägt dem Rechnung.

Während der gesamten Bauzeit müsse gewährleistet sein, dass das Oberfeuer Otterndorf jederzeit mit Landfahrzeugen des Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamtes Cuxhaven erreichbar ist. Dies gelte auch für die geänderte Wegeführung aufgrund der Planänderung. Die Nebenbestimmung I.3.1.8.4 stellt dies sicher.

Bezüglich der Kosten für erforderliche Leitungsverlegungen wird auf Ziffer I.3.1.8.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

III.2.8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA)

(Stellungnahme vom 14.09.2016)

Das GAA hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die geforderten Auflagen zum Arbeitsschutz in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Mit den Nebenbestimmungen I.3.1.6, I.3.3.6 sowie I.3.3.7 wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Der Stellungnahme wird damit Rechnung getragen.

III.2.9 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

(Stellungnahme vom 12.10.2016 und vom 10.04.2017)

Das LAVES weist darauf hin, dass während der Bauarbeiten die Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermei-

den sind. Insbesondere müsse sichergestellt werden, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangen.

Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht auszugehen. Der Schutz der Fische und anderen aquatischen Organismen ist über die Verpflichtung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes sichergestellt. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.1.2 wird Bezug genommen. Zusätzlich wird als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme das Baufeld mittels Bauzaun begrenzt.⁴⁸

Um Schäden am Fischbestand weitest möglich zu vermeiden, fordert das LAVES, dass vor dem Hintergrund des § 1 TierSchG bei Rammarbeiten möglichst schallminimierende Verfahren (z. B. Vibrationsrammen) eingesetzt werden. Zum jeweiligen Beginn der Rammarbeiten oder falls diese Arbeiten länger als eine Stunde unterbrochen werden, sollte zunächst mit einer geringen Rammenergie gearbeitet werden, um zumindest den schwimmstärkeren Fischen die Flucht zu ermöglichen; die maximale Energie der Ramme sollte möglichst erst jeweils 30 Minuten nach Beginn der Rammarbeiten erreicht werden. Den Bedenken wird durch die Nebenbestimmung I.3.1.5.2 Rechnung getragen.

Das LAVES hat in seiner Stellungnahme vom 12.10.2016 zum ursprünglichen Antrag auf die erhöhte Gefährdung für abwandernde Blankaale und andere diadrome Fische aus den Einzugsgebieten von Medem und Hadelner Kanal aufgrund des verstärkten Schöpfwerksbetriebs (Elektroschöpfwerk, Dieselschöpfwerk) zur Binnenentwässerung während der Bauphase hingewiesen und aus diesem Grund geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzgitter, Einlaufrechen) gegen das Eindringen von Fischen gefordert.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken hat der Antragsteller die Steuerung der bauzeitlichen Entwässerung modifiziert. Mit Stellungnahme vom 31. 01.2017 hat das LAVES dargelegt, dass Anlagen zum Fischschutz für das bauzeitliche System als wirtschaftlich nicht zumutbar anzusehen sind. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer III.1.2 verwiesen. Damit haben sich die Bedenken des LAVES bezüglich des Fischschutzes bei der bauzeitlichen Entwässerung erledigt.

Zum Fischschutz bei der Nutzung der Entwässerungsanlagen nach Bauende durch den Hadelner Unterhaltungsverband wird auf die Ausführungen in Ziffer II.3.3 Bezug genommen.

Die Planung trägt den Stellungnahmen des LAVES in vollem Umfang Rechnung.

III.2.10 Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

(Stellungnahme vom 17.08.2016)

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven weist darauf hin, dass die elbseitige „Grenze“ des Schleusenbauwerks gleichzeitig die Zuständigkeitsgrenze darstelle.

Baubezogene Nachteile könnten die Freizeitfischerei betreffen. Diese müsse mit Blick auf den Küstenschutz solche Einschränkungen hinnehmen.

⁴⁸ Vgl. Maßnahme M (1) des festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans

Im Hinblick darauf, dass eine Minimierung der bauzeitlichen Auswirkungen auf die Fischfauna vorgesehen sei, verzichtet das Staatliche Fischereiamt auf eine weitergehende Stellungnahme.

III.2.11 Wasser- und Bodenverbände Otterndorf

(Hadelner Deich- und Uferbauverband, Unterhaltungsverband Hadeln, Wasser- und Landschaftspflegeverband, Medemverband, Wasserversorgungsverband Land Hadeln)

(Stellungnahme vom 28.09.2016 und vom 29.03.2017)

Die Wasser- und Bodenverbände halten es für zwingend erforderlich, dass sowohl Nutzungsvereinbarungen für Grundstücke, Straßen und Wege, aber auch für die Entwässerung des Hadelner Kanals über den Durchstieg und die Otterndorfer Schöpfwerksanlagen frühzeitig getroffen werden.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.⁴⁹

Der Antragsteller hat bereits angekündigt, dass vorgesehen ist, entsprechende Nutzungsvereinbarungen zur bauzeitlichen Entwässerung über den Schöpfwerkskanal und das Dieselschöpfwerk zu treffen. Nach Planfeststellungsbeschluss würden auch Kaufverträge / Nutzungsvereinbarungen bzgl. der durch das Bauvorhaben betroffenen Grundstücke vereinbart. Für den Fall, dass diesbezügliche Verträge einvernehmlich nicht zustande kommen, ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungs- bzw. Entschädigungsbehörde für eine entsprechende Regelung zuständig.

Die Wasser- und Bodenverbände weisen darauf hin, dass die Deichunterhaltung während der Bauzeit geregelt werden müsse. Der Antragsteller hat erläutert, dass vorgesehen sei, für die Deichunterhaltung während der Bauzeit entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Verantwortung für die Deichunterhaltung der von den Baumaßnahmen betroffenen Deichabschnitte obliegt während der Bauzeit gemäß der Nebenbestimmung I.3.1.2.1 dem Antragsteller.

Dem Antragsteller wurde aufgegeben, die Zufahrt außendeichs zur Medemschöpfwerkschleuse zu gewährleisten sowie dafür Sorge zu tragen, dass der Deichverteidigungsweg sowie der Treibselräumweg jederzeit durchgängig für den Küstenschutz befahrbar ist.⁵⁰ Den diesbezüglichen Bedenken der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit hinreichend Rechnung getragen.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass vorgesehen ist, südwestlich, unmittelbar entlang der Rohrleitungen der bauzeitlichen Entwässerung im Bereich der Deichkrone auf einer Länge von ca. 20 Metern eine Zufahrtsmöglichkeit herzustellen. Diese schließe an die derzeit vorhandene Deichaußenrampe an und sei während der gesamten Bauzeit nutzbar.

Die Wasser- und Bodenverbände geben zu bedenken, dass der Deichverteidigungsweg von der Tragfähigkeit sowie in seiner Breite nicht für den Baustellenverkehr geeignet sei. Es müssten im Vorwege mit dem Hadelner Deich- und Uferbauverband wie auch mit der

⁴⁹ Vgl. Hinweis unter I.3.3.2 dieses Beschlusses

⁵⁰ Vgl. Nebenbestimmung I.3.1.2.2 dieses Beschlusses

Stadt Otterndorf Maßnahmen zum Schutz der Straße bzw. nach Beendigung der Maßnahmen der Wiederherstellung abgestimmt werden.

Die Befugnis zur Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.8.2 wurde eine Beweissicherung angeordnet. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat der Antragsteller zu beseitigen.

Die Wasser- und Bodenverbände regen an, Leitungstrassen vor allem außerhalb der eigentlichen Baumaßnahme rechtzeitig abzuklären. Die bisher geplanten Leitungen befinden sich alle im Deich bzw. in der 50 m Zone des Deiches. Das Umlegen der Wasserleitung müsse rechtzeitig beantragt werden.

Die bauzeitliche Entwässerung, wie sie in den ursprünglich beantragten Plänen enthalten war, wurde von den Wasser- und Bodenverbänden abgelehnt. Durch die Änderung der temporären Entwässerung⁵¹ sind die Bedenken bezüglich der bauzeitlichen Entwässerung ausweislich der Stellungnahme vom 29.03.2017 gegenstandslos. Die jetzt gewählte Variante wird seitens der Verbände begrüßt, weil sie entgegen der bisherigen Lösung zukunftsweisend ist. Verbandsseitig bestanden keine Einwände mehr gegen die bauzeitliche Entwässerung. Inzwischen haben der Unterhaltungsverband und der Antragsteller eine Verwaltungsvereinbarung bezüglich der bauzeitlichen Entwässerung unterzeichnet.⁵²

III.2.12 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 14.10.2016)

Die EWE NETZ GmbH betreibt im benannten Bereich Versorgungsanlagen.

Über die genaue Art und Lage der Anlagen hat sich der Antragsteller auf der Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaefts-kunden/service/leitungsplaene-abrufen> zu informieren.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.8.3 Bezug genommen.

III.2.13 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 09.11.2016)

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein entsprechender Plan wurde der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Die Telekom weist darauf hin, dass es zur Abstimmung der Bauweise sowie zur Koordinierung mit den anderen Versorgern dringend erforderlich sei, dass sich der Antragsteller rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 23, Glückstädter Str. 23, 21682 Stade, in Verbindung setzen.

Auf die Regelungen in der Nebenbestimmung I.3.1.8.3 wird verwiesen.

⁵¹ Vgl. Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.3

⁵² Vgl. Ziffer II.3.3

III.3 Einwendungen

III.3.1 Yachthafengemeinschaft Otterndorf e.V.

(Einwendung vom 06.10.2016)

Die Yachthafengemeinschaft befürchtet durch den Neubau der Hadelner Kanalschleuse erhebliche Beeinträchtigungen. Die Mitglieder der Yachthafengemeinschaft lägen im Sommer an der Steganlage im Otterndorfer Hafen. Zahlreiche Mitglieder hätten ihre Winterlagerplätze in der Bootshalle des TSV von 1862 e.V. Hierüber beständen langfristige Verträge. Die Bootshalle am Hadelner Kanal direkt hinter der Hadelner Kanalschleuse sei auf dem Wasserweg nur durch Nutzung der Schleuse zu erreichen. An der Bootshalle befinde sich der Boots Kran, mit dem die Boote aus dem Wasser gehoben bzw. ins Wasser gesetzt werden. Der Kran sei auch für diejenigen nicht mehr nutzbar, die ihr Boot nur kranen wollen, um es dann zu einem anderen Winterlagerplatz zu bringen. Die im Erläuterungsbericht unter Ziff. 6.1.1 dargestellte Möglichkeit, den Hadelner Kanal von Bremerhaven aus zu befahren, sei nicht zumutbar. Zum einen dauere eine solche Fahrt mit einem Sportboot mindestens zwei Tage, zum anderen scheitere das Erreichen der Bootshalle für viele Boote an der Durchfahrtshöhe der Brücken.

Anlässlich des Erörterungstermins wurde vom Antragsteller erläutert, dass die Schleuse als Schifffahrtsschleuse nur in der Kernbauzeit (Bauphasen 2 bis 7)⁵³, die ca. 3 Jahre beträgt, nicht zur Verfügung steht. Während dieser Zeit ist der Hadelner Kanal selbst befahrbar, jedoch gibt es während dieser Zeit keine schiffbare Verbindung vom Hadelner Kanal in die Elbe.

Der Vorsitzende hat im Erörterungstermin erklärt, dass diese Zeitspanne für die Yachthafengemeinschaft akzeptabel sei. Er hat jedoch darum gebeten, ihm während der Bauzeit Informationen zum Bauablauf zukommen zu lassen sowie die Wegeverbindung vom NLWKN-Grundstück zum Kranplatz während der Bauzeit auch für Schiffstrailer zu erhalten. Auf Ziffer I.3.2.2 mit der entsprechenden Zusage des Antragstellers wird verwiesen.

Weiterhin legt die Yachthafengemeinschaft dar, dass es einen erheblichen Mehraufwand darstelle, die Schiffe im Frühjahr und im Herbst anstatt auf dem Wasserweg über Land mit Spezialfahrzeugen zu transportieren. Sie bittet zu prüfen, inwieweit dieser Mehraufwand zu entschädigen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Antragsteller nicht verpflichtet werden kann, hierfür eine Entschädigung zu leisten. Der Gemeindegebrauch einschließlich der Freiheit der Schifffahrt gibt bei Wasserstraßen keinen Anspruch auf eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Wasserweges. Sperrungen von Gewässern, insbesondere zur Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Unterhaltungspflicht, sind Beeinträchtigungen, die ein Nutzer im Sinne des Gemeinwohls hinnehmen muss, ohne dafür entschädigt zu werden. Der Antragsteller hat die negative Auswirkung auf die Schifffahrt mit entsprechendem Gewicht bei der Variantenbeurteilung berücksichtigt. Dass die Varianten, die die Aufrechterhaltung der Schifffahrt möglich machen, aus Kostengesichtspunkten ausgeschieden sind, ist nicht zu beanstanden. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.10 wird Bezug genommen.

⁵³ Vgl. Planunterlage B, Blatt 4

III.3.2 Einwender 2

(E-Mail vom 12.10.2016 und Schreiben vom 10.04.2017)

Eine Einwendung wurde am 12.10.2016, mithin am letzten Tag der Einwendungsfrist, mit einfacher E-Mail erhoben. Sie enthält keine Unterschrift.

Im Planfeststellungsverfahren sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG schriftlich zu erheben. Die Schriftform wird grundsätzlich nur durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt. Eine elektronische Nachricht steht nach § 3a VwVfG der Schriftform nur dann gleich, wenn der Empfänger einen entsprechenden Zugang eröffnet (§ 3a Abs. 1 VwVfG) und wenn eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Hingegen genügt nach dem klaren Wortlaut der Regelung eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur dem Schriftformerfordernis objektiv nicht.⁵⁴ Die mit einfacher E-Mail erhobene Einwendung erfüllt damit nicht das Formerfordernis der Schriftlichkeit. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde keine ordnungsgemäße Einwendung erhoben.

Die Einwendung vom 12.10.2016 wird deshalb als unzulässig zurückgewiesen. Mit der Grundbetroffenheit des Einwenders hat sich die Planfeststellungsbehörde jedoch von Amts wegen auseinandergesetzt.

Für das Vorhaben werden Flächen des Einwenders zum Teil dauerhaft beschränkt und zum Teil vorübergehend für die Bauzeit in Anspruch genommen. Die betroffenen Flurstücke sind im Plan „Eigentümerplan und Grunderwerb“⁵⁵ planerisch dargestellt sowie im „Grundstücksverzeichnis“ tabellarisch aufgeführt. Die durch den planfestgestellten Neubau der Hadelner Kanalschleuse entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen; sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine schonendere Variante zur Verringerung der Grundinanspruchnahme ist wegen des Vorrangs anderer Belange nicht möglich.

Das Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus den in der allgemeinen Begründung näher ausgeführten Gründen in der planfestgestellten Variante erforderlich. Das bedeutet gleichzeitig, dass der damit verbundene Flächenbedarf an Grundstücken Privater in dem festgestellten Ausmaß notwendig ist. Die Belange privater Betroffener, insbesondere wegen des Eingriffs in das Eigentum hat die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Insgesamt sind diese Belange nicht in einem Maße betroffen, dass ein Absehen von dem Vorhaben gerechtfertigt wäre. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.11 wird Bezug genommen.

Insbesondere war zu berücksichtigen, dass der Antragsteller die nachteiligen Wirkungen der Grundinanspruchnahme durch Planänderung minimiert hat. Der als Zufahrt für das Betriebsgebäude erforderliche Weg wurde an die Flurstücksgrenze verschoben, so dass der Weg nicht mehr mittig das Flurstück teilt. Weiterhin wurde mit Änderungsantrag auf einen Erwerb verzichtet und nur noch eine vom Einwender als geringeren Eingriff empfundene dingliche Belastung beantragt. Vor allem jedoch hat der Antragsteller als Ausgleich für die Beanspruchung des Flurstücks 40/7 der Flur 7, Gemarkung Otterndorf, gleichwertiges Ersatzland zugesagt.

Der Einwender hat im Erörterungstermin erklärt, der nunmehr geplante Weg entlang des

⁵⁴ Vgl. Bay.VGH, Beschluss vom 15.04.2009 - 8 ZB 08.3146; BeckRS 2009, 39814

⁵⁵ Vgl. Anlage H

Verbindungskanals erhalte die Weide in ihrer Funktion. Mit dieser Planung sei er einverstanden. Da er für die in Anspruch genommene Fläche zudem eine gleichwertige Fläche als Ersatzland erhalte, seien seine Bedenken damit erledigt.⁵⁶ Auch gegen die Lage des Betriebsgebäudes habe er keine Bedenken mehr. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.11 Bezug genommen.

Mit dem Änderungsantrag vom 16.03.2017 wurde die im Erörterungstermin vorgestellte Wegeführung beantragt. Weiterhin wurde in Ziffer 7.4.2 des Erläuterungsberichts dargelegt, dass die durch den Betriebsweg verlorengehende Weidefläche in einer Größe von 354 m² durch die Übertragung einer etwa gleich großen Fläche des im Eigentum des Antragstellers stehenden Nachbarflurstücks kompensiert werden soll. Das vorgesehene Ersatzland ist planerisch in der Planunterlage H Blatt 3 dargestellt. Für die Inanspruchnahme des an der südlichen Flurstücksgrenze gelegenen Streifens bietet der Antragsteller dem Einwender ein etwa gleich großes, nordöstlich an das Flurstück angrenzendes Ersatzgrundstück an. Auf die Zusage unter Ziffer I.3.2.1 wird verwiesen.

In der nicht formgerechten Einwendung vom 12.10.2016 wird weiter gefordert, das Betriebsgebäude auf der östlichen Seite vorzusehen, um die Inanspruchnahme einer Weidefläche zu minimieren. Auch mit dieser Frage hat sich die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen befasst. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.11 wird verwiesen.

In der Einwendung vom 10.04.2017 im Zuge der ergänzenden Anhörung zu den beantragten Planänderungen macht der Einwender die Zustimmung zu der Änderungsplanung nunmehr von Entschädigungsangeboten abhängig. Dieses Einwendungsschreiben erfüllt alle Formerfordernisse.

Mit Ausnahme der Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung sind alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb zusammenhängenden Einzelfragen zur Entschädigung (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungerschwernisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzland usw.) grundsätzlich nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Die betroffenen Flächen gehören nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders, sondern sie sind an den Einwender 3 verpachtet.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG in i. V. m. § 71 WHG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Soweit der Einwender 2 sich die Argumente des Einwenders 3 zu eigen macht, wird auf Ziffer III.3.3 Bezug genommen.

Alle Forderungen und Einwendungen des Einwenders waren daher in diesem Verfahren zurückzuweisen.⁵⁷

⁵⁶ Vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 08.02.2017, S. 6

⁵⁷ Vgl. Ziffer I.5 dieses Beschlusses

III.3.3 Einwender 3

(Schreiben vom 12.10.2016 und 12.04.2017)

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist betroffen durch die dauerhafte sowie temporäre Inanspruchnahme von Eigentumsflächen. Die betroffenen Flurstücke sind im Plan „Eigentümerplan und Grunderwerb“⁵⁸ planerisch dargestellt sowie im „Grundstücksverzeichnis“ tabellarisch aufgeführt. Teile der Flurstücke 3/5, 3/6 und 8/2 der Flur 1, Gemarkung Otterndorf, sind durch die erforderliche Deicherhöhung und Überbauung durch den Deichverteidigungsweg, den dazugehörigen Wendeplatz und die Böschungssicherung betroffen.

Weiterhin ist Einwender 3 z.T. Pächter der Flächen von Einwender 2, von denen Teile als Baustelleneinrichtungsflächen und andere dauerhaft z.B. für die Zuwegung zum Betriebsgebäude benötigt werden.

Der Einwender stimmt der bauzeitlichen Inanspruchnahme des Flurstücks 40/7 der Flur7, das er als Kälberweide von Einwender 2 gepachtet hat, zu.

Er fordert in diesem Schreiben jedoch die Verlegung des Betriebsgebäudes auf die Ostseite, um die dauerhafte Inanspruchnahme der Weide infolge der Zuwegung zu vermeiden. Anlässlich des Erörterungstermins hat der Antragsteller dargelegt, den Plan so zu ändern, dass der Weg nicht mehr mittig über das Flurstück 40/7 geführt wird, sondern entlang der Flurstücksgrenze. Weiterhin hat er für die Inanspruchnahme von ca. 350 m² eine etwa gleichgroße Fläche als Ersatzland angeboten. Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer II.3.11 sowie III.3.2 Bezug genommen. Der Einwender hat im Erörterungstermin erklärt, dass die geänderte Wegeführung zum Betriebsgebäude für ihn akzeptabel sei. Seine Einwendungen gegen die Lage des Betriebsgebäudes sowie die Flächeninanspruchnahme seien erledigt. Es gehe nur noch um Detailfragen.

Eine dieser Detailfragen greift der Einwender im Rahmen der Anhörung zur Planänderung in seinem Schreiben vom 12.04.2017 auf. Es müsse geklärt werden, wo ca. 80 Tiere, die außendeichs weiden, bei einer Sturmflut binnendeichs untergebracht werden können. Ein Rückzugsort für diese Tiere benötige eine gewisse Größe.

Die in der Planunterlage H Blatt 4 dargestellte Ausweichfläche hat insgesamt ca. 8.000 m², von denen höchstens ca. 3.865m² als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt werden. Die Belegung der Fläche wird sich baustellenbedingt unterschiedlich darstellen. Mit einer Nutzung der gesamten Fläche ist nach Darlegung des Antragstellers selten zu rechnen. Er räumt dennoch ein, dass die ca. 4135 m² für 80 Tiere nicht ausreichen. Er verweist auf eine östlich der Baustelleneinrichtungsfläche gelegene und ca. 1400 m² große Fläche, die ebenfalls für die Tiere genutzt werden könne. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.7.2 wird sichergestellt, dass die gefahrlose Unterbringung der Tiere gewährleistet ist.

Weiterhin weist der Einwender auf die bauzeitlich zu erwartenden erheblichen Lärmimmissionen hin. Die Nähe der Bauarbeiten zu seinem Betrieb, der auch Feriengäste beherbergt, könne zu Belastungen durch Lärmimmissionen führen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller in der Nebenbestimmung I.3.1.3.1 aufgegeben, während der lärmintensiven Arbeiten durch einen Sachverständigen baubegleitend Schallmessungen durchzuführen und die Messergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sollten diese Messungen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ergeben, hat der Antragsteller zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung

⁵⁸ Vgl. Anlage H

zu ergreifen. Falls dies technisch nicht möglich oder untunlich sein sollte, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen aufzugeben und ergänzende Entscheidungen, ggf. auch zu Entschädigungen, zu treffen. Auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.5 wird verwiesen.

Dieser Punkt der Einwendung hat sich erledigt. Der Einwender hat anlässlich des Erörterungstermins am 08.02.2017 erklärt, dass seine Bedenken bezüglich des Baulärms erledigt seien, sofern durch eine baubegleitende Lärmmessung sichergestellt werde, dass die Immissionsgrenzwerte der AVV-Baulärm nicht überschritten würden.⁵⁹

Der Einwender hat Bedenken, dass die Zuwegung zum Flurstück 63/40 der Flur7, Gemarkung Otterndorf, nicht sichergestellt ist.

Bei der festgestellten Variante der Entwässerung mittels Leitungen unter dem Deich ist eine bauzeitliche Zufahrt zum Flurstück nur während des kurzen Zeitraums der Verlegung der Rohrleitungen notwendig. Dargestellt ist dieses im Plan GP-Z-BPH-AL-0010⁶⁰. Je nach Baufortschritt zur Verlegung der Rohre ist eine provisorische Zufahrt einmal binnen- und einmal außenseitig (s. Punkt 2.4 in der Bauphase 2 „Herstellung provisorische Überfahrt“) vorgesehen. Nach Gesamtverlegung der Entwässerungsrohre kann wieder die ursprüngliche Zufahrt genutzt werden.

Die Einwendung hat sich in diesem Punkt erledigt.

Die besondere Problematik durch eine bauzeitliche Entwässerung mit den fünf Rohren über den Deichkörper ist durch die Planänderung nicht mehr gegeben. Die nunmehr festgestellten 3 Rohre verlaufen unter dem Deich.

Für die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen durch Überbauung - Gemarkung Otterndorf, Flur 1, Flurstück 3/5 sowie 3/6 und 8/2 – fordert der Einwender statt einer Entschädigung Tauschflächen.

Mit Ausnahme der Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung sind alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb zusammenhängenden Einzelfragen zur Entschädigung (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungserschwernisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzland usw.) grundsätzlich nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Der Einwender hat selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb, hat jedoch weder eine Existenzgefährdung geltend gemacht, noch drängt sich diese auf.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG in i. V. m. § 71 WHG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Unabhängig davon hat sich der Antragsteller intensiv um Tauschflächen für die Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich der Schleuse bemüht. Es konnten weder im Hadelner- bzw. Belumer Außendeich noch binnendeichseitig in der Otterndorfer Region entsprechende Flächen erworben werden.

⁵⁹ Vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 08.02.2017, S. 7

⁶⁰ Vgl. Anlage B, Blatt 4, Bauphase 2

Der Einwender legt dar, dass der Entwässerungsgraben für das östliche Deichvorland am Böschungsfuß des Treibselräumweges verzichtbar sei, da in nordöstlicher Richtung verlaufende Gräben die Entwässerung des Vorlandes sicherstellen.

Die Anregung wird aufgegriffen. Sie ist in der Nebenbestimmung I.3.1.7.3 berücksichtigt.

Der Einwender fordert, die Kapazität der Pumpe zur Entwässerung des Grabens „Alte Medem“ während der Bauphase anzupassen sowie die anfallenden Betriebskosten behördenseitig zu übernehmen.

Die Anpassung der Pumpenkapazität, einschließlich Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Anlage während der Bauzeit sind in der Nebenbestimmung I.3.1.7.4 geregelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sich aus den vorstehenden Ausführungen nicht ergibt, dass sie zurückgenommen wurden oder sich aufgrund von Planänderungen oder Nebenbestimmungen erledigt haben.

III.3.4 Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.

(Stellungnahme vom 12.10.2016 und vom 26.03.2017)

Das Landvolk verweist auf die Bedeutung der Landwirtschaft für die Region und legt dar, dass sich der Landkreis Cuxhaven bzw. der Altkreis Hadeln mit der Stadt Cuxhaven standort- und strukturbedingt zu einer intensiven Milchviehregion entwickelt habe. Nach Auffassung des Landvolkes ist es zwingend erforderlich, dass in den Schleusenbau zusätzlich ein Pumpwerk integriert wird, welches in der Lage ist tideunabhängig eine Entwässerung des Hadelner Kanals bzw. des Hinterlandes zu gewährleisten.

Soweit die Entwässerung über den Hadelner Kanal angesprochen wird, ist auf die Ausführungen in Ziffer III.1.1 zu verweisen.

Die Deichsicherheit bzw. der Hochwasserschutz entlang der gesamten Deichlinie müsse auch während der Bauphase mindestens in der derzeit vorhandenen Qualität gewährleistet sein.

Die Sicherstellung des Küstenschutzes während der Bauzeit ist aufgrund der Maßgaben im Erläuterungsbericht (u.a. bauzeitliche Regelungen) und den verfügbaren Nebenbestimmungen⁶¹ in diesem Beschluss gewährleistet, d.h. eine bauzeitliche Verschlechterung des vorhandenen Küstenschutzes ergibt sich nicht.

Das Landvolk fordert bei der Bemessung der Deichhöhe nicht nur Wetteranalysen der Vergangenheit zugrunde zu legen, sondern auch Zukunftsprognosen in aktuelle Entscheidungen einzubeziehen.

Die Bestickhöhe für die Deiche im Bereich des Neubaus der Hadelner Kanalschleuse ist durch die Forschungsstelle Küste ermittelt worden. Dabei wurde mit Ermittlung der Bemessungswasserstände ein Meeresspiegelanstieg, verursacht durch den Klimawandel, berücksichtigt.

⁶¹ Insbesondere in Ziffer I.3.1.2 dieses Beschlusses

Das Landvolk kritisiert das westlich des Schleusenbauwerkes geplante Betriebsgebäude und weiteres Betriebsgelände (als Dispositionsfläche). Im Zusammenhang damit würde eine Asphaltstraße als Zuwegung gebaut werden. Es wird gefordert, das Betriebsgebäude an alter Stelle zu belassen. In diesem Fall könne auf die Errichtung der Zuwegung verzichtet werden. Eine zusätzliche Flächenversiegelung würde vermieden, wenn man alternativ auf Rasengittersteine als Sicherung einer festen Zuwegung zurückgreifen würde. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Möglichkeit geprüft, folgt insoweit jedoch der überzeugenden Argumentation des Antragstellers, der auf die Betriebssicherheit der Anlage sowie die Arbeitsbedingungen des Personals hinweist. Auf Ziffer II.3.11 wird Bezug genommen.

III.3.5 Einwender 4

(E-Mail vom 30.09.2016)

Die Einwendung wurde am 30.09.2016 mit einfacher E-Mail an den Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben und enthält keine Unterschrift. Die Einwendung erfüllt damit nicht das Formerfordernis der Schriftlichkeit. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde keine formgemäße Einwendung erhoben. Dies wurde dem Einwender mit der Einladung zum Erörterungstermin mitgeteilt.

Im Planfeststellungsverfahren sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG schriftlich zu erheben. Die Schriftform wird grundsätzlich nur durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt. Eine elektronische Nachricht steht nach § 3a VwVfG der Schriftform nur dann gleich, wenn der Empfänger einen entsprechenden Zugang eröffnet (§ 3a Abs. 1 VwVfG) und wenn eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Hingegen genügt nach dem klaren Wortlaut der Regelung eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur dem Schriftformerfordernis objektiv nicht.⁶² Die mit einfacher E-Mail erhobene Einwendung erfüllt damit nicht das Formerfordernis der Schriftlichkeit. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde keine ordnungsgemäße Einwendung erhoben.

Die Einwendung wird deshalb als unzulässig zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich jedoch von Amts wegen mit den vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt.

Der Einwender rügt die Art und Weise der Bekanntmachung des Projekts. Die Rubriken „öffentliche Bekanntmachungen“ seien nicht geeignet Aufmerksamkeit zu erregen. Eine redaktionelle Aufarbeitung in den Zeitungen sowie eine direkte Einladung der maritimen Vereine und Betriebe zu Gesprächen wäre notwendig gewesen.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren detailliert. U.a. ist geregelt, dass die Bekanntmachung ortsüblich zu erfolgen hat, d.h. so, wie es in den Hauptsatzungen der jeweiligen Auslegungsgemeinde vorgeschrieben ist. Den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung ordnungsgemäß erfolgt sind. Auf Ziffer II.2.2 wird Bezug genommen. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde vor der Auslegung eine Presseinformation herausgegeben, in der auch der Hinweis auf die Sperrung der Schleuse während der Bauzeit enthalten war. Verschiedenen Zeitungen haben auch über die geplante Baumaßnahme berichtet. Einen Einfluss darauf, was in welchen Medien berichtet wird, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

⁶² Vgl. Bay.VGH, Beschluss vom 15.04.2009 - 8 ZB 08.3146; BeckRS 2009, 39814

Der Einwender wendet sich weiterhin gegen die Sperrung des Kanals während der Bauzeit. Auch den Belang „Schifffahrt“ hat die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen geprüft. Auf Ziffer II.3.10 wird Bezug genommen.

III.4 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.4.1 BUND, NABU, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

(Stellungnahme des LabÜN vom 10.10.2016 und des BUND vom 13.04.2017)

Grundsätzlich wird der Neubau der Hadelner Kanalschleuse begrüßt.

Kritik äußern die Vereinigungen in Bezug auf die Entwässerung. Es wird gefordert, nicht nur eine bauzeitliche, sondern dauerhafte Entwässerung vorzusehen. Bei der Bemessung müsse der zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs berücksichtigt werden.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde kann dem Antragsteller eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland nicht auferlegt werden. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird ausschließlich die bauzeitliche Entwässerung genehmigt. Die Entwässerungsleistung war ausschließlich hierfür zu ermitteln. Ein Meeresspiegelanstieg musste in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Forderungen werden zurückgewiesen.

Die mit diesem Beschluss festgestellte Planung sieht jedoch Entwässerungsleitungen vor, die durch den Deich geführt und nach Abschluss der Baumaßnahme für ein vom Unterhaltungsverband Hadeln betriebenes Schöpfwerk dauerhaft genutzt werden können. Insoweit wird auf die allgemeine Begründung in Ziffer II.3.3 Bezug genommen. Der Forderung der Vereinigungen im Schreiben vom 10.10.2016, die Entwässerungsanlagen nach Bauende weiter zu nutzen, wurde mit dem Änderungsantrag entsprochen. Der BUND hat dies in einer eigenen Stellungnahme zum Änderungsantrag ausdrücklich begrüßt und der Planung in Bezug auf die nun vorgesehene Entwässerung zugestimmt.

Die Vereinigungen hinterfragen, ob die Höhe der Anschlussdeiche ausreichend bemessen ist.

Die Bemessung der Bestickhöhe ist für die Anschlussdeiche durch die Forschungsstelle Küste durchgeführt worden. Bei der Ermittlung der Bemessungswasserstände wurde ein Meeresspiegelanstieg, verursacht durch den Klimawandel, berücksichtigt. Die Deiche schließen ost- und westseitig an den vorhandenen Bestand an.

Die Vereinigungen weisen darauf hin, dass die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht außer Acht gelassen werden dürften.

Aufgrund der zukünftig breiteren Schleuse und der damit verringerten Strömungsgeschwindigkeiten während des Sielzuges wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert. Nebenbestimmung I.3.1.5.2 erweitert den in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Zeitraum für zusätzliche Schleusungen zur Verbesserung der Fischdurchgängigkeit. Auf Ziffer II.3.3 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Eine Funktionsbeeinträchtigung der Schleuse als Entwässerungsbauwerk durch Ablagerungen – wie es die Vereinigungen befürchten – ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Eventuell sich ablagernde Sedimente werden durch den

Sielzug beseitigt. Die Materialauswahl und die Auswahl der Schutzsysteme für das Bauwerk hat der Antragsteller für eine Nutzungsdauer von 100 Jahren ausgelegt.

Die Vereinigungen fordern, beim Bau der Schleuse Rammarbeiten, wo immer möglich, mit Vibrationsrammen und nicht mit Schlagrammen auszuführen.

Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.5.3 Rechnung getragen.

Aus Sicht der Vereinigungen ist es wünschenswert, dass Flächen als Kompensationsflächen genommen werden, die aktuell ohne besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind. Im Übrigen wäre eine Kompensation im Nahbereich des Eingriffs wünschenswert.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass es nicht möglich war, im Hadelner- bzw. Belumer Außendeich Flächen zu erwerben. § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG gestattet es Vorhabenträgern unter bestimmten Umständen Kompensationsmaßnahmen in Schutzgebieten vorzusehen. Ausschlaggebend ist, dass ein Aufwertungspotential gegeben ist und dass die beeinträchtigten Werte und Funktionen dort gleichartig oder gleichwertig wiederhergestellt werden können. Mit der Neuregelung im Jahr 2010 stellt das BNatSchG Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.9 wird Bezug genommen.

Die Vereinigungen weisen darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung auf den unmittelbaren Kompensationsbedarf für Biotope und Arten nicht anrechenbar sind. Dieser Forderung wurde mit der Überarbeitung des LBP entsprochen, die dem Änderungsantrag vom 16.03.2017 zugrunde liegt. In Zusammenfassung der Kompensation ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Flächenbedarf von 5.878m², für das Schutzgut Biotoptypen ein Flächenbedarf von 32.441m², damit insgesamt ein Flächenbedarf von 38.319m² (s. auch LBP, Kapitel 8, Seiten 144 bis 145). Der Kompensationsbedarf für die vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme von Boden ist auf die biotopbezogene Kompensation anrechenbar. Alle anderen Kompensationsbedarfe wurden addiert. Die Maßnahmenfläche im NSG Schnook, Gemarkung Geversdorf, Flur 12, Flurstück 43/2 hat eine Größe von 43.407m². Eine Mehrfachbelegung ist damit nicht gegeben und auch in Zukunft nicht vorgesehen. Die Fläche im NSG „Schnook“ ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufwertungsfähig. Die vorgesehenen Maßnahmen werden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche führen. Darüber hinaus verbleiben noch 5.088m² für weitere Kompensationsmaßnahmen.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des Landespflegerischen Begleitplanes, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden. Die Vereinigungen erheben den Vorwurf, die der Planung zugrunde gelegte Datengrundlage sei veraltet. Dies konnte im laufenden Anhörungsverfahren ausgeräumt werden. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.9.1 wird Bezug genommen.

III.4.2 Anglerverband Niedersachsen e.V

(Stellungnahme vom 12.10.2016 und 10.04.2017)

Die in der Stellungnahme vom 12.10.2016 vorgetragenen Argumente betrafen vor allem die Datengrundlage sowie Maßnahmen zur Minimierung / Verhinderung anlagebedingter Mortalitäten an der Fischfauna, v.a. beim Pumpenbetrieb. Aufgrund der Erörterung sowie der mit Schreiben vom 19.03.2017 beantragten Planänderungen haben sich diese

Punkte weitestgehend erledigt. Auf die Ausführungen in den Ziffern II.3.3, II.3.6.4, III.1.2 sowie III.2.9 wird Bezug genommen.

Trotz der Planänderung verbleiben einige Kritikpunkte. Der Anglerverband regt an, bei der baubedingten Trockenlegung des Gewässers im Bereich der Schleuse den Fischbestand fachgerecht, tierschutzkonform und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen (§ 44 BNatSchG) zu bergen und umzusetzen. Dazu sei gemäß § 51 Nds. FischereiG der Fischereiberechtigte rechtzeitig und umfassend zu informieren und bei Bedarf zu beteiligen. Die Fischbergung müsse von geschultem Fachpersonal erfolgen. Diese Anregungen wurden aufgegriffen. Auf die Nebenbestimmungen I.3.1.5.1 und I.3.1.5.4 wird verwiesen.

Weiterhin ist nach Auffassung des Anglerverbandes der Fischschutz für den gemäß den europarechtlichen Vorgaben (EG-Aalverordnung und Aal-Managementpläne) besonders zu schützenden Aal nicht ausreichend. Ein flussab gerichteter Abstieg von Laich-Aalen (sog. Blankaalen) sei im Hadelner Kanal vor dem Hintergrund des Aal-Managementplans für das Flusseinzugsgebiet Elbe von wesentlicher Bedeutung zur Sicherung und zum Wiederaufbau der Aalpopulationen. Hierzu wird eine Abstimmung mit dem LAVES empfohlen.

Mit E-Mail vom 20.04.2017 hat das LAVES erklärt, dass der erweiterte Zeitraum für zusätzliche Fisch-Schleusungen begrüßt wird und bittet darüber hinaus, den Zeitraum um den Monat April zu erweitern. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.5.2 sind zusätzlichen Schleusungen nunmehr für die Monate April bis Juni und August bis Dezember vorgesehen. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff.1 NVwKostG werden Gebühren nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann. Die Betriebsstelle des NLWKN Stade ist eine Landesbehörde. Eine Umlegung der Gebühr auf Dritte ist nicht möglich, so dass sich um eine kostenfreie Entscheidung handelt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Stade, erhoben werden.

Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion -Geschäftsbereich VI-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Anlage handelt, die dem Küstenschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Wiens

Anhang**Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
6. BImSchVwV	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
Baustellenverordnung	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) - vom 10.06.1998 (BGBl. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1495)
BHO	Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282)

UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 307)